



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die archivische Bewertung im Spannungsfeld der
Erinnerungskultur.

Ein Beitrag zu aktuellen Bewertungsdiskussionen am Beispiel
der Kriminalisierung, Verfolgung und Unterdrückung von
homosexuellen Personen und ihre Aufarbeitung in Österreich.

verfasst von | submitted by

Nadja Gsaller BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaft

Betreut von | Supervisor:

Dr. Jakob Wührer

Danksagung

Ich bedanke mich herzlichst bei all jenen Personen, die direkt und indirekt an dieser Masterarbeit mitgewirkt haben. Ich bedanke mich bei meinem Betreuer MMag. Dr. Jakob Wührer, der mich bei der Themenfindung tatkräftig unterstützte, alle meine Fragen geduldig beantwortete und mit seiner Fachkenntnis zur Verfeinerung der Masterarbeit beitrug. Ich bedanke mich bei meinen Interviewpartner*innen Mag. Andreas Brunner, Natascha Bobrowsky, BA MA MA, Mag. Johann Kirchknopf, Mag. Hannes Sulzenbacher und Mag. Thomas Tretzmüller, die sich dazu bereit erklärten, aus ihren Erfahrungen in Leben und Forschung zu berichten, sich vor etwaigen nachträglichen Nachfragen nicht scheuten und mich im Laufe der Verschriftlichung mit ihrer Expertise weiterhin unterstützten. Des Weiteren bedanke ich mich bei meinen Korrekturleserinnen Denise Bischof, BA, Nelly Eisenreich, BA, Pia Gsaller und Theresa Gsaller, BA, die mich mit ihrem Blick von außen auf Unklarheiten aufmerksam machten und hilfreiche Verbesserungsvorschläge tätigten. Zudem bedanke und entschuldige ich mich bei all meinen Freunden und Freundinnen und bei meinem Ehemann Gitar, die in diesen Monaten mein gestresstes Ich ertragen mussten, aber mir immer gut zuredeten und mich motivierten. Ein großer Dank gebührt meinen Eltern, die mir mein Studium in erster Linie ermöglichten und mich dabei immer unterstützten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. – Absatz

Art. – Artikel

AUF – Aktion Unabhängiger Frauen

BGBI. – Bundesgesetzblatt

Bgld. ArchivG – Burgenländisches Archivgesetz

dtBGBI. – deutsches Bundesgesetzblatt

dtRGBI. – deutsches Reichsgesetzblatt

dtRStGB – deutsches Reichsstrafgesetzbuch

dtStGB – deutsches Strafgesetzbuch

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention

Geo. – Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

Gestapo – Geheime Staatspolizei

HOSI – Homosexuelle Initiative

ICA – International Council on Archives (Internationaler Archivrat)

idF – in der Fassung

JGS – Justizgesetzsammlung

K-LAG – Kärntner Landesarchivgesetz

Kripo – Kriminalpolizei

KZ – Konzentrationslager

LGBl. – Landesgesetzblatt

LGBTIQ* – Lesbian Gay Bisexual Transgender Intersexual Queer*

lit. – littera

NÖ AG – Niederösterreichisches Archivgesetz

Nr. – Nummer

NS – Nationalsozialismus

OeAD – Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung

ÖGHL – Österreichische Gesellschaft für Homosexuellen- und Lesbierinnenforschung

OÖ AG – Oberösterreichisches Archivgesetz

RGBL. – Reichsgesetzblatt

RStGB – Reichsstrafgesetzbuch

S-AG – Salzburger Archivgesetz

StAG – Steiermärkisches Archivgesetz

StF – Stammfassung

StG – Strafgesetz

StGB – Strafgesetzbuch

TAG – Tiroler Archivgesetz

V-AG – Vorarlberger Archivgesetz

VÖA – Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare

Vr-Register – Strafverfahrensregister

WASSt – Wiener Antidiskriminierungsstelle für LGBTIQ*-Angelegenheiten

Wr.ArchG – Wiener Archivgesetz

Z. – Zahl

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	9
1.1	Forschungsstand.....	13
1.2	Methode.....	15
2	Ein Überblick über die Kriminalisierung von Homosexualität in Österreich 1938–2002....	19
3	Die Aufarbeitung der Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung: Die Erinnerungskultur	30
3.1	Definitionen: Gedächtnisse und Erinnerungskultur	30
3.2	Die Entstehung der Erinnerungskultur zur Homosexualität	36
4	Die archivische Bewertung im Spannungsfeld der Erinnerungskultur zur Homosexualität	41
4.1	Die Rolle der Archive	41
4.2	Überlieferungsbildung und Quellenfragen in Bezug zur Homosexualität am Beispiel von Straftaten – ein Überblick.....	43
4.2.1	Die Ausgangssituation: Straftaten als Belege der Kriminalisierung und die Geo.	43
4.2.2	Aktenvernichtung und Nicht-Archivwürdigkeit von Straftaten.....	46
4.2.3	Von der Theorie in die Praxis – mögliche Entscheidungsgrundlagen für die archivische Bewertung	48
4.2.3.1	Bewertungstheorien im deutschsprachigen Raum	48
4.2.3.2	Die Überlieferung zum § 129 lit. b StG in Österreich	51
4.2.4	Zukünftige Forschungen zur Überlieferungsbildung in österreichischen Archiven: die Verfahrensregister als Quelle	54
4.2.5	Überlieferung in Community- und Bewegungsarchiven (nicht-staatliches Archivgut)	56
4.2.6	Eine weitere Perspektive: <i>Societal Provenance</i> nach Tom Nesmith	58
4.2.7	Ausblick	60
4.3	Rahmenbedingungen und archivwissenschaftliche Orientierungspunkte.....	61
4.3.1	Archivrechtliche und andere normative Orientierungspunkte	62
4.3.2	Archivwissenschaftliche Theorien	64
5	Resümee: Archivwürdigkeit fördert Gerechtigkeit.....	70
6	Literaturverzeichnis	81
7	Internetquellen	89
8	Gesetzesquellen, chronologisch geordnet.....	90
9	Anhang.....	93
9.1	Interview am 05.12.2024 mit Andreas Brunner und Hannes Sulzenbacher	93

9.2	Interview am 15.01.2024 mit Thomas Tretzmüller.....	112
9.3	Interview am 15.01.2024 mit Johann Kirchknopf.....	124
9.4	Interview am 23.02.2024 mit Natascha Bobrowsky	137
10	Abstracts.....	144
10.1	Deutscher Abstract	144
10.2	English Abstract	145

1 EINLEITUNG

„Im Rahmen der Erinnerungskultur wird Individuen, Gruppen und Kulturen ein grundsätzliches Menschenrecht auf eigene Perspektive, Erfahrung und ‚Identität‘ zugesprochen.“¹

Dieses einleitende Zitat erwähnt die Kernaspekte der vorliegenden Masterarbeit. Im Rahmen der Thematik „Erinnerungskultur“ beziehe ich mich auf die Gruppe bzw. das Kollektiv der homosexuellen Personen, die im Namen der Menschenrechte² aktiv Erinnerungskultur betreiben. Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit der Erinnerungskultur als zu beachtender Faktor bei archivischen Bewertungsvorgängen in öffentlichen Archiven. Zudem wird herausgearbeitet, in welchem Spannungsfeld sich die Bewertung und erinnerungskulturelle Prozesse befinden.

Die Arbeit gliedert sich in folgende Teilabschnitte. Bevor auf die Erinnerungskultur, die sich im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte von Homosexualität entwickelte, eingegangen wird, soll der Weg zur dafür notwendigen Erinnerungsarbeit dargestellt werden. Im ersten Teil der Arbeit wird – mit Fokus auf Österreich bzw. dem Raum des heutigen Österreichs – die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Personen beschrieben. Der Fokus liegt auf der Zeit zwischen 1938 und 2002. Im Anschluss werden Begriffsdefinitionen geboten. Es folgt ein Kapitel über die Entwicklung der Erinnerungskultur zur Homosexualität, die im Kontext der bewegungsgeschichtlichen Ereignisse dargestellt wird. Der größte Teil der Arbeit befasst sich mit der Einbindung der Archive in diese Thematik. Zuerst wird die Rolle von Archiven innerhalb von Erinnerungskulturen und ihr Bezug zum kulturellen Gedächtnis diskutiert. Bevor jedoch auf die Bewertungsthematik eingegangen werden kann, muss die vergangene Überlieferungsbildung am Beispiel von Straftaten, welche die Kriminalisierung von homosexuellen Personen belegen, nachverfolgt werden. Es folgt die Einbeziehung der relevanten Archivgesetze, Richtlinien und archivwissenschaftlichen Bewertungstheorien, die gegenwärtig als Orientierungspunkte für Archivar*innen in öffentlichen Archiven dienen. Im letzten Kapitel

¹ Aleida ASSMANN, Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur. Eine Intervention (München ³2020) 234.

² Im weiteren Sinne legen die Menschenrechte den Grundstein für die Gleichstellung aller Menschen. Siehe dazu beispielsweise Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948): *Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren*. Aus: Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948), A/RES/217 A (III). Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Jahr 1950, welche in Österreich seit 1964 in Verfassungsrang steht (StF: BGBl. Nr. 59/1964), sieht vor allem auch unter Artikel 14 ein Diskriminierungsverbot vor. Siehe: Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: European Court of Human Rights, https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_deu [16.03.2024] 13.

werden die einzeln behandelten Themen zusammengeführt, diskutiert und so in diesem Resümee die sich ergebenden Schlüsse gezogen.

Diese Arbeit bezieht sich auf den österreichischen Raum. Österreich hat ein Staatsarchiv, welches (archivwürdige) Unterlagen vorwiegend der österreichischen Zentralbehörden des Bundes bewahrt. Die dortige Archivierung stützt sich seit dem Jahr 1999 auf das Bundesarchivgesetz. Es gibt zusätzlich neun Landesarchive mit eigenen Landesarchivgesetzen, des Weiteren Kommunalarchive. Kurz seien auch kirchliche Archive und Privatarhive genannt, die nicht in den Wirkungskreis des Bundes oder der Länder und damit nicht in den Geltungsbereich ihrer jeweiligen Archivgesetze fallen.³ In dieser Arbeit liegt der Fokus auf den (öffentlichen) Landesarchiven, welche „traditionell“ auf Basis der Geschäftsordnung für Gerichte der I. und II. Instanz (Geo.)⁴ die Übernahme von u. a. Strafakten für die Zwecke der Archivierung besorgen. In Strafakten findet sich die Kriminalisierung und strafrechtliche Verfolgung homosexueller Personen dokumentiert. Das „Totalverbot“ von Homosexualität war durch die Bestimmung des § 129 lit. b StG⁵ fixiert. In der Masterarbeit werden die Strafakten mit Anklage nach § 129 lit. b der Einfachheit halber „129er-Strafakten“ bezeichnet. Ein weiteres Augenmerk wird auf Community- und Bewegungsarchive gelegt, die Zeugnisse von u. a. homosexuellen Personen und Zusammenschlüssen sammeln.

Archive werden als solche länder- und zeitspezifisch unterschiedlich definiert – so auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihnen.⁶ In dieser Arbeit werden auch unterschiedliche außerösterreichische und außereuropäische Ansätze der Archivwissenschaft miteinbezogen, welche die Argumentationsstränge untermauern sollen. Christian Keitel strebt einen internationalen archivwissenschaftlichen Austausch an,⁷ an dem mit dieser Masterarbeit teilgenommen wird, da verschiedene Theorien in den österreichischen Kontext eingebettet werden.

„Erst durch den künftigen Diskurs der Archiv-Wissenschaften wird etwas entstehen, was dann wieder im Singular als neue, integrative Archivwissenschaft bezeichnet werden kann. Vorerst

³ Gerhard PFERSCHY, Der Aufbau des österreichischen Archivwesens, in: Einführung in das Archivwesen für den Gehobenen Dienst in Archiven aus der Praxis für die Praxis, hg. von Gerhard PFERSCHY (Scriinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivarinnen und Archivare, Sonderband 1, Wien 2002) 6–8.

⁴ Verordnung: Teilweise Änderung und Neuverlautbarung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951.

⁵ Kaiserliches Patent, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl. Nr. 117/1852 (StF).

⁶ Christian KEITEL, Zwölf Wege ins Archiv. Umriss einer offenen und praktischen Archivwissenschaft (Stuttgart 2018) 13.

⁷ Ebd.

sollten wir unter Archivwissenschaft aber die Plattform verstehen, die sich für alle Fragestellungen rings um das Archiv offen zeigt.“⁸

An diese Vorstellung werde ich mich orientieren. Im Zuge der vorliegenden Masterarbeit werde ich eine neue Sicht auf archivtheoretische Zusammenhänge in Österreich vorschlagen und präsentieren.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen verlangen eine Sensibilisierung von Archivar*innen, denn ihre Bewertungsentscheidungen (= Feststellung der Archivwürdigkeit) formen das kollektive bzw. kulturelle Gedächtnis Österreichs mit. Archivar*innen sind laut Leitbild des *Verbands Österreichischer Archivar*innen (VÖA)* Mitbeteiligte an der Formung des gesellschaftlichen Gedächtnisses. Sie bestimmen über die Archivwürdigkeit und bilden auf diese Weise die Überlieferung.⁹ Archivische Prozesse können also das gesellschaftliche Gedächtnis mitformen. Ebenso gibt der *Internationale Archivrat (ICA)* an, dass Archive eine tragende Rolle in der Gesellschaftsentwicklung haben.¹⁰ Ist es aber umgekehrt möglich bzw. wichtig, dass erinnerungskulturelle Ereignisse die archivische Bewertung beeinflussen? Die Forschungsfragen lauten daher:

- Inwiefern beeinflusst die Erinnerungskultur zu Unterdrückung, Verfolgung und Kriminalisierung von Personengruppen den archivischen Bewertungsprozess?
- Soll die Erinnerungskultur bei der archivischen Bewertung eine Rolle spielen?
- Wie würde der archivische Bewertungsvorgang im Hier und Jetzt ablaufen, welcher die Dynamiken der Erinnerungskultur miteinbezieht und die Erinnerungskultur der jeweils gegenwärtigen Gesellschaft in öffentlichen Archiven sichtbar machen will?

Weshalb wurde aber das Thema „Homosexualität“ für diese Arbeit ausgewählt? Drei Gründe können genannt werden: Erstens ist die Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Personen ein gesellschaftlich präsent Thema, das sich anhand einer spezifischen Erinnerungskultur fassen lässt. Beispielsweise ist die Errichtung des neuen Denkmals *ARCUS* beim Resselpark im vierten Wiener Gemeindebezirk, das den homosexuellen Verfolgungsopfern zur Zeit des Nationalsozialismus gedenkt, anzuführen.¹¹ Weiters können ab 1. Februar

⁸ KEITEL, Zwölf Wege ins Archiv 21.

⁹ Leitbild, in: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, <https://www.voea.at/index.php/verband/> [18.03.2024].

¹⁰ What are archives?, in: International Council on Archives (ICA), <https://www.ica.org/discover-archives/what-are-archives/> [21.02.2024].

¹¹ Denkmal ARCUS erinnert an die Verfolgung Homosexueller im NS-Regime, in: Stadt Wien, <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/wettbewerb-denkmal/index.html> [05.04.2024].

2024 erstmals Anträge für die Rehabilitierung und Entschädigung für strafrechtlich verfolgte Homosexuelle in der Zweiten Republik gestellt werden.¹² Zweitens beteiligt sich die Forschung bei der Aufarbeitung der Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung homosexueller Personen: *QWIEN – Zentrum für queere Geschichte* leitet als Forschungszentrum einige Projekte¹³ zu homosexuellen Thematiken wie die *Namentliche Erfassung der homosexuellen und trans* Opfer des Nationalsozialismus in Wien*¹⁴ (seit 2016 laufend) und *Von Homoerotik zu Homophobie. Zur Dekonstruktion stereotyper Sexualitäts- bzw. Männlichkeitsbilder des „Orients“*¹⁵ (seit 2018 laufend). *NS-Verfolgung Homosexueller* lautete das Jahresthema des Programms *ERINNERN:AT* der *Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD)*, die Veranstaltungen rundum ihres Jahresschwerpunkts anbot und damit zu Vermittlung der Verfolgungsgeschichte beitrug. Neben der Aktualität des Themas in der Forschung und in der Politik ist es auch für öffentliche Archive von Relevanz. Als Beispiel dienen Strafakten. Die Archivwürdigkeit von Strafakten zu bestimmten strafrechtlichen Tatbeständen wird in den folgenden Kapiteln aufgezeigt und diskutiert und die Bedeutung der Erinnerungskultur in diesem Prozess eingebunden, um einen Beitrag zu aktuellen Bewertungsdiskussionen zu leisten. Dass im Titel auf eine „aktuelle Bewertungsdiskussion“ Bezug genommen wird, hat damit zu tun, dass öffentliche Archive auch aktuell laufend Strafakten mit Verurteilungen von homosexuellen Personen von den zuständigen Gerichten zur Archivierung angeboten bekommen. Das Jahr 2025 ist zudem der Startpunkt für die Übernahme von Strafakten des Registraturjahrgangs 1975 – das Jahr, in dem das Strafgesetzbuch in Österreich in Kraft getreten ist, welches neue Bestimmungen zur Kriminalisierung von Homosexualität festschrieb. Die Masterarbeit ist daher auch ein Sensibilisierungsversuch gegenüber Archivar*innen vorwiegend öffentlicher Archive, und zwar in Bezug auf das Thema Homosexualität als Aspekt der archivischen Überlieferungsbildung.

Der Fokus liegt auf der Erinnerungskultur zur Homosexualität. Dazu zählt die Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und gesellschaftlichen Unterdrückung. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird das Archiv als Teilakteur der Erinnerungskultur dargestellt, weswegen es von besonderer Bedeutung ist, die Erinnerungskultur im Rahmen des archivischen Bewertungsvorganges zu beachten. Die vorliegende Arbeit bezieht sich auf gegenwärtige Bewertungsvorgänge und

¹² Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen, in: Bundesministerium – Justiz, [Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen – BMJ](#) [02.04.2024].

¹³ Laufende Projekte, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/forschung-projekte/laufende-projekte-qwien/> [05.04.2024].

¹⁴ Namentliche Erfassung, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/forschung-projekte/laufende-projekte-qwien/namentliche-erfassung-2016/> [03.05.2024].

¹⁵ Von Homoerotik zu Homophobie, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/forschung-projekte/laufende-projekte-qwien/von-homoerotik-zu-homophobie/> [03.05.2024].

-diskussionen, da die bereits erfolgten Überlieferungsentscheidungen irreversibel sind. Das Kapitel zur Strafaktenüberlieferung in Bezug auf § 129 lit. b StG wird aber diesbezüglich einen Überblick geben.

1.1 FORSCHUNGSSTAND

Die einzelnen Theorien werden in den jeweiligen Kapiteln näher ausgeführt und in Verbindung mit der Masterarbeitsthematik gebracht. Im Folgenden wird lediglich der relevante Forschungsstand erläutert.

Die Hauptpublikationen zum Rahmenthema „Gedächtnis“ stammen von dem französischen Soziologen und Philosophen Maurice Halbwachs¹⁶ (ab den 1920er-Jahren) und von der deutschen Kulturwissenschaftlerin Aleida Assmann und dem Kulturwissenschaftler Jan Assmann (ab den 1980er-Jahren), die Definitionen zu den Begriffen „Gedächtnis“, „Erinnerung“ und „Erinnerungskultur“ im Zuge zahlreicher Publikationen herausarbeiteten. Archive ordnet Aleida Assmann dem Speicher- und Funktionsgedächtnis zu.¹⁷ Der französische Historiker Pierre Nora (ab den 1970er-Jahren) leistete seinen Beitrag zum Gedächtnisdiskurs mit der Benennung von Archiven als Gedächtnisorte und der Unterscheidung zwischen Geschichte und Gedächtnis.¹⁸ Im Jahr 2004 grenzte sich Peter Csendes von der Vorstellung von Archiven als Gedächtnis ab und sieht Archive eher als Akteure innerhalb des kollektiven und als zentrale Institution innerhalb des kulturellen Gedächtnisses einer Gesellschaft.¹⁹ Eine weitere Eingrenzung stammt von Harald Schmid (2014), der Archive als Akteure innerhalb der Erinnerungskultur situiert. Das Archiv als Funktionsgedächtnis steht hierbei im Zentrum.²⁰

¹⁶ Siehe Maurice HALBWACHS, Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 538, Frankfurt am Main ²2006).

¹⁷ Siehe Aleida ASSMANN, Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur. Eine Intervention (München ³2020); Aleida ASSMANN, Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik (München 2006); Aleida ASSMANN, Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses (München 1999); Jan ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (München ²1997); Kultur und Gedächtnis, hg. von Jan ASSMANN–Tonio HÖLSCHER (Frankfurt am Main 1988).

¹⁸ Siehe Pierre NORA, Zwischen Geschichte und Gedächtnis (Frankfurt am Main 1998).

¹⁹ Siehe Peter CSENDES, Metaphern für Archive – das Archiv als Metapher?, in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz Mayrhofer, hg. von Walter SCHUSTER–Maximilian SCHIMBÖCK–Anneliese SCHWEIGER (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004, Linz 2004) 49–56.

²⁰ Siehe Harald SCHMID, Erinnerungskulturen und ihre regionalen Akteure, in: Transparenz für die Bürger? Perspektiven historischer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Archiven. Beiträge zum 17.

Zum Thema „Archiv“, „Bewertung“ und „Überlieferungsbildung“ sind folgende Autor*innen und Theorien zu erwähnen: Fiorella Foscarini bietet in ihrem 2017 erschienen Artikel „Archival Appraisal in Four Paradigms“ eine Zusammenfassung von Bewertungstheorien des 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts, die vier Paradigmen zugeordnet werden.²¹ Hilary Jenkinson (1920er-Jahre)²² und Theodore R. Schellenberg (1960er-Jahre)²³ gelten als wichtige Vertreter innerhalb der Bewertungsdiskussion. Hans Booms eröffnete die Grundidee, dass eine Wertbeimessung auf gesellschaftlichen Gegebenheiten fußt (1972).²⁴ Der Kanadier Tom Nesmith (2006) fokussierte sich auf die Erweiterung des Begriffs der Provenienz, der die Herkunft der Unterlagen definiert.²⁵ Er fügte der Provenienz eine gesellschaftliche Sphäre hinzu: Die „societal provenance“ beschreibt, dass die Unterlagen von ihrer Erstellung bis zu ihrer Archivierung und Wiederbenutzung von gesellschaftlichen Vorgängen beeinflusst werden. Auch der Bewertungsprozess befindet sich im Spannungsfeld aktueller gesellschaftlicher Strömungen,²⁶ so wie bereits Hans Booms anmerkte. Der Australier Michael Piggott beschäftigte sich ebenfalls mit dieser Thematik (2012).²⁷ Für diese Masterarbeit sind weitere archivwissenschaftliche Theorien von Bedeutung. Die Verbindung zwischen dem Macht- und dem Archivbegriff wurde von Terry Cook und Joan M. Schwartz im Jahr 2002 diskutiert. Sie sprachen an, dass Archive mit ihren Archivalien Identität stiften können.²⁸ Daran schließt ab den 2000er-Jahren eine jüngere Diskussion an, die „social justice“ in Archiven behandelt. Diese Theorie beschreibt eine soziale Verantwortung von Archiven und ihren Archivar*innen, um unterdrückte Gruppen sichtbar zu machen und eine einseitige Überlieferung zu verhindern. Als Vertreter dieser Strömung können die US-Amerikaner David Wallace und Randall Jimerson genannt werden.²⁹ Am Beispiel der

Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Jens ASPELMEIER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 57, Marburg 2014) 97–116.

²¹ Siehe Fiorella FOSCARINI, Archival Appraisal in Four Paradigms, in: Currents of Archival Thinking, hg. von Heather MACNEIL–Terry EASTWOOD (Santa Barbara–Denver 2017) 107–133.

²² Siehe Hilary JENKINSON, A Manual of Archive Administration. Including the problems of War Archives and Archive Making (Economic and Social History of the World War, Oxford 1922).

²³ Siehe Theodore R. SCHELLENBERG, Modern archives. Principles and techniques (Melbourne 1956).

²⁴ Siehe Hans BOOMS, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung. *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) 3–40.

²⁵ Das Provenienzprinzip ist ein Ordnungsprinzip, bei dem die abgebenden Stellen das zentrale Ordnungskriterium ist. Siehe dazu Philipp MESSNER, Provenienzprinzip und archivisches Denken. Von der ursprünglichen Ordnung zur Geschichtlichkeit von Überlieferung. *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 46/1 (2021) 149–156.

²⁶ Siehe Tom NESMITH, The concept of societal provenance and records of nineteenth-century Aboriginal-European relations in Western Canada: implications for archival theory and practice. *Archival Science* 6 (2006) 351–360.

²⁷ Siehe Michael PIGGOTT, Archives and Societal Provenance. Australian Essays (Chandos Information Professional Series, Witney 2012).

²⁸ Siehe Joan M. SCHWARTZ–Terry COOK, Archives, Records, and Power. The Making of Modern Memory. *Archival Science* 2 (2002) 1–19.

²⁹ Siehe Randall C. JIMERSON, Archives for All. Professional Responsibility and Social Justice. *The American Archivist* 70/2 (2007) 252–281; David A. WALLACE, Defining the relationship between archives and social

Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung homosexueller Personen in Österreich soll die Verantwortung der öffentlichen Archive in Bezug auf die archivische Bewertung aufgezeigt werden. Zur geschichtlichen Einordnung wird rechts-, verfolgungs- und bewegungsgeschichtliche Literatur herangezogen. Eigens geführte Interviews untermauern die Argumentationsketten in unterschiedlichen Aspekten.

1.2 METHODE

Im Zuge der Erstellung der vorliegenden Masterarbeit wurden vier qualitative Interviews geführt, die dieser Arbeit als Anhang beigegeben wurden.³⁰ Das Vorgehen stützt sich dabei auf die Publikation „Qualitative Interviews“ von Sabina Misoch.³¹

Qualitative Interviews als mündliche Forschungsmethode,³² wollen subjektive und individuelle Meinungen tiefgreifend untersuchen und sich nicht wie quantitative Interviews auf statistische Verfahren stützen, sondern den Fokus auf die Inhalte legen.³³ Diese Methode ist deshalb bedeutend für meine Masterarbeit, da durch die mündliche Kommunikation ein größerer Freiraum für ausführliche Antworten erzielt werden kann.

Die Expert*inneninterviews orientieren sich an einem Leitfaden, der bei der Auswertung die Argumentationsketten innerhalb der Arbeit unterstützen soll.³⁴ Die interviewten Personen sind Expert*innen, da sie in ihren Gebieten aufgrund ihrer Forschung und/oder innehabender Funktionen Sonderwissen aufweisen können.³⁵ Im Zuge dieser Abschlussarbeit wurden drei individuelle Fragebögen erstellt, die im Laufe der Interviews zwar spontan erweitert wurden („Offenheit“),³⁶ aber meine Zielsetzungen nicht außer Acht ließen (– „Halboffene Interviews“)^{37 38}

justice, in: *Archives, Recordkeeping and Social Justice*, hg. Von David A. WALLACE–Wendy M. DUFF–Renée SAUCIER–Andrew FLINN (London 2020) 22–51.

³⁰ Siehe 9.1 bis 9.4.

³¹ Sabina MISOCH, *Qualitative Interviews* (Berlin–Boston 2019).

³² MISOCH, *Qualitative Interviews* 13.

³³ MISOCH, *Qualitative Interviews* 2.

³⁴ MISOCH, *Qualitative Interviews* 65.

³⁵ MISOCH, *Qualitative Interviews* 119.

³⁶ MISOCH, *Qualitative Interviews* 66f.

³⁷ MISOCH, *Qualitative Interviews* 13.

³⁸ MISOCH, *Qualitative Interviews* 68.

QWIEN – Zentrum für queere Geschichte steht mit Fokus auf Wien für die Aufarbeitung und Archivierung von Zeugnissen homosexueller bzw. queerer³⁹ Personen in Österreich. Andreas Brunner⁴⁰ und Hannes Sulzenbacher⁴¹, die Co-Leiter von QWIEN, der Historiker Johann Kirchknopf⁴², ehemaliger Mitarbeiter, die Historikerin Natascha Bobrowsky⁴³, Mitarbeiterin, und der Historiker Thomas Tretzmüller⁴⁴, zuständig für Archiv und Bibliothek, wurden für die Interviews ausgewählt. Der Grund dafür ist, dass *QWIEN* als Forschungszentrum und Community-Archiv aktiv zur Erinnerungskultur zur Homosexualität beiträgt und aktiv an der Aufarbeitung der (Verfolgungs-)Geschichte beteiligt ist. Zudem wurden und werden im Rahmen des erwähnten Forschungsprojekts *Namentliche Erfassung der homosexuellen und trans* Opfer des Nationalsozialismus in Wien* 129er-Strafakten aufgearbeitet, in eine Opferdatenbank eingepflegt und für weitere Forschungen verfügbar und sichtbar gemacht, sodass erhöhte Kenntnisse und tiefgreifende Erfahrungen von den ausgewählten Interviewpartner*innen in der Bearbeitung dieser Strafakten und auch aufgrund eigener Forschungen bestehen. Jene Erfahrungswerte

³⁹ In dieser Arbeit wird der Begriff „queer“ als Sammelbegriff für alle der „Heteronormativität“ widersprechenden Sexualitäten und Identitäten gebraucht. Das heißt, bei Nennung dieses Begriffs ist die Homosexualität mitgemeint. An manchen Stellen dieser Arbeit ist nämlich ein inklusiverer Begriff vonnöten, sodass im Laufe der Arbeit nicht nur „Homosexualität“, sondern auch „queer“ und „LGBTIQ*-Community“ als Begriffe im weiteren Sinn gewählt wurden. Siehe auch: queer, in: Merriam-Webster, <https://www.merriam-webster.com/dictionary/queer> [07.07.2024]. Genauer kann im folgenden Grundlagenwerk nachgelesen werden: Annamarie JAGOSE, *Queer Theory. Eine Einführung*, hg. von Corinna GENSCHEL–Caren LAY–Nancy WAGENKNECHT–Volker WOLTERS DORFF (Berlin 2017).

⁴⁰ Andreas Brunner, Co-Leiter und Co-Gründer von QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, betätigt sich seit Ende der 1980er-Jahre aktiv in der LGBTIQ*-Community. Er kann als Mitbegründer der Buchhandlung Löwenherz und der Regenbogen Parade genannt werden. Er arbeitet seit Beginn der 1990er-Jahre zusammen mit Hannes Sulzenbacher an verschiedenen Projekten. Siehe BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 1.

⁴¹ Hannes Sulzenbacher, Co-Leiter und Co-Gründer von QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, ist seit den 1990er-Jahren an queeren Unternehmungen beteiligt, u. a. beim Wiener Kulturfestival *Wien ist andersrum* und der *Regenbogen Parade*. Er ist seit den 1990er-Jahren als Ausstellungskurator tätig und ist seit 2022 Chefkurator am Jüdischen Museum in Wien. Siehe BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 1.

⁴² Johann Kirchknopf studierte Rechtswissenschaften und Geschichte an der Universität Wien. 2012 schloss er das Geschichtstudium mit einer Diplomarbeit zum Thema der Verfolgung weiblicher Homosexualität während der NS-Zeit in Wien ab. Anschließend arbeitete er an dem *QWIEN*-Projekt *Namentliche Erfassung der homosexuellen und trans* Opfer des Nationalsozialismus in Wien* mit. Auf Grundlage des Projekts entsteht zurzeit seine Dissertation über die Strafverfolgung in Österreich nach § 129 lit. b StG (1852) im 20. Jahrhundert. Siehe KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 40.

⁴³ Natascha Bobrowsky beschäftigte sich im Zuge ihrer Masterarbeit mit dem Titel „Stereotype über weibliche Homosexualität in Strafgerichtsakten. Verfahren gegen Frauen nach § 129Ib StGB in Österreich während der NS-Zeit“ mit der Verfolgung homosexueller Frauen im Nationalsozialismus. Zurzeit arbeitet sie an einem Forschungsprojekt zum Thema Stigmatisierung und Verfolgung homosexueller Frauen in der Zeit des Nationalsozialismus. Das Ziel des *QWIEN*-Projekts ist die Aufarbeitung aller zugänglichen Quellen zu dieser Thematik in Österreich. Dazu schreibt sie auch ihre Dissertation am Institut für Geschichte an der Universität Wien. Siehe BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 56; Neues Forschungsprojekt zur Verfolgung weiblicher Homosexualität in der NS-Zeit, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/2023/07/27/neues-forschungsprojekt-zur-verfolgung-weiblicher-homosexualitaet-in-der-ns-zeit/> [05.03.2024].

⁴⁴ Thomas Tretzmüller studierte Geschichte und Germanistik in Wien und Berlin und ist seit Herbst 2018 bei *QWIEN* tätig. Er war dort zunächst für die Aufarbeitung eines umfangreichen Archivbestandes zuständig und anschließend Mitarbeiter im Forschungsprojekt *Von Homoerotik zu Homophobie. Zur Dekonstruktion stereotyper Sexualitäts- bzw. Männlichkeitsbilder des Orients*. Seit Frühjahr 2021 betreut er Archiv und Bibliothek. Siehe TRETZMÜLLER, Interview am 15.01.2024, Nr. 24.

werden vor allem für das Kapitel zur Thematik der Überlieferungsbildung der 129er-Strafakten relevant. Die Methode des qualitativen Interviews wurde deshalb gewählt, da im Rahmen dieser Masterarbeit einerseits keine „Geschichte der Strafaktenüberlieferung“ erarbeitet werden kann, andererseits aber die von den betreffenden Archiven zur Verfügung gestellten Bestandsgeschichten keine ausreichende Basis für die Beantwortung der Fragestellungen dieser Masterarbeit bieten. Die Interviews geben Einblick in individuelle Erfahrungen mit öffentlichen Archiven, die sich natürlich auch individuell unterscheiden können.

Bei der Durchführung der Interviews wurde im Detail folgendermaßen vorgegangen: Vor den Gesprächen wurde die Erlaubnis eingeholt, Audioaufnahmen von den Interviews anfertigen zu dürfen. Die Interviews wurden dementsprechend aufgezeichnet und im Nachhinein transkribiert.⁴⁵ Die Interviewpartner*innen haben ebenso der Verwertung und Veröffentlichung der Interviews im Rahmen dieser Masterarbeit zugestimmt. Es wurde sich an einer wortgetreuen Transkription versucht, die aufgrund nachträglicher Korrekturen nicht immer eingehalten werden konnte. Füllwörter, Versprecher, Denkpausen etc. wurden aus Gründen mangelnden Informationsgehalts und der Herstellung eines angenehmeren Leseflusses wegen bei der Transkription nicht berücksichtigt. Im Fokus steht die Information, die in dieser Arbeit nicht an einer 1:1 Transkription gemessen wird. Ich habe mich also für eine selektive Transkription entschieden, da nicht die Emotionen und/oder Ausdrucksweisen im Mittelpunkt standen, sondern die Informationen an sich. Die Interviews sind so dennoch inhaltlich vollständig transkribiert worden.⁴⁶ Die Fragen sind durchlaufend nummeriert. Bei einer Zitation aus den Interviews wird die jeweilige Nummer zur Referenzierung in den Fußnoten herangezogen.

Was in Misochs Zusammenstellung zur Methodik nicht besprochen wird, ist die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur und Hinzufügung von Ergänzungen durch die interviewten Personen. Ich habe mich jedoch dazu entschieden, die Interviews nach der Transkription den jeweiligen Interviewpartner*innen zur Sichtung zuzusenden, sodass auf etwaige Missverständnisse und Unstimmigkeiten hingewiesen und Vervollständigungen und weiteres Erwähnenswertes seitens der Befragten hinzugefügt werden konnte. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass erstens die Interviewpartner*innen mit den Transkripten einverstanden sind und zweitens nachträgliche Präzisierungen und Änderungen die Verständlichkeit und den Informationsgehalt erhöhen. Außerdem wurden Dialektausdrücke und dialektale

⁴⁵ MISOCH, Qualitative Interviews 73.

⁴⁶ MISOCH, Qualitative Interviews 270f.

Formulierungen möglichst in eine „standarddeutsche Form“ übertragen, um die Verständlichkeit zu verbessern („Standardorthographie“)⁴⁷.

Aufgrund der umfangreichen Informationen, welche die Interviews beinhalten, konnten nur für die Arbeit essenzielle Punkte eingebunden werden, sodass hiermit die Empfehlung ausgesprochen wird, die Interviewtranskripte im Anhang für nähere und weiterführende Informationen durchzulesen.

⁴⁷ MISOCH, Qualitative Interviews 266.

2 EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE KRIMINALISIERUNG VON HOMOSEXUALITÄT IN ÖSTERREICH 1938–2002

Die männliche Homosexualität wurde erstmals im 19. Jahrhundert wissenschaftlich beschrieben,⁴⁸ war jedoch auch davor bereits gesetzlich erfasst. Gleichgeschlechtliche Liebe stand unter der Todesstrafe. In einem Patent Josephs II. vom 13. Jänner 1787 wurde die Todesstrafe generell aufgegeben:⁴⁹ *Die Todesstrafe soll außer den Verbrechen, bey welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht Statt finden. [...].*⁵⁰

1803 fand unter Franz II. die „Unzucht wider die Natur“ weiterhin Berücksichtigung im Strafgesetz:⁵¹ *Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht gegen die Natur. [...].*⁵² Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde bei der Veröffentlichung des Reichsgesetzblattes im Jahr 1852 fast identisch in § 129 StG⁵³ übernommen:⁵⁴ *Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Thieren; b) mit Personen desselben Geschlechts.*⁵⁵ § 129 StG bestrafte demnach die sogenannte „Unzucht wider die Natur“. Bei Verstoß drohten bis zu fünf Jahre schwerer Kerker. Bis zur Aufhebung dieser Bestimmung im Jahre 1971 änderte sich der Inhalt des Paragraphen nicht. In Deutschland war es § 175 dtRStGB bzw. dtStGB⁵⁶, der dezidiert sexuelle Handlungen mit Männern als strafbar definierte. Das österreichische Pendant war diesbezüglich strenger formuliert und beinhaltete auch die Kriminalisierung von homosexuellen Frauen.⁵⁷

⁴⁸ Gudrun HAUER, *Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand*, in: *Homosexualität in Österreich*, hg. von Michael HANDL–Gudrun HAUER–Kurt KRICKLER–Friedrich NUSSBAUMER–Dieter SCHMUTZER (Wien 1989) 50.

⁴⁹ Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER, *Einleitung*, in: *Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien*, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 9.

⁵⁰ § 20 des Patents vom 13ten Januar 1787, für alle Länder, JGS Nr. 611/1787.

⁵¹ BRUNNER–SULZENBACHER, *Einleitung* 9.

⁵² § 113 des Patents vom 3ten September 1803, JGS Nr. 626/1803.

⁵³ Es wird dezidiert von einem „Strafgesetz“ gesprochen, so wird diese Fassung des österreichischen Strafgesetzes mit „StG“ abgekürzt. Siehe Langtitel des Patents: Kaiserliches Patent, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl. Nr. 117/1852 (StF).

⁵⁴ BRUNNER–SULZENBACHER, *Einleitung* 9.

⁵⁵ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117/1852 (StF).

⁵⁶ Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, dtRGBl. Nr. 24/1871, 127–203 (StF).

⁵⁷ BRUNNER–SULZENBACHER, *Einleitung* 9.

In der Zwischenkriegszeit gab es in der Bevölkerung Deutschlands trotz Strafbarkeit Bestrebungen, die sich für die Möglichkeit zum freien Ausleben von Homosexualität einsetzten, u. a. in Zeitschriften. Franz Eder und Hannes Sulzenbacher erwähnen beispielsweise die deutsche Zeitschrift „Die Freundschaft“. Die Pressefreiheit machte die Veröffentlichung queerer Thematiken möglich.⁵⁸ Im Laufe der 1920er-Jahre wurden in Deutschland und Österreich solche Inhalte und ganze Zeitschriften aufgrund von „Unsittlichkeit“ verboten und strafrechtlich verfolgt.⁵⁹ In Österreich schaffte hierfür das *Preßgesetz*⁶⁰ aus dem Jahr 1922 die Grundlage sowie die noch bestehende Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen nach § 129 lit. b StG.⁶¹ Vereinzelt wurden in Österreich schon vor der Zeit des Austrofaschismus Forderungen zur Abschaffung dieser Bestimmung laut, was aber nie umgesetzt wurde.⁶²

Homosexualität galt in der Wissenschaft und in der Gesellschaft als pathologisch und als „asozial“.⁶³ Ende des 19. Jahrhunderts entwickelten sich zwei Ansätze, die versuchten, Homosexualität zu erklären: Argumentierte man einerseits mit einem „Angeboren-Sein“ der Homosexualität, machten andere eine Prägung durch äußere Einflüsse für die „Ausbildung“ derselben verantwortlich.⁶⁴ Der Grazer Psychiater Richard von Krafft-Ebing beschäftigte sich im späten 19. Jahrhundert u. a. auch mit Homosexualität. Er beschrieb sie als eine degenerative Ausformung des Menschen. Homosexualität war in seinen Augen eine Fehlentwicklung des Gehirns bzw. der Psyche und würde von kulturellen Ausprägungen (z. B. durch das Leben in der Stadt) gefördert und weitervererbt werden.⁶⁵ Das Angeboren-Sein der Homosexualität stellte die Strafverfolgung in Frage, da ja so die Homosexualität, vor allem bei Männern, als eine Krankheit zu betrachten war.⁶⁶ Sigmund Freud war des Weiteren der Ansicht, dass homosexuelle Neigungen aus Fehlentwicklungen der Psyche in der Kindheit, aber auch im späteren Alter entstehen würden.⁶⁷

⁵⁸ Franz X. EDER–Hannes SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie und in der Strafverfolgung sowie im Spiegel ausgewählter Wiener Strafverfahren, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 25.

⁵⁹ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 26.

⁶⁰ Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse, BGBl. Nr. 218/1922.

⁶¹ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 26.

⁶² EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 27.

⁶³ Franz Josef WETZ, Homosexualität. Ein rechtlicher Vorstoß als moralischer Anstoß. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 88/1 (2002) 103.

⁶⁴ Magdalena BAUER, Von enthemmten und gezügelten Trieben. Psychiatrische Gerichtsgutachten über homosexuelle Personen in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 225.

⁶⁵ Franz X. EDER, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? Die Konstruktion der Homosexualität bei Richard von Krafft-Ebing und Sigmund Freud, in: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 156.

⁶⁶ EDER, Degeneration 157.

⁶⁷ EDER, Degeneration 159.

Zusammengefasst bedeutet das, dass Homosexualität pathologisiert wurde. Homosexualität wurde auch in der NS-Zeit zwei „Ausprägungen“ zugeordnet – dem „Angeboren-Sein“ oder der Prägung durch äußere Einflüsse. Beide wurden trotz Pathologisierung unter Strafe gestellt.⁶⁸ Die Nationalsozialist*innen hatten vor allem die Auffassung, dass sich Menschen für eine Sexualität entscheiden könnten.⁶⁹ Diese Auslegung sollte als Rechtfertigung der Verfolgung dienen, da sich Menschen bewusst für eine homosexuelle und gegen eine heterosexuelle Beziehung entscheiden und sich daher strafbar machen würden. Solche „Verführer“, wie sie genannt wurden, wurden nicht „nur“ verfolgt, sondern auch kastriert, um Homosexualität gesellschaftlich einzugrenzen.⁷⁰ Homosexualität passte nicht in das Bild der „arischen Familie“, da homosexuelle Personen nach der Geisteshaltung der Nationalsozialist*innen keinen Beitrag zur Kinderzeugung leisten könnten. Vor allem standen hierbei die Männer im Fokus, da lesbische Frauen nach Vorstellungen der Nationalsozialist*innen immer noch als „Gebärmaschinen“ fungieren konnten.⁷¹ Die Homosexualität passte also nicht in die geschlechtsspezifischen Rollenbilder der damaligen Gesellschaft und Politik. Homosexuelle Männer wären „verweiblicht“ und homosexuelle Frauen „vermännlicht“.⁷² Konkret wurden nicht homosexuelle Neigungen oder Verdachtsfälle verfolgt, sondern vor allem Männer (weniger Frauen), die andere zu gleichgeschlechtlichen Handlungen „verführten“ und ihre Homosexualität aktiv auslebten.⁷³ Diese Männer, sogenannte „Wiederholungstäter“, erwartete die Überstellung in ein Konzentrationslager und ab dem Jahr 1941 der Tod.⁷⁴ Eder und Sulzenbacher geben diese Sichtweise im Nationalsozialismus wie folgt wieder: „Homosexualität gilt nicht nur als Grund für die Ausschließung aus der Volksgemeinschaft, sie wirkt auch gemeinschaftszersetzend, gefährdet das Volk und nimmt ihm die Kraft.“⁷⁵ Der „Schutz der Volksmoral“ stand hier für die Nationalsozialist*innen im Vordergrund.⁷⁶ Die Verfolgung von Homosexuellen durch die Nationalsozialist*innen wurde aufgrund gezielter Propaganda von der Bevölkerung mehrheitlich unterstützt.⁷⁷ Zur Zeit des Nationalsozialismus schuf der schon seit dem Jahr 1871 im deutschen

⁶⁸ BAUER, Von enthemmten und gezügelten Trieben 226.

⁶⁹ Roman BIRKE, Kastration homosexueller Männer im Nationalsozialismus, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 206.

⁷⁰ BIRKE, Kastration homosexueller Männer 207.

⁷¹ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 29.

⁷² EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 31.

⁷³ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 32f.

⁷⁴ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 37.

⁷⁵ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 40.

⁷⁶ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 39.

⁷⁷ Wolfgang BENZ, Im Schatten des Holocaust. Späte Wahrnehmung nichtjüdischer Opfer und der Platz der Homosexuellen in der Erinnerung, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und unge-sühnt, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 34.

Kaiserreich bestehende § 175 dtRStGB⁷⁸ eine Grundlage zur Homosexuellenverfolgung. Die Verschärfung⁷⁹ der Bestimmung des Paragraphen kostete Zehntausenden Menschen das Leben.⁸⁰

Jedoch fand die weibliche Homosexualität aufgrund der von den Nationalsozialist*innen der Frau zugeordneten Rolle in der Öffentlichkeit nicht Eingang in dieses Gesetz.⁸¹ In Österreich war auch während der NS-Zeit die Bestimmung des § 129 lit. b StG in Kraft. Aus diesem Grund wurden auf dem Gebiet Österreichs auch Frauen wegen ihrer Homosexualität verfolgt, jedoch im geringeren Maße als Männer.⁸² 1936 wurde die *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung* eingerichtet.⁸³ Für das NS-Regime wogen Abtreibungen bei Frauen deutlich schwerer als eine mögliche Homosexualität. Frauen sollten Nachkommen gebären, Abtreibungen wurden strafrechtlich verfolgt.⁸⁴

Nach dem Anschluss Österreichs 1938 blieb das österreichische Strafrecht in Geltung, wurde aber 1940 nach den Vorstellungen der Nationalsozialist*innen auf Basis des deutschen Strafrechts angepasst.⁸⁵ Insgesamt blieb aber weibliche Homosexualität strafbar.⁸⁶ Diese rechtlichen Bestimmungen wurden gewaltsam umgesetzt.⁸⁷ Neben der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte konnten auch die Kriminalpolizei (Kripo) und die Geheime Staatspolizei (Gestapo) ohne gerichtliche Verurteilung Konzentrationslagerhaft verhängen.⁸⁸ Die Gestapo Wien verfolgte mit ihrem Referat II S/I als unabhängige Stelle neben der Kripo bis zu Beginn des Krieges 1939 Homosexuelle. Beide internierten Personen in Konzentrationslager.⁸⁹

Das Patriarchat und die Verweisung der Frauen in die private, nicht-öffentliche Sphäre der Gesellschaft, erschwerten es homosexuellen Frauen, Liebesbeziehungen zu anderen Frauen einzugehen. Die Schwulenszene traf sich in Lokalen, die für homosexuellen Austausch bekannt waren, in Parks oder in Bädern. Frauen mussten einen anderen Weg finden. So begegneten sich

⁷⁸ Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, dtRStGB. Nr. 24/1871, 127–203 (StF).

⁷⁹ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935, dtRStGB. I Nr. 70/1935, 839–843.

⁸⁰ WETZ, Homosexualität 104.

⁸¹ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 10.

⁸² Natascha BOBROWSKY, „Ich nehme an [...], dass sie ein Mannsweib ist.“ Verfolgung und Stereotypisierung homosexueller Frauen in Gerichtsakten zu § 129 lb StG, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 95.

⁸³ BENZ, Im Schatten des Holocaust 34.

⁸⁴ BOBROWSKY, Verfolgung und Stereotypisierung homosexueller Frauen 97.

⁸⁵ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 10.

⁸⁶ Johann Karl KIRCHKNOFF, „[...] aus der Erwägung, daß [...] diese Rechtsauslegung [...] dem Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung trägt [...]“ Nationalsozialistische Maßnahmen im Strafrecht zur Bekämpfung der Homosexualität am Beispiel von Wiener Gerichtsakten, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 57.

⁸⁷ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 10.

⁸⁸ KIRCHKNOFF, Nationalsozialistische Maßnahmen im Strafrecht 61.

⁸⁹ Jonas SPERBER, Die Homosexuellenverfolgung durch die Gestapo Wien, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 161.

lesbische Frauen auf der Arbeit oder bei Freundinnentreffs. Niko Wahl erwähnt an dieser Stelle, dass diese Kontakte auch über Zeitungsinserate geknüpft wurden und mittels „Codewörtern“ von lesbischen Frauen verstanden wurden.⁹⁰ Indem die öffentlichen Bereiche kontrolliert wurden, war es für die Verfolgungsbehörden einfacher, schwule Männer zu verfolgen. Lesbische Frauen konnten schwieriger ausgeforscht werden.⁹¹ Die Gestapo führte Postkontrollen durch und öffnete Briefe. Verurteilungen zwangen Frauen vermutlich häufig zu einer (heterosexuellen) Eheschließung, um eine Strafminderung zu erhalten.⁹² Durch die Veröffentlichung des Urteils war es jedoch für die betroffenen Frauen schwer, ihrem alltäglichen sozialen Leben nachzugehen.⁹³

Die passive Rolle der Frau in der patriarchalischen Gesellschaft schränkte die Diskussion über weibliche Sexualität massiv ein und verwehrte einen weiterführenden Blick auf die weibliche Homosexualität. Ehe und Familie standen bei der Frauenpolitik im Fokus. Homosexuelle Frauen gingen oft Scheinehen mit homosexuellen Männern ein, um sich zu schützen. Dem NS-Staat war dieses Vorgehen bekannt und er ging trotz Ehe und möglicher Kinder gegen solche „unechten“ Ehen vor, denn die von den Nationalsozialist*innen definierte Veranlagung der Eltern könnte auf die Kinder übergehen.⁹⁴

Homosexuelle Menschen wurden nicht nur zufällig bei Brieföffnungen oder Razzien ausgeforscht. Auch die Bevölkerung trug zur Verfolgung von Homosexuellen bei, indem Verdächtige von Privatpersonen denunziert wurden.⁹⁵ Homosexuelle, welche durch die Verfolgungsinstanzen in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, wurden mit einem rosa Winkel gekennzeichnet. Am Beispiel Wiens erläutert Angela Mayer, dass viele lesbische Frauen als sogenannte „Asoziale“, gekennzeichnet durch den schwarzen Winkel, in Konzentrationslager interniert wurden. Eine weitere Maßnahme der Verfolgungsinstanzen waren Einweisungen in Arbeitslager oder in Anstalten für psychisch Erkrankte.⁹⁶

⁹⁰ Niko WAHL, „Dame wünscht Freundin zwecks Kino Theater“. Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen in Wien der Nazizeit, in: Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 182.

⁹¹ WAHL, Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen 182.

⁹² WAHL, Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen 183.

⁹³ WAHL, Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen 181.

⁹⁴ Claudia SCHOPPMANN, Zeit der Maskierung. Zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 75.

⁹⁵ WAHL, Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen 184.

⁹⁶ Angela H. MAYER, „Schwachsinn höheren Grades“. Zur Verfolgung lesbischer Frauen in Österreich während der NS-Zeit, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle: verdrängt und ungesühnt, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 83.

Innerhalb der „Häftlingshierarchie“ der „Arier“ befanden sich homosexuelle Personen weit unten. Ihre Mortalitätsrate war demnach sehr hoch. Brunner und Sulzenbacher nennen eine nur 30-prozentige Überlebenschance von homosexuellen Wiener KZ-Häftlingen.⁹⁷ Frauen wurden bei einer Verurteilung augenscheinlich weniger streng als Männer bestraft. Am Beispiel Wiens konnte bislang noch keine Einweisung einer wegen Homosexualität verurteilten Frau in ein Konzentrationslager festgestellt werden.⁹⁸ Im Deutschen Reich wurden nach aktuellem Stand über 50.000 Menschen auf Grundlage von § 175 RStGB und § 129 lit. b StG verurteilt. Etwa 6.000 Menschen wurden in ein Konzentrationslager überstellt.⁹⁹

Nach der Zeit des Nationalsozialismus wurden homosexuelle Strafgefangene dieser Zeit nicht als Opfer der NS-Verfolgung anerkannt. Ihre Strafen, die sie in der NS-Zeit erhalten hatten, zählten als Vorbestrafungen bei weiterer Verurteilung.¹⁰⁰ Nach der NS-Zeit blieb die strafrechtliche Verfolgung bestehen, nur die Ausforschungsmaßnahmen und die KZ-Haft gab es nicht mehr.¹⁰¹ „Nach wie vor ermittelte die Kriminalpolizei, nach wie vor standen sie vor Gericht, wurden verurteilt und saßen in den österreichischen Gefängnissen. Auch der Homosexuellenhass in der Bevölkerung war ungebrochen. Die Überlebenden der Konzentrationslager sahen sich gezwungen, ihren Haftgrund zu verschweigen, kaum einer traute sich, um Entschädigung überhaupt nur anzusuchen.“¹⁰²

Der in Deutschland geltende § 175 dtStGB¹⁰³ wurde auch nach der NS-Zeit nicht abgeschafft und fand weiterhin Anwendung. Die Bestimmung wurde erst im Jahr 1994 vollkommen aufgehoben.¹⁰⁴ 1971 wurde im Zuge der sogenannten „Kleinen Strafrechtsreform“ in Österreich das bisherige „Totalverbot“ der Bestimmung des § 129 lit. b StG abgeschafft.¹⁰⁵ Es änderte sich der Inhalt des Paragraphen wie folgt:

Die Überschriften vor § 129 und dieser Paragraph haben zu lauten: „Verbrechen der Unzucht.

I. Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen. § 129. Als Verbrechen werden auch

⁹⁷ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 11.

⁹⁸ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 36.

⁹⁹ EDER–SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie 44.

¹⁰⁰ Hannes SULZENBACHER, Keine Opfer Hitlers. Die Verfolgung von Lesben und Schwulen in der NS-Zeit und ihre Legitimierung in der Zweiten Republik, in: Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 207.

¹⁰¹ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 11.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Neunundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB (29. StrÄndG) vom 31. Mai 1994, dtBGBl. I 33/1994, 1168–1169.

¹⁰⁴ WETZ, Homosexualität 104.

¹⁰⁵ Hans-Peter WEINGAND, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“. Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971, in: Martin J. GÖSSL, Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Edition Regenbogen – Studienreihe Homosexualität 4, Graz 2011) 17.

nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Gleichgeschlechtliche Unzucht einer Person männlichen Geschlechtes, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."¹⁰⁶

Mit der „Großen Strafrechtsreform“ im Jahr 1974 wurde das Strafgesetz mit dem Strafgesetzbuch¹⁰⁷ ersetzt,¹⁰⁸ und trat 1975 mit vier neuen diskriminierenden Bestimmungen in Kraft.¹⁰⁹ Die Bestimmung des § 129 StG, idF des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 02. August 1971,¹¹⁰ wurde im StGB in die Bestimmungen des § 209 StGB verlagert:¹¹¹

*Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen § 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*¹¹²

Laut dieser Bestimmung wurden homosexuelle Handlungen zwischen einem männlichen Jugendlichen¹¹³ und einer männlichen Person über 18 Jahren unter Strafe gestellt. Werbung, die Homosexualität „propagierte“ (§§ 220–221 StGB)¹¹⁴, war ebenso verboten. Homosexuelle Prostitution von Männern (§ 210 StGB)¹¹⁵ wurde weiters unter Strafe gestellt, obwohl die Prostitution bei Heterosexuellen erlaubt war.¹¹⁶ Dies spiegelt die gesellschaftliche Sichtweise auf Homosexuelle wider.¹¹⁷

Im Zuge der Novellierung¹¹⁸ des § 209 StGB im Jahr 1988, wurden nicht mehr ab 18-Jährige bestraft, sondern Männer mit vollendetem 19. Lebensjahr, die gleichgeschlechtliche Handlungen (Masturbation und Geschlechtsverkehr) mit 14- bis 18-Jährigen durchführten. Die

¹⁰⁶ Art. I Z. 5 des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 273/1971.

¹⁰⁷ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974.

¹⁰⁸ WEINGAND, Die Beseitigung des Totalverbots 18.

¹⁰⁹ HAUER, Lesben- und Schwulengeschichte 61.

¹¹⁰ Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1971), BGBl. Nr. 273/1971.

¹¹¹ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Gemäß § 74 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974: *Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist [...] 2. jugendlich: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; [...].*

¹¹⁴ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Stefan DOBIAS, Homosexualität im österreichischen Recht. Historischer Überblick, in: Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 173f.

¹¹⁷ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 12.

¹¹⁸ Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG), BGBl. Nr. 599/1988.

Strafandrohung blieb dieselbe.¹¹⁹ Stefan Dobias schreibt dazu: „Als Begründung für die Existenz dieser Bestimmung wird – unter anderem in einschlägigen Kommentaren und Lehrbüchern – argumentiert, daß sich männliche Jugendliche in einem prägbaren Alter befänden und deshalb vor gleichgeschlechtlichen Erlebnissen geschützt werden müssten, die sie in ihrer Triebrichtung beeinflussen und auf Homosexualität festlegen könnten. Diese Argumentation ist bereits seit Jahren widerlegt und in der Wissenschaft finden sich keinerlei Gegenmeinungen.“¹²⁰ Die Bestimmung des § 209 StGB existierte nicht nur im Gesetzbuch, sondern fand in der Praxis auch Anwendung. Dobias erwähnt, dass im Jahr 1998 35 Männer deshalb verurteilt wurden, 1999 wurden elf inhaftiert.¹²¹ Zur Zeit des Nationalsozialismus existierte die Annahme, dass männliche Jugendliche vor homosexuellen „Verführern“ geschützt werden sollen. Diese (wissenschaftlich widerlegte) These bestand im Rahmen des § 129 StG¹²² und des § 209 StGB weiterhin fort. Die damalige Vorstellung von Familie und Ehe verhinderte lange Zeit die Aufhebung der Bestimmung des § 209 StGB.¹²³ Die Sorge war groß, dass homosexuelle Kontakte in jungen Jahren Männer fürs Leben homosexuell „prägten“.¹²⁴

Die zuvor erwähnten vier gesetzlichen Neuerungen der 70er-Jahre wurden im Laufe der Jahrzehnte nach und nach aus dem Strafgesetzbuch gestrichen: § 210 im Jahr 1989, §§ 220–221 im Jahr 1997. § 209 StGB sollte 1996 aufgehoben werden, was wegen Fehls einer Stimmenmehrheit im Nationalrat scheiterte.¹²⁵ Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen forderte Österreich im Jahr 1998 dazu auf, diese Bestimmungen aufgrund diskriminierender Wirkung aus dem Strafgesetz zu streichen. Österreich war 2001 der einzige EU-Mitgliedsstaat, der noch so eine strafrechtliche Regelung vorwies.¹²⁶ Das Land Österreich ignorierte die Forderungen von der EU und der Vereinten Nationen, welche die Abschaffung des diskriminierenden Gesetzes forderten.¹²⁷ In anderen Staaten galten bereits Antidiskriminierungsgesetze, die homosexuelle Personen einschlossen, nicht so in Österreich. In Ländern wie Schweden konnten zu dieser Zeit homosexuelle Paare beispielsweise bereits offiziell eingetragene Partnerschaften

¹¹⁹ DOBIAS, Homosexualität im österreichischen Recht 174f.

¹²⁰ DOBIAS, Homosexualität im österreichischen Recht 175.

¹²¹ Ebd.

¹²² § 129 idF des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 273/1971.

¹²³ Daniela PSCHIEDEN, Das Delikt der „Unzucht wider die Natur“ in den Akten des Wiener Jugendgerichtshofs von 1938–1945, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 157.

¹²⁴ PSCHIEDEN, Das Delikt der „Unzucht wider die Natur“ 158.

¹²⁵ Helmut GRAUPNER, Homosexualität und Strafrecht in Österreich. Eine Übersicht (Wien 82001) 4.

¹²⁶ GRAUPNER, Homosexualität und Strafrecht 7.

¹²⁷ DOBIAS, Homosexualität im österreichischen Recht 176.

eingehen.¹²⁸ Nicht nur gesetzlich schlug sich die Diskriminierung nieder, sondern auch gesellschaftlich. Vorurteile gegenüber homosexuellen Personen, Verleugnung und Unterdrückung der eigenen, als unnatürlich angesehenen Homosexualität und allgemeine Intoleranz, Homophobie und Ignoranz stellten sich gegen eine menschenrechtsbasierte Akzeptanz, Inklusion und Gleichstellung.¹²⁹ Homosexuelle verließen die religiös geprägten ländlichen Regionen und zogen lieber in die Stadt, vor allem nach Wien, wo ihnen teilweise mehr Toleranz entgegengebracht wurde. Auch die Wiener Kommunalpolitik agierte einschlägig gegen die Diskriminierung von homosexuellen Personen.¹³⁰ Im Jahr 1998 wurde in der Wiener Gemeindeverwaltung die „Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ (WAS^t) begründet. Es war die erste ihrer Art in Österreich.¹³¹

Die gesellschaftliche Diskriminierung von homosexuellen Personen beschreibt Wolfgang Till: „Die Grundnorm in bezug auf Sexual- und Geschlechtsrollenverhalten ist in unserem Kulturraum eine heterosexuelle und patriarchale. Homosexualität wird immer daran gemessen und ist somit als Abweichung definiert.“¹³² Die Erwartungen der österreichischen patriarchalen Gesellschaft, dass vor allem Männer in das Rollenbild des Mannes passen, befeuern das Bild, laut dem Homosexuelle Abweichungen von der Norm sind.¹³³ Zudem hatten Erniedrigungen, die homosexuelle Jugendliche erleben mussten, großen Einfluss auf die Selbstwahrnehmung der Betroffenen.¹³⁴ In der patriarchalen Gesellschaft ist die „Eine-Frau-liebende-Frau“ widersprüchlich und wiederum eine „Abweichung“, da nur Männer Frauen lieben dürften.¹³⁵ Lesbische Frauen werden laut den Ausführungen Gudrun Hauers in der patriarchalen Gesellschaft weniger ernst genommen als homosexuelle Männer, da sie eben Frauen sind.¹³⁶ Dazu zählt das Stereotyp des „Mannsweibs“. Es beschreibt eine Frau, die sich nach den aktuellen gesellschaftlichen Vorstellungen stereotypisch „männlich“ verhält und kleidet und wurde lange Zeit homosexuellen Frauen zugeschrieben. Doch gibt es per se kein „Erkennungsmerkmal“ von homosexuellen Frauen.¹³⁷ Lesbische Sexualität stößt oft nur im Bereich der Pornographie auf

¹²⁸ Wolfgang WILHELM, Die Regenbogenfahne als „Schande“ – Auf dem Weg zu einem Antidiskriminierungsgesetz?, in: Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 237.

¹²⁹ WILHELM, Die Regenbogenfahne 238.

¹³⁰ WILHELM, Die Regenbogenfahne 239.

¹³¹ WILHELM, Die Regenbogenfahne 240.

¹³² Wolfgang TILL, Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlicher Diskriminierung und subjektiver Verarbeitung oder Was heißt es, schwul zu leben?, in: Homosexualität in Österreich, hg. von Michael HANDL–Gudrun HAUER–Kurt KRICKLER–Friedrich NUSSBAUMER–Dieter SCHMUTZER (Wien 1989) 18.

¹³³ TILL, Wechselwirkungen 19.

¹³⁴ TILL, Wechselwirkungen 21.

¹³⁵ HAUER, Lesben- und Schwulengeschichte 27.

¹³⁶ HAUER, Lesben- und Schwulengeschichte 32.

¹³⁷ HAUER, Lesben- und Schwulengeschichte 27.

Akzeptanz, dementsprechend werden homosexuelle Frauen oftmals nur auf ihre Sexualität reduziert.¹³⁸

Was zeigt diese Beschreibung des Lebens von Lesben und Schwulen? Ihnen wird suggeriert, dass sie Abweichungen von der Norm in der Gesellschaft darstellen, somit nicht Teil dieser sein können und ausgegrenzt werden.¹³⁹ Die Ausübung homosexueller Handlungen stand auch für die Kirche im Zeichen der „Sünde“, was aufgrund des Einflusses des Christentums in Österreich auch gesellschaftlich verankert ist.¹⁴⁰

Auch im Jahr 2001 herrschte noch lange keine vollkommene Toleranz gegenüber homosexuellen Personen, sondern Diskriminierung, Gewalt und Ausgrenzung.¹⁴¹ Im Arbeitsleben verheimlichten im Jahr 2001 etwa 88 Prozent der Homosexuellen ihre Sexualität, da sie befürchten mussten, gekündigt oder gemobbt zu werden.¹⁴²

Die Bestimmungen des § 209 StGB wurde schlussendlich im August 2002 aufgehoben.¹⁴³ Die gesetzliche Entkriminalisierung bedeutete aber nicht gleich einen blitzartigen gesellschaftlichen Wandel und das Ende der Homophobie.¹⁴⁴ Die Hinterfragung bestehender traditioneller und/oder christlicher Werte stößt auf Widerstand.¹⁴⁵ Franz Josef Wetz findet starke Worte bezüglich der Diskriminierung von Homosexuellen: „So betrachtet verhält sich nicht unsittlich, wer sich homosexuell betätigt, sondern vielmehr derjenige, der Homosexualität als abnormal, krank, sittenwidrig deklariert und auf diese Weise Lesben und Schwule diskriminiert. Im Gegensatz dazu gebietet bereits die verfassungsgeschützte Idee der Menschenwürde eine gesellschaftliche Gleichbehandlung und konsequenterweise auch die rechtliche Gleichstellung von Homosexuellen.“¹⁴⁶

In Österreich wurde nach dem Ende des 2. Weltkriegs die eigene nationale und gesellschaftliche Schuld an den NS-Verbrechen zuerst nicht anerkannt. Die Geschehnisse und die Mitschuld wurden verdrängt, anstatt sich der Verantwortung zu stellen. Wie in Deutschland wurde die verfolgte Gruppe der Homosexuellen lange nicht beachtet oder als solche anerkannt. Das

¹³⁸ HAUER, Lesben- und Schwulengeschichte 31.

¹³⁹ HAUER, Lesben- und Schwulengeschichte 29.

¹⁴⁰ HAUER, Lesben- und Schwulengeschichte 52.

¹⁴¹ WILHELM, Die Regenbogenfahne 242.

¹⁴² WILHELM, Die Regenbogenfahne 242.

¹⁴³ Die Bestimmung des § 209 idF des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974, wurde im Zuge der Novellierung im Jahr 2002 aus dem Gesetz gestrichen: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremdenengesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 134/2002.

¹⁴⁴ WETZ, Homosexualität 104.

¹⁴⁵ WETZ, Homosexualität 109.

¹⁴⁶ WETZ, Homosexualität 113.

Opferfürsorgegesetz (1947), das im geringen Maß Verfolgte und Widerstandskämpfer*innen unterstützte, inkludierte nicht die Verfolgung von Homosexuellen in der NS-Zeit. Der Grund dafür war, dass ihre Kriminalisierung kein allein nationalsozialistisches Phänomen war und sie schon vor 1938 strafrechtlich verfolgt wurden. Erst im Jahre 1995, 50 Jahre später, erhielten in der NS-Zeit verfolgte Homosexuelle die Möglichkeit, eine Entschädigung zu fordern. Das Jahr 2005 markierte den Zeitpunkt der Anerkennung ihres Opferstatus, indem homosexuelle Opfer in das Opferfürsorgegesetz aufgenommen wurden. Andreas Brunner und Hannes Sulzenbacher geben an, dass bis zum Jahr 2023 keine betroffene Person um eine Entschädigung angesucht hätte. Dutzende Jahre nach Beendigung des Krieges sei auch die Chance gering, noch lebende Opfer anzutreffen.¹⁴⁷ Im Jahr 2021 entschuldigte sich die Justizministerin Alma Zadić für die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Personen in der Zweiten Republik. Seit dem 1. Februar 2024 können zudem Anträge auf Rehabilitierung und Entschädigung für homosexuelle Personen, die in der Zweiten Republik strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, gestellt werden.¹⁴⁸

Im Laufe des Interviews wurde Andreas Brunner und Hannes Sulzenbacher die Frage gestellt, wie sie die aktuellen Entschädigungsplanungen der Regierung befinden. Brunner antwortet, dass es ein viel zu später, aber bedeutender Schritt in Richtung Anerkennung der Verfolgungsgeschichte sei. Es stelle eine Geste dar, die jedoch keine tatsächliche Entschädigung für die betroffenen Personen leisten könne.¹⁴⁹

¹⁴⁷ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 7f.

¹⁴⁸ Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen, in: Bundesministerium – Justiz, [Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen – BMJ](#) [02.04.2024]; Entschuldigung für die strafrechtliche Verfolgung von homosexuellen Menschen in der Zweiten Republik, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/2021/07/05/justiz-entschuldigung-fuer-die-strafrechtliche-verfolgung-von-homosexuellen-menschen-in-oesterreich-in-der-zweiten-republik/> [01.03.2024].

¹⁴⁹ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 10.

3 DIE AUFARBEITUNG DER VERFOLGUNG, KRIMINALISIERUNG UND UNTERDRÜCKUNG: DIE ERINNERUNGSKULTUR

3.1 DEFINITIONEN: GEDÄCHTNISSE UND ERINNERUNGSKULTUR

Die Thematiken von Gedächtnis und Erinnerung haben in dieser Arbeit verschiedene Facetten und Verbindungspunkte. Im Folgenden werden zur Vollständigkeit und zum weiteren Verständnis alle relevanten Aspekte aufgearbeitet, um eine theoretische Grundlage für die anschließenden Kapitel zu schaffen.

Der Begriff des „kollektiven Gedächtnisses“ wurde von Maurice Halbwachs in den 1920er/1930er-Jahren begründet. Laut Jan Assmann spreche Halbwachs von einem sozialen kollektiven Gedächtnis und nicht von einem Gedächtnis im körperlichen Sinne. Das individuelle Gedächtnis orientiere sich an Bezugsrahmen, die durch Sozialisation und Kommunikation entstehen. Das kollektive Gedächtnis prägt das individuelle Gedächtnis – das heißt, eine Person allein besitzt kein kollektives Gedächtnis.¹⁵⁰ Das kommunikative Gedächtnis beinhaltet rezente Erinnerungen, wie etwa ein Generationengedächtnis (wie von Zeitzeugen*Zeitzeuginnen). Hingegen ist das kulturelle¹⁵¹ Gedächtnis, anders als das kommunikative Gedächtnis, an Symbolik aus Erinnerungen und an Gedächtnisträger gebunden.¹⁵² Es determiniert eine soziale Zugehörigkeit.¹⁵³ Durch (wiederholte) Riten wird dieses Gedächtnis am Leben gehalten und laufend vergegenwärtigt („Überlieferung des Sinns“).¹⁵⁴ Das gemeinsame Wissen einer Gesellschaft stammt aus dem kulturellen Gedächtnis, das eine Gesellschaft ausmacht, mit ihr interagiert und von ihr weitergegeben wird.¹⁵⁵ „Die spezifische Prägung, die der Mensch durch seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaft und deren Kultur erfährt, erhält sich durch die

¹⁵⁰ Jan ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (München 21997) 34–37.

¹⁵¹ Die Kultur ist ein menschliches Gut, das bei kulturwissenschaftlicher Betrachtung Teil von allem Materiellen und Ideellen eines Menschenlebens ist. Siehe Reiner WIEHL, Kultur und Vergessen, in: Kultur und Gedächtnis, hg. von Jan ASSMANN–Tonio HÖLSCHER (Frankfurt am Main 1988) 21–25.

¹⁵² J. ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis 50.

¹⁵³ J. ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis 132–139.

¹⁵⁴ J. ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis 21 und 143.

¹⁵⁵ Jan ASSMANN, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, in: Kultur und Gedächtnis, hg. von Jan ASSMANN–Tonio HÖLSCHER (Frankfurt am Main 1988) 9.

Generationen hindurch nicht als eine Sache der phylogenetischen Evolution, sondern der Sozialisation und Überlieferung.“¹⁵⁶ Eine Gesellschaft identifiziert sich mit dem vorhandenen Wissen und grenzt sich so von anderen Gesellschaften ab. Dieses historische Wissen wird in der jeweiligen Gegenwart rekonstruiert.¹⁵⁷

Aleida Assmann unterscheidet drei Dimensionen des Gedächtnisses: die neuronale, soziale und kulturelle Ebene, die ineinanderfließen. Das neuronale Gedächtnis stützt sich auf biologische Vorgänge, ausgeführt durch das Gehirn und das Nervensystem. Es steht ständig im Austausch mit dem sozialen Gedächtnis (soziale Interaktionen und Kommunikation) und mit dem kulturellen Gedächtnis, gekennzeichnet durch Symbole. Das Zusammenspiel aller drei Dimensionen ermöglicht ein Sich-Erinnern. Das kulturelle Gedächtnis kann unendlich fortbestehen, da es im Gegensatz zum neuronalen und sozialen Gedächtnis nicht an eine Person gebunden ist. Es ist jedoch eine immer wiederkehrende Vernetzung der materiellen kulturellen Symbole mit Individuen nötig, welche in weiterer Folge einer Person eine kulturelle Identität verleiht. Erinnerungen können im Zuge dessen generationsübergreifend weitergetragen werden. Gruppierungen „haben“ demnach kein Gedächtnis, sondern sie erstellen es sich selbst durch Erinnerungssymbole.¹⁵⁸

Das (gesprochene) Wort lässt vergangene Geschehnisse wiederaufleben und rekonstruiert Erinnerungen.¹⁵⁹ Die Rekonstruktion der Erinnerungen ist jederzeit, jedoch mit Authentizitätsverschiebungen, möglich. Eine Gesellschaft als solche hat gemeinsame Vorstellungen bzw. ein gemeinsames Verständnis, ebenso wie die sich in ihr befindlichen Gruppierungen. Ältere Erinnerungen wie Traditionen¹⁶⁰ können in einer Gegenwart nur schwer aus einem kollektiven Gedächtnis verschwinden oder verändert werden. Jüngere Entwicklungen, die aus einer Gruppe hervorgehen, werden nur dann Eingang ins kollektive Gedächtnis finden, wenn diese bereits eine Vergangenheit vorzuweisen haben, aus der Erinnerungen mit Bezug zu Begriffen und

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ J. ASSMANN, Kollektives Gedächtnis 13.

¹⁵⁸ Aleida ASSMANN, Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik (München 2006) 32–35.

¹⁵⁹ Maurice HALBWACHS, Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 538, Frankfurt am Main 2006) 369.

¹⁶⁰ Gisela Welz definiert „Tradition“ wie folgt. Die Tradition entstammt vom lateinischen Wort „traditio“ und bedeutet „Überlieferung“. Eine Gesellschaft oder Gruppierung hat ein kulturelles Verständnis. Gemeinsame Werte, Objekte und Praxen definieren eine Tradition, ohne grobe Veränderungen, aber mit möglichen zeitgenössischen Umdeutungen. Siehe Gisela WELZ, Tradition, in: Gedächtnis und Erinnerung: ein interdisziplinäres Lexikon, hg. von Nicolas PETHES–Jens RUCHATZ (Rowohlt's Enzyklopädie 55636, Reinbek bei Hamburg 2001) 587–589.

Symbolen rekonstruiert werden können. Neue Ideen werden folglich verstanden, wenn alte Vorstellungen mit neuen verknüpft werden können.¹⁶¹

Innerhalb des kulturellen Gedächtnisses orientiert man sich an historische Begebenheiten mit besonderer Bedeutung. Feste, Denkmäler, Schriftgut und anderes können Vergangenes wieder in Erinnerung rufen („objektivierte Kultur“ nach Aby Warburg).¹⁶² Die Rückbesinnung auf Historisches kann auf der Nachahmung/der Erinnerung eines Vorbilds basieren oder dazu dienen, historische Ereignisse nicht zu vergessen, damit jene nicht wiederholt werden.¹⁶³ Erinnern verlangt aber immer gleichzeitig ein Vergessen – diese Dynamik ermöglicht erst ein Erinnern.¹⁶⁴ Die langfristige Erinnerungschance ist höher, wenn eine bestehende Erinnerung in verschiedenen Kontexten auftritt und auch wiederholt wird (Erstellung von „Bezugsrahmen“). Ist dies nicht der Fall, besteht die Möglichkeit des Vergessens, da die Aufmerksamkeit auf andere Erinnerungen gerichtet war. Ein weiterer Grund des Vergessens sind zeitliche Veränderungen, die auch mit Änderungen der Rahmenbedingungen bezüglich Erinnerungschancen einhergehen. Daraus entfaltet sich ein kollektives Gedächtnis.¹⁶⁵

Gedächtnis und Geschichte sind aber zwei unterschiedliche Begriffe, die nicht gleichgesetzt werden sollten. Das Gedächtnis ist durch sinngebende Taten im Alltag gekennzeichnet (Rituale), hingegen findet sich Geschichte erst nachträglich in der Aufarbeitung und Vermittlung der Überlieferung wieder. Das Gedächtnis ist – verbunden mit Erinnern und Vergessen – immer existent und absolut. Die Geschichte ist im Gegenzug nicht mehr existent und relativ.¹⁶⁶

„Erinnerungskultur“ wurde als Begriff in den 1980er-Jahren etabliert und lässt sich in die „Memory Studies“ der Kulturwissenschaften einordnen.¹⁶⁷ Jan Assmann beschreibt die Erinnerungskultur als gruppenbedingte „soziale Verpflichtung“, welche die Antwort auf die Frage des Erinnerungsnotwendigen sucht. Aufgrund der dadurch eintretenden identitätsstiftenden Wirkung entsteht eine Gemeinschaft:¹⁶⁸ „Es lässt sich schlechterdings keine soziale Gruppierung denken, in der sich nicht – in wie abgeschwächter Form auch immer – Formen von

¹⁶¹ HALBWACHS, Das Gedächtnis 381–390.

¹⁶² J. ASSMANN, Kollektives Gedächtnis 12.

¹⁶³ J. ASSMANN, Kollektives Gedächtnis 16.

¹⁶⁴ Aleida ASSMANN, Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses (München 1999) 29f.

¹⁶⁵ HALBWACHS, Das Gedächtnis 368 und 372.

¹⁶⁶ Pierre NORA, Zwischen Geschichte und Gedächtnis (Frankfurt am Main 1998) 13f.

¹⁶⁷ Harald SCHMID, Erinnerungskulturen und ihre regionalen Akteure, in: Transparenz für die Bürger? Perspektiven historischer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Archiven. Beiträge zum 17. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Jens ASPELMEIER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 57, Marburg 2014) 100.

¹⁶⁸ J. ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis 30.

Erinnerungskultur nachweisen ließen.“¹⁶⁹ Die Erinnerungskultur weist zudem einen Vergangenheitsbezug auf. Jene Vergangenheit entsteht laut Assmann aber erst durch diese Bezugnahme. Das bedeutet, dass mittels des Erinnerungsprozesses eine Vergangenheit nachgebildet wird. Ein Vergangenheitsbezug kann nur durch einen Existenznachweis erfolgen, der sich von einer Gegenwart unterscheidet, z. B. durch einen sogenannten Kontinuitätsbruch mit anschließendem Neuanfang.¹⁷⁰

Aleida Assmann stellt drei Bedeutungsdefinitionen des Begriffs „Erinnerungskultur“ vor. Erstens beschreibt der Begriff den Zugang der Gesellschaft (durch Spezialist*innen, durch eine Nation, durch Gruppierungen etc.) zu einer Erinnerung in der Vergangenheit. Zweitens kann „Erinnerungskultur“ die Aneignung und Ausübung einer „Ankererinnerung“ einer Gruppe sein, was einerseits unkritische Verehrung bedeuten kann, andererseits kann sich durch eine kritische Beschäftigung mit Erinnerungen eine Art „Umbruchsstimmung“ entwickeln.¹⁷¹ Aleida Assmann merkt weiters an: „Mithilfe Erinnerungskulturen stärken Gruppen ihre Identität, bestätigen sie ihre Werte, stützen sie ihr Selbstbewusstsein und ihre Handlungsfähigkeit.“¹⁷² Als dritten Punkt erwähnt Aleida Assmann eine ethische Herangehensweise. Sie stützt ihre Argumentation auf Volkhard Knigge, der in der Erinnerungskultur die Aufarbeitung von Verbrechen sieht. Unter Einbeziehung von Opferstimmen können auf diese Weise Überlieferungslücken geschlossen werden.¹⁷³ Durch Aufarbeitung und die Aufstellung von Denkmälern mit Unterstützung der Politik wird der jetzigen und zukünftigen Gesellschaft vor Augen geführt, was geschehen ist, damit sich bestimmte Ereignisse in der Geschichte nicht wiederholen. Die Erinnerung fördert die Empathie mit den Opfern und formt das kollektive Gedächtnis und die nationale Identität. Schulen und Medien unterstützen das Sich-Erinnern. In Folge werden diese aus der Vergangenheit rekonstruierten Erinnerungen Teil der eigenen Identität. Dies wird in der Wissenschaft teils kritisch betrachtet, da es nicht möglich sei, sich an etwas zu erinnern, das selbst nicht erlebt wurde. Identitätsbildung, die auf Grundlage der Überlieferung besteht, sei ein „Selbstbetrug“. Daher werden Erinnerungskulturen in diesem Kreis der Wissenschaft eher kritisch gesehen.¹⁷⁴ Ein weiteres Problem, das innerhalb der Erinnerungskultur auftreten kann, ist die Gegenwehr aufgrund von Wiederholung. Die Erinnerung sei Teil der Gesellschaft geworden und im kulturellen Gedächtnis verankert. Wenn daher neue Denkmäler errichtet werden, könne ein Unverständnis entstehen, wenn der Großteil der Gesellschaft sich bereits für ein

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ J. ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis 31f.

¹⁷¹ A. ASSMANN, Das neue Unbehagen 32.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ A. ASSMANN, Das neue Unbehagen 66f.

Gedenken ausspricht, es lebt und dafür nicht neue Mahnmale benötige. Doch sollte nicht begonnen werden, eine Vergangenheit „abzuschließen“ und sich nicht mehr zu erinnern. Das löst den Identitätsbezug einer Gesellschaft auf. Es ist daher eine Frage eines laufenden Bezugs auf vergangene Ereignisse und Erinnerungen.¹⁷⁵ Harald Schmid schreibt zudem, dass der erinnerungskulturelle Prozess wie die Gesellschaft laufenden Veränderungen ausgesetzt ist und laufend reflektiert werden sollte.¹⁷⁶

Erinnerungen helfen Gesellschaften dabei, moralische Werte aufzubauen. Dazu trägt die Erinnerungskultur maßgeblich bei.¹⁷⁷ Eine moralische Erinnerungspflicht an Unrecht kann mit der Solidarität gleichgesetzt werden, die aber nicht mit dem Moralbegriff¹⁷⁸ an sich ident ist.¹⁷⁹ Die historische Gerechtigkeit definiert eine Gerechtigkeit, die auf Grundlage vergangener Ungerechtigkeiten wie sozialem Ausschluss erfolgt. Dazu können zum Beispiel Entschädigungsabhandlungen gezählt werden. „Unrecht“ bedeutet, dass ein Kollektiv von Menschen in ihrem Leben in Vergleich zu anderen Personengruppen u. a. unterdrückt, verfolgt, ermordet und/oder versklavt wurde – auch wenn dies aus der zeitgenössischen Perspektive heraus gesehen rechtens war.¹⁸⁰ Martin Saar verbindet die Begrifflichkeiten der Moral, des Gedenkens und der Gerechtigkeit in einem Satz, wenn das Gedenken als Norm angesehen werden würde: „Eine Moral des Gedenkens wäre eine Forderung nach Gerechtigkeit in einem allgemein verbindlichen Sinn.“¹⁸¹

Der transnationale Austausch in Europa und das gegenseitige Verständnis von Gedenken und Aufarbeitung verbindet die Staaten Europas miteinander, führt jedoch zugleich zur Frage, ob Europa ein einheitliches Gedächtnis besitzt. Etienne François versucht diese Frage anhand von zwei Beispielen zu beantworten. Der erste Weltkrieg bilde keine Grundlage der gemeinsamen europäischen Erinnerung, da z. B. in Deutschland die Entwicklung danach und der Zweite Weltkrieg bedeutend einschneidender gewesen seien und sich in der Erinnerungskultur stärker niederschlagen würden. Aufgrund starker nationaler Unterschiede sind die Erinnerungsgemeinschaften eher national zu verorten. Zweitens habe sich die Forschung nach dem Zweiten Weltkrieg überwiegend mit nationalen Gedächtnissen und Erinnerungsorten

¹⁷⁵ A. ASSMANN, Das neue Unbehagen 71f.

¹⁷⁶ SCHMID, Erinnerungskulturen 107.

¹⁷⁷ A. ASSMANN, Das neue Unbehagen 75.

¹⁷⁸ Die Moral beschreibt innergemeinschaftliche Normen. Siehe Martin SAAR, Moral, in: Gedächtnis und Erinnerung: ein interdisziplinäres Lexikon, hg. von Nicolas PETHES–Jens RUCHATZ (Rowohlt's Enzyklopädie 55636, Reinbek bei Hamburg 2001) 384.

¹⁷⁹ SAAR, Moral 385.

¹⁸⁰ Michael SCHEFCZYK, Historische Gerechtigkeit, in: Handbuch Gerechtigkeit, hg. von Anna GOPPEL–Corinna MIETH–Christian NEUHÄUSER (Stuttgart 2016) 147–149.

¹⁸¹ SAAR, Moral 385.

beschäftigt.¹⁸² Auf diese Weise werden Unterschiede zwischen europäischen Staaten verstärkt, die eine Vorstellung eines europäischen Gedächtnisses weiter in die Ferne rücken lassen. François versucht daher, Gemeinsamkeiten in der Geschichte Europas zu finden und erwähnt die Städte Rom, Athen und Jerusalem, die Bezugspunkte für andere Städte Europas darstellten. Diese Bezugspunkte sind z. B. die Religion, die Architektur, die Infrastruktur und die Politik. Zudem sind Personen wie Napoleon oder Orte wie Versailles Teil von verschiedenen nationalen Erinnerungskulturen gleichzeitig.¹⁸³ So ist Europa nicht nur ein Raum, sondern auch aus verschiedenen Perspektiven betrachtet, eine Gemeinschaft der Erinnerung –¹⁸⁴ nicht zu vergessen die Einordnung dieses Gedächtnisses in einen globalen Kontext.¹⁸⁵

Nun stellt sich die Frage, von welchem Gedächtnis bzw. von welchen Gedächtnissen in dieser Masterarbeit gesprochen wird. Einerseits sind mit dieser Bezeichnung die österreichischen, jeweils zeitgenössischen Gesellschaften mit ihren kulturellen Ausprägungen und andererseits das kollektive Bewusstsein von homosexuellen Personen im engeren und der LGBTIQ*-Community im weiteren Sinne gemeint. So wird der kulturelle Aspekt des Gedächtnisses an den nationalen österreichischen Grenzen gemessen. Zu späterem Zeitpunkt wird auch das Archiv mit der Thematik des Gedächtnisses und der Erinnerungskultur verbunden und im abschließenden Resümee diskutiert.

¹⁸² Etienne FRANÇOIS, Europa als Erinnerungsgemeinschaft? Anmerkungen zur Frage nach einem europäischen Gedächtnis, in: Arbeit am europäischen Gedächtnis. Diktaturerfahrung und Demokratientwicklung, hg. von Volkhard KNIGGE–Hans-Joachim VEEN–Ulrich MÄHLERT–Franz-Josef SCHLICHTING (Europäische Diktaturen und ihre Überwindung. Schriften der Stiftung Ettersberg 17, Köln–Weimar–Wien 2011) 13f.

¹⁸³ FRANÇOIS, Europa als Erinnerungsgemeinschaft 16f.

¹⁸⁴ FRANÇOIS, Europa als Erinnerungsgemeinschaft 21.

¹⁸⁵ FRANÇOIS, Europa als Erinnerungsgemeinschaft 23.

3.2 DIE ENTSTEHUNG DER ERINNERUNGSKULTUR ZUR HOMOSEXUALITÄT

Georg Hansen betont, dass von einer Gesellschaft abweichende Verhaltensweisen von derselben diskriminiert werden. Die „Abweichung“ wird an einer Normierung gemessen, die sich aus moralischen Vorstellungen und sozialen Gegebenheiten ergibt. Diese Normierung stellt ein gewisses „Idealbild“ dar, an dem sich Individuen und das Kollektiv orientieren. Ist die Anpassung von Personen nicht gegeben, so werden jene von der angepassten Mehrheit ausgegrenzt. Auch die Homosexualität wurde/wird als Abweichung von der Norm gesehen – Heterosexualität war/ist die normierte Sexualität.¹⁸⁶ Durch die Gesetze und auf diese basierende Diskriminierung und Kriminalisierung von Homosexuellen wird eine Abweichung auch durch den Staat festgelegt und legalisiert.¹⁸⁷ Ulrike Repnik fügt hinzu, dass die Homosexualität nichts Privates sei, da sie in der Politik und in der Gesellschaft immer noch polarisiert und darin homosexuelle Personen als „abweichende“ Form zur Heterosexualität („Heterosexismus“) diskriminiert werden („Homophobie“).¹⁸⁸ Nach Abschaffung des „Totalverbots“ wurde der Weg in Richtung Lesben- und Schwulenbewegungen geebnet. Die Hauptforderungen waren die Streichungen der vier noch bestehenden diskriminierenden gesetzlichen Bestimmungen und die Anfechtung und Sichtbarmachung von Diskriminierung in den Medien, in der Kirche und auch in der Wissenschaft.¹⁸⁹

Es muss allgemein angemerkt werden, dass ab dem Ende des 19. Jahrhunderts von einem homosexuellen Bewusstsein gesprochen werden kann.¹⁹⁰ Günter Grau vermutet, dass erst durch die gemeinsam erlebte Verfolgung in der NS-Zeit schließlich eine kollektive Identität der Homosexuellen entstanden ist. Diese gemeinsame Geschichte stiftet eine kollektive Identität.¹⁹¹ Diese Identität wurde im Zuge der Schwulen- und Lesbenbewegung als emanzipatorisches

¹⁸⁶ Georg HANSEN, Homosexuellenphobie als Teil staatlicher Sündenbockproduktion, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle: verdrängt und ungesühnt, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 97.

¹⁸⁷ HANSEN, Homosexuellenphobie 100.

¹⁸⁸ Ulrike REPNIK, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich (Feministische Theorie 48, Wien 2006) 11 und 50f.

¹⁸⁹ REPNIK, Lesben- und Schwulenbewegung 83f.

¹⁹⁰ Rüdiger LAUTMANN, Diversität und Einheit. Die NS-Homosexuellenrepression in der deutschen Erinnerungskultur, in: Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur, hg. vom Fachverband Homosexualität und Geschichte e. V. (Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21, Berlin 2019) 243.

¹⁹¹ Günter GRAU, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen – Kompetenzen – Betätigungsfelder (Berlin 2011) 12.

Mittel verwendet, die zur Anerkennung ihres Opferstatus verhalf und dazu beitrug, homosexuelle Handlungen zu entkriminalisieren.¹⁹²

Der rosa Winkel, das Kennzeichen für Homosexuelle in Konzentrationslagern, wurde in den 1970er-Jahren von der Schwulen- und Lesbenbewegung zu ihrem Symbol der Unterdrückung, der Sichtbarkeit der Geschehnisse und ihr Zeichen für ihren Stolz, homosexuell zu sein.¹⁹³ In den 1970er-Jahren „traute“ sich die Schwulenbewegung in die Öffentlichkeit, was der Startschuss für gesellschaftliche Fortschritte gegen ihre Diskriminierung war. Dazu zählte die Wiener Gruppe namens *Coming Out* (1975), die sich zur *Homosexuelle Initiative* (1979), auch kurz *HOSI*, weiterentwickelte.¹⁹⁴ Ab 1981 konnten auch homosexuelle Frauen der *HOSI* beitreten.¹⁹⁵

Die *HOSI* wurde offiziell am 29. Jänner 1980 gegründet, nachdem ein Verbindungsverbot auf Grundlage der Bestimmung § 221 StGB¹⁹⁶ geprüft und die Vereinsgründung gesetzlich erlaubt wurde. Dies war der erste Gewinn seitens der *HOSI* gegen die diskriminierenden Bestimmungen. Antipathie in der Gesellschaft, vor allem aus konservativen Kreisen, machte es der *HOSI* zuerst schwer, sich sichtbar in die Öffentlichkeit zu stellen.¹⁹⁷ Dieter Schmutzer schreibt dazu: „Viele von uns erfuhren das erste Mal massive Bedrohung, geballte Aggression, persönliche Angriffe. Das zeigte, wo wir in unserer Gesellschaft stehen oder vielmehr wo wir von dieser Gesellschaft hingestellt werden: am liebsten an die Wand.“¹⁹⁸ Er erwähnt jedoch auch erste Solidaritätserfahrungen zwischen homosexuellen und heterosexuellen Personen.¹⁹⁹ Die zentralen Anliegen der *HOSI* waren die Abschaffung der diskriminierenden Bestimmungen sowie Wiedergutmachungsforderungen hinsichtlich der Verfolgung von homosexuellen Personen in der NS-Zeit.²⁰⁰

Die Lesbenbewegung, die parallel zur Frauenbewegung existierte, war eine soziale Bewegung, die einen gesellschaftlichen Wandel forderte. Auch die erste Frauenbewegung ihrer Art in Österreich entstand wie die Schwulenbewegung in den 1970er-Jahren: die *Aktion Unabhängiger*

¹⁹² LAUTMANN, Diversität und Einheit 243.

¹⁹³ GRAU, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 11f.

¹⁹⁴ Wolfgang FÖRSTER, Zwischen Provokation und Integration – ein Vierteljahrhundert Schwulenbewegung in Österreich, in: Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 215f.

¹⁹⁵ FÖRSTER, Provokation und Integration 219.

¹⁹⁶ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974.

¹⁹⁷ Dieter SCHMUTZER, 10 Jahre sind noch lange nicht genug – Zur Geschichte der HOSI Wien, in: Homosexualität in Österreich, hg. von Michael HANDL–Gudrun HAUER–Kurt KRICKLER–Friedrich NUSSBAUMER–Dieter SCHMUTZER (Wien 1989) 135–137.

¹⁹⁸ SCHMUTZER, 10 Jahre sind noch lange nicht genug 137.

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ SCHMUTZER, 10 Jahre sind noch lange nicht genug 139.

Frauen, kurz *AUF* (1972).²⁰¹ 1982 wurde die *Rosa Lila Villa* eingerichtet, die lesbischen sowie schwulen Personen Unterkunft und Beratung bot.²⁰² In den Anfangszeiten der Lesbenbewegung versuchten einige Frauen noch, auf einer Demonstration nicht erkannt zu werden. Homosexualität wurde in Österreich totgeschwiegen und nur angesprochen, wenn Verbindungen zu den Themen Krankheit und Strafrecht hergestellt wurden.²⁰³

Die wissenschaftliche Erforschung von und der Austausch über Homosexualität an Universitäten begann im Jahr 1983,²⁰⁴ im Zuge der Gründung der *Österreichischen Gesellschaft für Homosexuellen- und Lesbierinnenforschung* (ÖGHL).²⁰⁵ Die Ächtung von Homosexuellen durch Gesellschaft und Politik schlug sich in der Forschung zur Kriminalisierung von Homosexualität nieder. Wissenschaftliche Beschäftigung und Auswertung von archivalischen Quellen zur strafrechtlichen Verfolgung von homosexuellen Personen fand kaum statt. Erst in den 1970er-Jahren machte die deutsche Schwulenbewegung auf ihre nicht beachtete und von strafrechtlicher Verfolgung geprägte Vergangenheit aufmerksam. Erste Forschungen²⁰⁶ zur Verfolgung von Homosexuellen in der NS-Zeit wurden publiziert.²⁰⁷

In den 1990er-Jahren wurden erstmals Strafakten ausgewertet. Albert Müller und Christian Fleck konnten Zahlen zur Verfolgung präsentieren.²⁰⁸ Das Forschungsprojekt *Namentliche Erfassung der homosexuellen und trans* Opfer des Nationalsozialismus in Wien* wurde 2013 durch *QWIEN* ins Leben gerufen, bei dem Strafakten mit Anklage nach § 129 lit. b StG²⁰⁹ während der NS-Zeit ausgewertet und in eine Opferdatenbank eingespeist wurden (768 Strafakten, Stand 2023).²¹⁰

Die Erinnerungskultur dient dazu, aus der Geschichte zu lernen und diese nicht zu wiederholen.²¹¹ Die verschiedenen Opfergruppen der NS-Verfolgung bilden ein Netz unterschiedlicher Erinnerungskulturen, die um Repräsentation kämpfen.²¹² Doch die Problematik des „In-den-

²⁰¹ REPNIK, Lesben- und Schwulenbewegung 225f.

²⁰² REPNIK, Lesben- und Schwulenbewegung 229.

²⁰³ REPNIK, Lesben- und Schwulenbewegung 234.

²⁰⁴ Siehe auch REPNIK, Lesben- und Schwulenbewegung 227.

²⁰⁵ FÖRSTER, Provokation und Integration 221.

²⁰⁶ Beispielsweise kann hier folgende Publikation angeführt werden: Heinz HEGER, Die Männer mit dem rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939–1945 (Hamburg 1972).

²⁰⁷ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 12f.

²⁰⁸ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 13f. Der Artikel, in der die Forschungsergebnisse präsentiert werden, ist Folgender: Christian FLECK–Albert MÜLLER, „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren. *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9/3 (1998) 400–422.

²⁰⁹ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117/1852 (StF).

²¹⁰ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 15f.

²¹¹ LAUTMANN, Diversität und Einheit 247.

²¹² Insa ESCHENBACH, Queere Gedächtnisräume. Zivilgesellschaftliches Engagement und Erinnerungskonkurrenzen im Kontext der Gedenkstätte Ravensbrück, in: Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-

Mittelpunkt-Stellens“ einer bestimmten Erinnerung ist die Verdrängung anderer Erinnerungen.²¹³ Verdrängte Gruppen der Verfolgung suchten ebenfalls ihren Platz zwischen den Erinnerungskulturen.²¹⁴ Dazu zählte auch die Gruppe der homosexuellen Personen.²¹⁵ Die Schwulen- und Lesbenbewegung in Österreich in den 1980er-Jahren, darunter die *HOSI* Wien, betätigten sich im Rahmen der Erinnerungskultur aktivistisch, um die Gräueltaten der NS-Zeit sichtbar zu machen – mit Erfolg. Im ehemaligen KZ Mauthausen wurde 1984 ein Denkmal für homosexuelle Opfer in Form eines rosa Winkels aufgestellt.²¹⁶

Eine weitere Ausformung der Erinnerungskultur ist die sogenannte Regenbogenparade. Die Regenbogenparade auf der Wiener Ringstraße fand erstmals am 29. Juni 1996 statt. Das solidarische gemeinsame Feiern von „Queerness“ stand und steht immer noch im Zeichen des Regenbogens. Jahr für Jahr stiegen die Teilnehmer*innenzahlen stetig.²¹⁷ Dadurch wurde und wird der LGBTIQ*-Gemeinschaft eine Bühne gegeben, um öffentlich die Unterdrückung und Ungleichbehandlung aufzuzeigen und menschliche Vielfaltigkeit sichtbar zu machen.²¹⁸

Günter Grau fasst zusammen:

„Bei allen Unterschieden geschlechtsbezogener Verfolgung und Abstufungen in der Intensität – auf einem ganz anderen Blatt stehen die Fragen der Erinnerungskultur. Die hier aufzuwerfenden Probleme – wie zum Beispiel die Gestaltung eines Mahnmals oder die Einrichtung einer Forschungsstelle – sind von der heutigen Konstellation her zu entscheiden. Wissen und Gedenken herzustellen ist eine gemeinsame Aufgabe, die sich nicht einmal auf Lesben und Schwule beschränkt, wenn wir die Solidarität in der LSBTI-Bewegung ernst nehmen.“²¹⁹

Günter Grau hebt des Weiteren die Notwendigkeit des Wissens hervor, bevor überhaupt erinnert werden kann. Gerechtigkeit ist das Ziel der Opfer, das durch historiographische Aufarbeitung erzielt werden kann und Gedenken erst möglich macht.²²⁰ Im Interview erwähnt der Co-Leiter von *QWIEN*, Hannes Sulzenbacher, dass ihre Arbeit zur Gedenkkultur beiträgt und damit

Zeit & Erinnerungskultur, hg. vom Fachverband Homosexualität und Geschichte e. V. (Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21, Berlin 2019) 49.

²¹³ A. ASSMANN, Das neue Unbehagen 70.

²¹⁴ ESCHENBACH, Queere Gedächtnisräume 51.

²¹⁵ Rüdiger Lautmann (LAUTMANN, Diversität und Einheit 237) gibt dazu an: „Während für den Judenmord sowohl ein aktives Kollektiv als auch anschauliche Orte vorhanden waren, ermangelten die homosexuellen Frauen und Männer über viele Jahrzehnte einer vergleichbaren Erinnerungspflege.“

²¹⁶ BRUNNER-SULZENBACHER, Einleitung 13; SCHMUTZER, 10 Jahre sind noch lange nicht genug 140.

²¹⁷ Matti BUNZL, Die Regenbogen-Parade als kulturelles Phänomen, in: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 261f.

²¹⁸ BUNZL, Die Regenbogen-Parade 264f.

²¹⁹ GRAU, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 7.

²²⁰ GRAU, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 10.

versucht wird, die Geschichte zur Homosexualität [...] *im kollektiven Bewusstsein zu verankern und die Erinnerung daran wachzuhalten.*²²¹ Er betont die Rolle der Forschung über Homosexualität als Teil der Erinnerungskultur. Die Geschichtsschreibung initiiere erst die Möglichkeit des Erinnerns.²²² Zudem ist *QWIEN* auch um Vermittlung bemüht. Die Stadtpaziergänge von Andreas Brunner, welche zum Ziel haben, die queere Geschichte zusätzlich zu den wissenschaftlichen Publikationen in der Stadtgeschichte Wiens zu verankern, und die Lehrer*innenfortbildung²²³ Mitte November 2023 (*Die Verfolgung und Ermordung Homosexueller während der NS-Zeit*), organisiert von *QWIEN* und der *Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD)* im Zuge des Programms *ERINNERN:AT*, sind Vermittlungsangebote und -initiativen.²²⁴

Hannes Sulzenbacher akzentuiert bezüglich der Akteur*innen innerhalb der Erinnerungskultur:

*Und ein Punkt, um den noch aufzugreifen: Zum Beispiel seitens universitärer Forschung oder Gedenkstätten oder anderen Institutionen, die mit Erinnerung beschäftigt sind, oder Teil der Erinnerungskultur sind, gab es ja früher eben auch Ablehnung oder Ignoranz. Da ist jetzt ein ganz großes Entgegenkommen, wir machen Projekte mit denen, gemeinsame, werden dorthin eingeladen, wir sind ein selbstverständlicher Teil von ihnen geworden.*²²⁵

²²¹ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 9.

²²² BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 6.

²²³ Zur Vertiefung: Zentrales Seminar 2023. Seminarbericht und Videoeinblicke, in: OeAD ERINNERN:AT, <https://www.erinnern.at/bildungsangebote/seminare/zentrales-seminar/berichte-zentrales-seminar-seit-beginn-1/zentrales-seminar-2023-die-verfolgung-und-ermordung-von-homosexuellen-waehrend-der-ns-zeit-in-oesterreich> [24.03.2024].

²²⁴ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 4 und 5.

²²⁵ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 11.

4 DIE ARCHIVISCHE BEWERTUNG IM SPANNUNGSFELD DER ERINNERUNGSKULTUR ZUR HOMOSEXUALITÄT

4.1 DIE ROLLE DER ARCHIVE

Theodore Schellenberg betont in seiner Publikation aus dem Jahr 1956, dass Archive je nach Land unterschiedlich definiert werden, vor allem auf Grundlage ihrer bewahrten Unterlagen.²²⁶ Christian Keitel definiert Archive als Institutionen, die mit der Bewahrung und Erhaltung von Unterlagen betraut sind. Die Archivwissenschaft ist das Sprachrohr der Diskussion über Erhaltungsthematiken.²²⁷ Christina Antenhofer hebt in ihrem Artikel den kulturwissenschaftlichen „Archival Turn“ hervor, in dem Archive als Wissensspeicher einer Gesellschaft gesehen werden. Das bedeutet, Archive haben nicht nur eine Aufbewahrungsfunktion, sondern sind auch Teil der Wissensproduktion. Diese Wissensproduktion wird gesteuert durch die Bewertungsentscheidungen der Archivar*innen und durch die Nutzung und Aufarbeitung der Materialien durch die Forschenden.²²⁸ Wie bereits zuvor erwähnt, verlangt Erinnern gleichzeitig auch ein Vergessen:²²⁹ „Wenn das Archiv als Wissensspeicher nach dem Modell der menschlichen Psyche konstruiert ist – etwa als kulturelles Gedächtnis – ist es, [...], wie diese auch ihren Mechanismen ausgesetzt, also beispielsweise der Verdrängung und Unterdrückung und damit auch dem Unterbewussten“, so Peter Rehberg.²³⁰ Das kulturelle Bewusstsein äußert sich in der jeweiligen Gegenwart und lässt Vergangenes nur so weit in die Kulturausformungen einfließen, wie es die Gegenwart zulässt. Nicht-Beachtetes scheint daher auch nicht in einer gegenwärtigen Überlieferung auf.²³¹

„Solange Erinnerungen nicht veräußerlicht und in externen Speichern fixiert sind, sind sie labil und fragil“, schreibt Aleida Assmann.²³² Für die Speicherung werden materielle Träger

²²⁶ Theodore R. SCHELLENBERG, *Modern archives. Principles and techniques* (Melbourne 1956) 15.

²²⁷ KEITEL, *Zwölf Wege ins Archiv* 81.

²²⁸ Christina ANTENHOFER, *Kulturelles Erbe und die Rolle der Archive*. *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 74 (2020) 13f.

²²⁹ A. ASSMANN, *Erinnerungsräume* 30.

²³⁰ Peter REHBERG, *Queere Affekte und Sammlungspraxis. Die Porno-Alben von Siegmund Piske in der Sammlung des Schwulen Museums*, in: *Sexualitäten sammeln. Ansprüche und Widersprüche im Museum*, hg. von Maria BÜHNER–Rebekka RINNER–Teresa TAMMER–Katja TÖPFER (Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Dresden 15, Köln 2021) 81f.

²³¹ WIEHL, *Kultur und Vergessen* 33.

²³² A. ASSMANN, *Der lange Schatten* 53.

benötigt. Dazu zählen Archive, Bibliotheken und Museen.²³³ Auch Pierre Nora nennt Archive, Bibliotheken und Museen als Objekte des Gedächtnisses, die historische „Überreste“ beherbergen. Als Gedächtnisorte repräsentieren sie Vergangenes, wie es auch Denkmäler und Jahrestage tun. Die Überlieferung wird laut Nora nur deswegen bewahrt, da sie nicht gelebt und ansonsten vergessen wird. Zusätzlich wird durch die Geschichte und ihre Aufarbeitung ein Gedächtnisort erst zu demselben. Nora benennt diesen Sachverhalt als eine Stufe zwischen „Leben und Tod“.²³⁴ Das archivische Gedächtnis lässt Erinnerungen, die nicht mehr aktiv gelebt werden, weiter existieren. Nur stellt sich die Frage des Erinnerungswürdigen, damit in der Zukunft keine unerwünschten „Lücken“ lokalisiert werden. Jedoch bewahren Archive so viel an Material, mit dessen einzelnen Inhalten sich eventuell niemand mehr beschäftigen wird und die in weiterer Folge ebenfalls in Vergessenheit geraten können.²³⁵

Gedächtnisorte besitzen eine materielle, symbolische und funktionale Bedeutung, die miteinander verwoben sind. Nora nennt das materielle Archiv als Beispiel, das erst ein Ort des Gedächtnisses sein kann, wenn man ihm eine Symbolik zuschreibt. Ist die bewusste Bewahrung nicht vorhanden, wie es bei (zufälligen) Überresten ohne dessen geplante Aufarbeitung der Fall ist, so ist es kein Gedächtnisort, sondern ein Geschichtsort.²³⁶ Die Archive werden in der Kulturwissenschaft als „Gedächtnisorte“ bezeichnet. Darin wird das archiveigene Gedächtnis geformt, das die Geschichtsschreibung beeinflusst. Die Geschichte wird im Zuge dessen erst hergestellt.²³⁷

Das Archiv fungiert als kollektiver Speicher des Wissens und als das Gedächtnis des Staates – wer Kontrolle über das Archiv hat, hat folglich Kontrolle über das Gedächtnis. Durch seine öffentliche Zugänglichkeit wird Demokratie gelebt. Die Inhalte in Archiven sollten aufgearbeitet werden, sodass sie nicht unberührt im Depot „verkümmern“. Eine solche Aufarbeitung schafft Bewusstsein zu vergangenen Ereignissen und gibt dem Gedächtnis namens Archiv einen Sinn.²³⁸

Aleida Assmann teilt das Archivgedächtnis in zwei Teilbereiche. Archive sind sogenannte (passive) Speichergedächtnisse, die im Zuge der aktiven Beschäftigung mit einzelnen Beständen auch als Funktionsgedächtnisse, z. B. im Zuge von Riten, auftreten können.²³⁹ Das archivische

²³³ A. ASSMANN, *Der lange Schatten* 54f.

²³⁴ NORA, *Geschichte und Gedächtnis* 19f.

²³⁵ NORA, *Geschichte und Gedächtnis* 22f.

²³⁶ NORA, *Geschichte und Gedächtnis* 32f.

²³⁷ Markus FRIEDRICH, *Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte* (München 2013) 21f.

²³⁸ A. ASSMANN, *Erinnerungsräume* 343–345.

²³⁹ A. ASSMANN, *Der lange Schatten* 55.

Gedächtnis wird daher nicht nur als staatliches Speichergedächtnis verstanden, sondern wird außerdem durch gegenwärtige Erinnerungen gelenkt.²⁴⁰

Peter Csendes ist der Meinung, dass die Bezeichnung der Archive als „Gedächtnisse der Gesellschaft“ zu vereinfachend ist. Er sieht die Archive einerseits als Teilakteure, die mit ihrer Überlieferungsbildung zum kollektiven Gedächtnis beitragen. Andererseits sind Archive zentrale Institutionen innerhalb des kulturellen Gedächtnisses einer Gesellschaft und stellen bei Notwendigkeit die Weichen innerhalb des kollektiven Gedächtnisses.²⁴¹ Harald Schmid verbindet in seinem Artikel Erinnerungskultur mit dem archivischen Gedächtnis.²⁴² Archive sind Akteure innerhalb der Erinnerungskultur, weil ihre Archivar*innen das Speichergedächtnis erstellen und beeinflussen und damit zur Aufarbeitung der Geschichte beitragen, teilweise auch aktiv im Zuge eigener Ausstellungen und Vorträgen.²⁴³

Im Großen und Ganzen lässt sich feststellen, dass die Diskussion über Archive als demokratiefördernde Aufbewahrungsorte und die Erinnerungs- und Vergessensdynamik, gekennzeichnet durch Bewertungsentscheidungen, Teilbereiche der kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung darstellen.²⁴⁴

4.2 ÜBERLIEFERUNGSBILDUNG UND QUELLENFRAGEN IN BEZUG ZUR HOMOSEXUALITÄT AM BEISPIEL VON STRAFAKTEN – EIN ÜBERBLICK

4.2.1 Die Ausgangssituation: Strafsachen als Belege der Kriminalisierung und die Geo.

Die im Rahmen des Forschungsprojekts *Namentliche Erfassung der homosexuellen und trans* Opfer des Nationalsozialismus in Wien* von QWIEN – Zentrum für queere Geschichte digitalisierten 768 Strafsachen mit Anklage nach § 129 lit. b StG²⁴⁵ stammen aus der Provenienz der Landgerichte I und II und des Sondergerichts Wien, die im Wiener Stadt- und Landesarchiv

²⁴⁰ SCHMID, Erinnerungskulturen 103 und 116.

²⁴¹ Peter CSENDES, Metaphern für Archive – das Archiv als Metapher?, in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen, hg. von Walter SCHUSTER–Maximilian SCHIMBÖCK–Anneliese SCHWEIGER (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004, Linz 2004) 49.

²⁴² SCHMID, Erinnerungskulturen 99.

²⁴³ SCHMID, Erinnerungskulturen 114–116.

²⁴⁴ Astrid ERLI, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung (Stuttgart 2017) 43.

²⁴⁵ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117/1852 (StF).

verwahrt werden,²⁴⁶ und aus den Beständen des Österreichischen Staatsarchivs zu den Militärgerichten in Wien während des Nationalsozialismus.²⁴⁷ Thomas Tretzmüller erwähnt im Interview, dass *QWIEN* aufgrund einer Vereinbarung mit dem Wiener Stadt- und Landesarchiv die Digitalisate der 129er-Strafakten speichern darf.²⁴⁸ Auf die Entwicklung der Gerichtsorganisation in Österreich und ihre Veränderungen zur Zeit des Nationalsozialismus wird an dieser Stelle mangels Relevanz nicht eingegangen.

Manchen Strafakten wurden persönliche Dokumente wie etwa Briefe oder Tagebücher als Beweismittel zur Verurteilung beigelegt, die bis heute überliefert sind.²⁴⁹ Private Dokumente über lesbisches Leben sind rar. Hin und wieder können Ego-Dokumente in den Strafakten der angeklagten Frauen aufgefunden werden, die als Beweismaterial zur Verurteilung fungierten.²⁵⁰ Im Laufe des Interviews erwähnt auch Natascha Bobrowsky, dass sie während ihrer Forschungstätigkeit bereits Tagebucheinträge, Zeichnungen, Fotos und einen Ausweis vorgefunden hat.²⁵¹

Andreas Brunner und Hannes Sulzenbacher betonen, dass die Beweismaterialien im Zuge der strafrechtlichen Verfolgung den Strafakten beigelegt wurden und nur einen kleinen Teil eines menschlichen Lebens abbilden können. Ebenfalls sei es schwierig, die Identität der angeklagten Person zu rekonstruieren, da die Inhalte die Perspektive der Verfolgungsinstanzen darstellen.²⁵² Die Strafakten seien innerhalb und nach der Zeit des Nationalsozialismus formal einheitlich, nur der Umfang der Ermittlungen flache in der Nachkriegszeit zunächst etwas ab.²⁵³

Die Strafverfolgung homosexueller Personen endete nicht nach dem Zweiten Weltkrieg. Im europäischen Durchschnitt war die Strafverfolgung und Verurteilung nach § 129 lit. b StG²⁵⁴ in den 1950er-Jahren bis zum Jahr 1971 in Österreich am höchsten.²⁵⁵ Der strafrechtlichen Verfolgung von homosexuellen Personen in Österreich war während und nach der NS-Zeit ein Strafprozess zugrunde gelegt. Die Verfolgung und Kriminalisierung kann daher in den

²⁴⁶ Friederike SUDMANN, Karl Seiringer und das Sittendezernat der Wiener Kriminalpolizei, in: *Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien*, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 177.

²⁴⁷ BRUNNER–SULZENBACHER, Einleitung 16.

²⁴⁸ TRETZMÜLLER, Interview am 15.01.2024, Nr. 28.

²⁴⁹ Andreas BRUNNER–Sophie WAGNER, Strafakten als Ego-Dokumente. Selbstzeugnisse in Strafverfahren wegen § 129 lb zwischen 1938 bis 1945, in: *Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien*, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 229.

²⁵⁰ WAHL, Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen 181.

²⁵¹ BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 62.

²⁵² BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 15.

²⁵³ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 16.

²⁵⁴ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBI. Nr. 117/1852 (StF).

²⁵⁵ Entschuldigung für die strafrechtliche Verfolgung von homosexuellen Menschen in der Zweiten Republik, in: *QWIEN – Zentrum für queere Geschichte*, <https://www.qwien.at/2021/07/05/justiz-entschuldigung-fuer-die-strafrechtliche-verfolgung-von-homosexuellen-menschen-in-oesterreich-in-der-zweiten-republik/> [01.03.2024].

Strafakten nachvollzogen werden, wenn diese auch in öffentlichen Archiven erhalten sind. Das wurde durch die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)²⁵⁶ gewährleistet. Bevor die Strafakten den öffentlichen Archiven übergeben wurden, verblieben sie laut der Geo. bei den Gerichten selbst.²⁵⁷ Laut § 173 Abs. 2 Geo.²⁵⁸ können die Akten nach 50 Jahren dem jeweiligen Landesarchiv angeboten werden:

*Die im Abs. 1 Z. 1, 6, 8, 9 und 10 genannten Akten und Aktenteile sind nach Ablauf von 50 Jahren dem Archiv des Bundeslandes auf dessen Verlangen zu übergeben, sofern es sich schriftlich verpflichtet, diese Akten (Aktenteile) dauernd aufzubewahren.*²⁵⁹

Dazu zählen u. a. Fälle mit geschichtlicher Bedeutung (Z. 1).²⁶⁰ Die Strafverfahrensakten der Gerichte erster Instanz müssen 30 Jahre, bei Verurteilung 50 Jahre, im Aktenlager des zuständigen Gerichts aufbewahrt werden.²⁶¹ Auf Grundlage der Befolgung der Geo. kann demzufolge von einer 50-jährigen Aufbewahrungsfrist von Strafakten bei Verurteilung ausgegangen werden. Auch der *Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare* nennt 50 Jahre als eine übliche Frist, nach deren Ablauf die Landesgerichte den Landesarchiven die Strafverfahrensregister (Vr-Register) mit ihren dazugehörigen Akten anbieten können. Eine gesetzlich verankerte Anbietungspflicht an öffentliche Archive erfolgte erst mit dem Erlass des Bundesarchivgesetzes im Jahr 1999 bzw. der auf § 5 Abs. 6 Bundesarchivgesetz aufbauenden Archiv-Verordnung aus dem Jahr 2002.²⁶² Vor dieser Zeit wurden die Strafakten je nach Bundesland von den Gerichten zeitlich unterschiedlich angeboten und auch von den Archiven zeitlich unterschiedlich übernommen. Richter*innen konnten einerseits den Zusatz „historisch wertvoll“ auf den Strafakten vermerken, was eine Art vorarchivische Beurteilung vor der tatsächlichen Archivierung darstellte.²⁶³ Jene Strafakten, die von den Richter*innen als nicht

²⁵⁶ Verordnung: Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 74/1930. Diese Verordnung wurde 21 Jahre später aktualisiert: Verordnung: Teilweise Änderung und Neuverlautbarung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951. Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz aus dem Jahr 1930 ist im Vergleich zu jener aus dem Jahr 1951 bezugnehmend auf die relevanten Stellen im Rahmen dieser Masterarbeit ähnlich und an manchen Stellen ident.

²⁵⁷ Laut § 171 Geo. idF BGBl. Nr. 264/1951 werden bei Beendigung oder Stillstand eines Verfahrens dazugehörige Akten im Aktenlager verwahrt.

²⁵⁸ Geo., BGBl. Nr. 264/1951 (idF).

²⁵⁹ Geo., BGBl. Nr. 264/1951 (idF).

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ § 174 Abs. 1 Z. 8 Geo., BGBl. Nr. 264/1951. In der Fassung aus dem Jahr 1930 lässt sich dieselbe Bestimmung im § 176 Abs. 1 Z. 8 der Geo. vorfinden: Geo., BGBl. Nr. 74/1930.

²⁶² Verordnung des Bundesministers für Justiz über die näheren Vorschriften über die Aussonderung, die Anbietung sowie die Skartierung von Schriftgut von gerichtlichen Verfahren (Archiv-Verordnung) sowie über die Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. II Nr. 164/2002.

²⁶³ Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA), Empfehlung zur Bewertung von Strafakten der Landesgerichte 1945 bis 1974. *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 74 (2020) 180f.

historisch wertvoll beurteilt wurden, fanden manchmal dennoch ihren Weg in die öffentlichen Archive.²⁶⁴ Dieser Aspekt wird an späterer Stelle aufgegriffen.

Für den für die Masterarbeit festgelegten Zeitraum der Strafaktenerstellung (beginnend 1938) im Zuge der strafrechtlichen Verfolgung von homosexuellen Personen bedeutet das bei nicht erfolgter Skartierung/Vernichtung der Akten, dass im Jahr 1988 die bereits im Jahr 1938 mit Verurteilung beendeten Verfahren den Landesarchiven angeboten wurden. Der Weg der Strafakten von den Landesgerichten in die Landesarchive markiert den Beginn der Überlieferungsbildung.

Die Überlieferungsbildung umfasst den Prozess der Bewertung, aus der sich die Summe der archivwürdigen Unterlagen ergibt. Die Bewertung ist ein untergeordneter Prozess der Überlieferungsbildung.²⁶⁵ Die Frage nach der Überlieferungsbildung in Bezug zur Homosexualität am Beispiel von Strafakten ist schwierig zu beantworten. Nachfolgende Ausführungen sind ein Versuch, ältere Bewertungstheorien aufzuarbeiten, die eventuell in der Praxis angewandt worden sind. An dieser Stelle muss betont werden, dass Archive, auch in Österreich, nicht ident arbeiten und aus diesem Grund in der Praxis Abweichungen von angeführten Bewertungstheorien vorkommen können. Im Folgenden werden zuerst Gründe genannt, weshalb viele Strafakten nicht in die öffentlichen Archive gekommen sind.

4.2.2 Aktenvernichtung und Nicht-Archivwürdigkeit von Strafakten

Äußere Einflüsse wie Bombeneinschläge im Zuge des Kriegsgefechts zerstörten Behörden und Archive. Zerstörungsmaßnahmen wurden aber auch „von innen“ durch die Behörden selbst durchgeführt, indem Beweise der Verfolgung und des Widerstands vernichtet wurden.²⁶⁶ Bereits bevor die Akten ins Archiv kommen konnten, gab es Fälle der Aktenvernichtung in den Gerichten, mit denen Informationen über Schicksale verloren gingen. Aber auch Umwelteinflüsse wie Hochwasser und Schimmelbefall verhinderten eine Überlieferung vieler Strafakten.²⁶⁷ Diesbezüglich erwähnt Johann Kirchknopf Beispiele im Interview. Er gibt an, dass

²⁶⁴ Beispiele findet man in den Digitalisaten der 129er-Strafakten, die in der *QWIEN*-Opferdatenbank vor Ort recherchiert werden können.

²⁶⁵ Tamara KEFER, Überlieferungsbildung – Grundlagen, Ziele und Methoden. *Mitteilungen des Referats für die Kulturgüter der Orden (MiRKO)* 1 (2016) 13f.

²⁶⁶ Josef HENKE, Das Schicksal deutscher zeitgeschichtlicher Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme – Rückführung – Verbleib. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 30/4 (1982) 563f.

²⁶⁷ VÖA, Empfehlung zur Bewertung 182.

seinen Informationen zufolge, die Nationalsozialist*innen am Landesgericht Graz alle Strafakten vernichteten. Im Wiener Landesgericht für Strafsachen soll eine schlechte Lagerung und ein darauffolgender Schimmelbefall die Ursache dafür gewesen sein, dass zwei Jahrgänge aus den 1950er-Jahren nicht mehr nutzbar sind.²⁶⁸ Wie bereits erwähnt, konnten sich Gerichte selbst an der Wertbeimessung der Strafakten beteiligen. Andreas Brunner sagt dazu, dass in den Strafakten der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung oftmals ein Zettel mit der Aufschrift „Nicht von historischem Wert“ klebte, der die Vernichtung der Unterlagen nach der Aufbewahrungsfrist empfahl.²⁶⁹ Auch Johann Kirchknopf bestätigt dies.²⁷⁰ Für Brunner ist dabei grundsätzlich nachvollziehbar, dass aufgrund der Masse an Akten eine Auswahl im Archiv stattfinden müsse.²⁷¹ Am Beispiel der Kriminalisierung der Homosexualität hebt Andreas Brunner hervor, dass im Wiener Stadt- und Landearchiv Mitte der 1980er-Jahre erkannt worden sei, dass eine Skartierung einschlägiger Strafakten hinsichtlich ihres historischen Werts nicht mehr vertretbar sei. Diese Entscheidung resultiere in eine Überlieferungsdichte von über 80 % der Strafakten beziehend auf § 129 lit. b StG²⁷² in Wien. Im Vergleich dazu skartierten – so Brunner und Sulzenbacher – beispielsweise das Salzburger und Steiermärkische Landearchiv in den 1990er-Jahren weiterhin Strafakten zu diesem Paragraphen.²⁷³ Die österreichische Überlieferungstradition wird etwas später nochmal aufgegriffen.

Natascha Bobrowsky vermutet, dass Strafverfahren nach § 129 lit. b StG von Gerichten und schließlich von Archiven lange als unwichtig angesehen und einschlägige Strafakten folglich skartiert wurden. Aufgrund dessen glaubt sie, dass Skartierungen vor allem auch „systemgeschuldet“ seien. Ein Umdenken sei erst kürzlich erfolgt, welches jedoch nicht bundesweit ident vonstattengehe.²⁷⁴

²⁶⁸ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 43.

²⁶⁹ BRUNNER-SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 20.

²⁷⁰ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 53.

²⁷¹ BRUNNER-SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 20.

²⁷² Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117/1852 (StF).

²⁷³ BRUNNER-SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 20.

²⁷⁴ BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 60.

4.2.3 Von der Theorie in die Praxis – mögliche Entscheidungsgrundlagen für die archivische Bewertung

4.2.3.1 Bewertungstheorien im deutschsprachigen Raum

Tamara Kefer verortet den Beginn der sogenannten „Neueren deutschen Bewertungsdiskussion“ im Jahr 1956 und bei der Person Theodore R. Schellenberg.²⁷⁵ In Archiven, deren Archivar*innen eine Vielzahl von Behördenunterlagen bewerten und bewahren müssen, haben die Unterlagen eine Bedeutung, die über ihren Entstehungsgrund hinaus geht (Primärwert und Sekundärwert).²⁷⁶ Der Sekundärwert der Archivalien besteht länger als der Erstnutzen für eine gegenwärtige Provenienzstelle. Der Sekundärwert wird durch die Archivar*innen bestimmt, deren Entscheidungen auf gewissen (inter-)nationalen Standards und archiveigenen Traditionen basieren. Dahingehend beschreibt Schellenberg im Kapitel *European Standards* die Bewertungskriterien um die Mitte des 20. Jahrhunderts. Neben Frankreich und England erwähnt er auch Deutschland.²⁷⁷ Deutsche Archivar*innen bewerteten die Unterlagen im Lichte des administrativen Kontextes bzw. im Hinblick auf Verbindungen zwischen administrativen Bereichen.²⁷⁸ Die Bewertung auf Grundlage des Provenienzprinzips war der Leitwert der Archivar*innen, da die Provenienzen aus staatlichen Kontexten stammten, weswegen die Unterlagen auf diese Weise bereits einen „Wert“ innehatten. Auf dessen Grundlage wurde die Archivwürdigkeit bestimmt. In den 1950er-Jahren entstanden in dieser Sache neue Diskussionen.²⁷⁹ Der Grund dafür könnte nach Herbert Obenaus in der liberalen Politik in der Bundesrepublik Deutschland und dem kulturellen „Aufbruch“ der Nachkriegsjahre liegen. Ab den 1970er-Jahren interessierte sich die Gesellschaft vermehrt für die archivische Bewertung. Die Öffentlichkeit „beobachtete“ den Bewertungsvorgang durch die Archivar*innen, daher sollten ihre Entscheidungen begründet werden.²⁸⁰ Der deutsche Archivar Hans Booms beschäftigt sich in seinem Artikel *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung* mit der in seinen Worten

²⁷⁵ KEFER, Überlieferungsbildung 23.

²⁷⁶ SCHELLENBERG, *Modern archives* 15f.

²⁷⁷ SCHELLENBERG, *Modern archives* 133–139.

²⁷⁸ SCHELLENBERG, *Modern archives* 137.

²⁷⁹ Hans BOOMS, *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung*. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung. *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) 20.

²⁸⁰ Herbert OBENAU, *Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit*, in: *Archive und Gesellschaft*. Referate des 66. Deutschen Archivtags 1996 in Hamburg (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen, Beiand 1, Siegburg 1996) 19.

„gesellschaftlich gewichtigsten“²⁸¹ Tätigkeit der Archivar*innen: die archivische Bewertung und wie die Wertzuschreibung aus gesellschaftlicher und archivischer Sicht diesen Vorgang beeinflusst. Booms hebt hervor, dass Gesellschaften verschiedene Ordnungen im Laufe der Zeit aufweisen können (räumlich und zeitlich eingegrenzt), die ihre eigenen Wertvorstellungen besitzen. An diesen Maßstäben orientiert sich ein Individuum und wird so Teil der Gesellschaft. In weiterer Folge wird auf Grundlage des gesellschaftlichen Verständnisses einer Person ein Wert beurteilt.²⁸² Zu diesem System zählen auch Archivar*innen, die den „Wert“ einer Unterlage innerhalb einer „Informationsflut“ zwingend bewerten müssen,²⁸³ bzw. in Bezug zu eigenen Lebenserfahrungen den Unterlagen einen Wert beimessen.²⁸⁴ Booms fügt verflochten mit der Frage des „gesellschaftlichen Anspruchs“ an die Archivar*innen noch hinzu:

„Sofern Quellen vom Archivar zur Überlieferung ausgewählt wurden, wählte er sie mit der früher postulierten Intuition, mit der Qualität des Künstlers oder mit den divinatorischen Fähigkeiten des Vorausschauens und des Vorausahnens, mit dem Blick von historischen Höhen herab. Dahinter verbargen sich nicht minder gesellschaftlich geprägte Werthaltungen, nur daß man sich ihrer nicht bewußt war bzw. werden wollte. Überlieferungsbildung ist selbstverständlich ein subjektiv bedingter und damit gesellschaftlich geprägter Vorgang. Das ist, wie wir sahen, im Wesen menschlicher Existenz begründet. Es läßt sich weder ändern noch aufheben, sondern nur einschränken, und zwar mit Hilfe von Methoden, die keine absolute Objektivität erreichen, die es in der Realität nicht gibt, die aber dem Archivar dazu verhelfen können, eine größtmögliche Subjektivitätsferne anzustreben.“²⁸⁵

Booms schlägt daher folgendes Verfahren zur erleichterten und subjektivitätsferneren Überlieferungsbildung vor. Mithilfe von zeitgenössischen Dokumentationsplänen sollten zeitgeschichtliche Ereignisse in einer Gesellschaft eingeordnet und anhand dessen die Relevanz und die Archivwürdigkeit der Geschehnisse festgestellt werden. Es solle nach Booms die „zeitgenössische Erinnerungsfähigkeit“ genutzt werden.²⁸⁶ Dies wurde nach Obenaus im deutschen Raum bis in die 1990er-Jahre nicht in die Praxis umgesetzt.²⁸⁷ Die Frage nach pertinenz- oder provenienzorientierten Bewertungsentscheidungen stellt sich heute nicht mehr: „Heute herrscht in der archivischen Fachwelt weitgehend Konsens darüber, dass sich provenienz- und inhaltsorientierte Bewertungsansätze ergänzen.“²⁸⁸

²⁸¹ BOOMS, Gesellschaftsordnung 3.

²⁸² BOOMS, Gesellschaftsordnung 3–6.

²⁸³ BOOMS, Gesellschaftsordnung 7–9.

²⁸⁴ BOOMS, Gesellschaftsordnung 14.

²⁸⁵ BOOMS, Gesellschaftsordnung 39.

²⁸⁶ BOOMS, Gesellschaftsordnung 38f.

²⁸⁷ OBENAU, Archivische Überlieferung 19.

²⁸⁸ KEFER, Überlieferungsbildung 25.

Diese Schlaglichter auf theoretische Fundamente der archivischen Bewertung des letzten Jahrhunderts zeigen die Grundlagen für archivische Bewertungsentscheidungen auf, auf welchen die Überlieferungsbildung eines Archivs aufgebaut werden konnte. Archivgesetze hat es in Österreich bis Ende der 1990er-Jahre zum damaligen Zeitpunkt der Strafsaktenbewertung noch nicht gegeben – als Ausgangspunkt für die archivische Bewertung konnten sie bis dahin also nicht dienen. Umso wichtiger werden interne Richtlinien und/oder vorherrschende Bewertungstheorien gewesen sein.

Herbert Obenaus spricht ein weiteres zu beachtendes Thema an: der Einfluss der Aufarbeitung des Nationalsozialismus auf den Bewertungsvorgang in Archiven. Als Beispiel nennt er die Hamburger Gerichtsakten. Im Zuge von Durchsichtsarbeiten im Archiv Anfang der 1990er-Jahre wurde festgelegt, welche Akten für die zeithistorische Forschung relevant und für Entschädigungsfragen gebraucht werden würden.²⁸⁹ Die Vernichtung der Strafprozessakten aus den Jahren 1930 bis 1945 durch das Hamburger Staatsarchiv in den Jahren 1986 bis 1996 erscheint heute als Fehlentscheidung. Die Kritik Stefan Michelers und Moritz Terfloths besteht darin, dass auf Grundlage des bestehenden inhaltsbezogenen Bewertungskatalogs viel mehr der sehr vielschichtigen Strafprozessakten archivwürdig gewesen sein müssten.²⁹⁰ Der fehlende sozialgeschichtliche Blick und unsaubere archivische Arbeit resultierten in die Skartierung von mehr als 1800 Strafprozessakten mit Nennung des § 175 dtStGB.²⁹¹ Im Jahr 2018 fiel das Hamburger Staatsarchiv erneut negativ auf, indem die Archivar*innen NS-Schriftgut skartiert hatten. Die *ZEIT* berichtet im Rahmen ihres Online-Artikels *Staatsarchiv vernichtet wichtige NS-Akten* über die nachträgliche Skartierung von Todesbescheinigungen durch die Mitarbeiter*innen des Hamburger Staatsarchivs. Laut Historiker*innen seien diese Quellen unersetzbar. Die Skartierung hatte zur Folge, dass Beschuldigungen von außen auf die zuständigen Archivar*innen trafen – auch nach der Rechtfertigung des Archivs.²⁹² Daran kann erkannt werden, wie öffentlichkeitswirksam Bewertungsvorgänge wirklich sind und dass eine Skartierung unter Umständen einen „Skandal“ hervorrufen kann.

²⁸⁹ OBENAU, Archivische Überlieferung 16.

²⁹⁰ Stefan MICHELER–Moritz TERFLOTH, Aus den Mühlen der Justiz in den Reißwolf des Archivs. Der Umgang des Hamburger Staatsarchivs mit Strafverfolgungsakten von NS-Opfern, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle: verdrängt und ungesühnt, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 380f.

²⁹¹ MICHELER–TERFLOTH, Aus den Mühlen der Justiz 381f.

²⁹² Sigrid NEUDECKER, Staatsarchiv vernichtet wichtige NS-Akten, in: ZEIT ONLINE (14.08.2018), https://www.zeit.de/hamburg/2018-08/elbvertiefung-14-08-2018?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [05.03.2024].

4.2.3.2 Die Überlieferung zum § 129 lit. b StG²⁹³ in Österreich

Im Unterkapitel zur Aktenskartierung wurden bereits Beispiele zur österreichischen Überlieferungstradition in Bezug zu § 129 lit. b StG in den Landesarchiven angesprochen. Im Folgenden werden die Überlieferungsbildung und die Bewertungsentscheidungen näher ausgeführt. Johann Kirchknopf erwähnt im Interview, dass das Wiener Stadt- und Landesarchiv und das Oberösterreichische Landesarchiv seines Wissens nach die längste zurückreichende systematische Überlieferung zu Akten dieser Strafverfahren aufweisen würden. Der § 129 lit. b StG ist in Wien in den Registraturjahrgängen ab den 1930er-Jahren repräsentiert. Für die Zeit davor lässt sich eine fragmentarische Überlieferung vorweisen. Er nennt zwei Archivar*innen, die aktiv dazu beigetragen haben. Mitte der 80er-Jahre entschieden sie sich dazu, alle Strafsakten mit Nennung des § 129 lit. b StG aufgrund ihrer gesellschaftspolitischen Relevanz aufzuheben.²⁹⁴ Franz Scharf teilt in seinem Artikel, erschienen im Jahr 2004, seine Erfahrungen mit Bewertungsfragen im Oberösterreichischen Landesarchiv mit und erläutert seine Vorgehensweise in Bezug auf die Bewertung von Strafsakten: Platzmangel, Zeitdruck und geringe Möglichkeiten des Austauschs veranlassten Scharf in seiner Tätigkeit als Archivar, Strafsakten zu skelettieren: Aufgehoben wurden vor allem das Urteil und nach genauerer Abwägung auch Polizeiaufnahmeprotokolle und Verhandlungsschriften. Akten von Landesgerichten erhielten den Vorzug, solche von Bezirksgerichten wurden nur vereinzelt für archivwürdig erklärt. Er richtete sich u. a. nach Kriterien des „Wiederbenötigens“ in anderen Verfahren, der Organisationsdokumentation der Provenienz und nach der historischen oder politischen Bedeutung.²⁹⁵ Auch inhaltliche Kriterien spielten für Scharf eine wichtige Rolle: „Zum anderen ist der Quellenwert von Akten zu bestimmten Tatbeständen vom gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeld, mit einem Wort vom historischen Kontext abhängig. So sind gewisse Paragraphen in bestimmten Perioden wesentlich interessanter als zu anderen Zeiten.“²⁹⁶ Dementsprechend spricht sich Scharf eher gegen ein starres Bewertungsvorgehen aus und hebt hingegen eine zeitabhängige Flexibilität in der Bewertung hervor.

²⁹³ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117/1852 (StF); Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273/1971.

²⁹⁴ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 42; BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 20.

²⁹⁵ Franz SCHARF, Bewertungskriterien und Skartierung von modernen Gerichtsakten. *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivarinnen und Archivare* 58 (2004) 63f.

²⁹⁶ SCHARF, Bewertungskriterien 64.

Im Oberösterreichischen Landesarchiv hat sich die Bewertung nach Paragraphen bewährt. Darunter fällt die Archivwürdigkeit von Akten zu den §§ 125–133 StG zu Sittlichkeitsdelikten. Hier wurde ein Richtwert von 40 Akten pro Jahr und Gericht festgesetzt.²⁹⁷ Leider werden die neuen Bestimmungen der Paragraphen im Zuge der Großen Strafrechtsreform 1974, die homosexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgten, nicht erwähnt.

Die Überlieferungsbildung korreliert mit der Thematik der prospektiven und retrospektiven Bewertung.²⁹⁸ Prospektive Bewertung bedeutet, dass die Unterlagen vor und bei ihrer Entstehung als archivwürdig oder nicht-archivwürdig „vorbewertet“ werden. Hingegen findet die retrospektive Bewertungsentscheidung erst bei Eintreten der Archivreife und damit der archivgesetzlichen Anbietungspflicht gegenüber dem jeweiligen „Zielarchiv“ statt.²⁹⁹ Letzteres kann beispielsweise bei Strafsakten mit Inhalten zur Homosexualität nachverfolgt werden. Laut Andreas Brunner und Johann Kirchknopf existieren Strafsakten mit dem Vermerk der zukünftigen Vernichtungsempfehlung, dennoch wurden sie nie weggeworfen.³⁰⁰ Hier muss eine retrospektive Bewertung vonstattengegangen sein, die eine – wohl gerichtsseitige – prospektive Skartierungsempfehlung nichtig gemacht hatte.

Die Praxis der Durchführung der Bewertung in den involvierten Archiven wird in einer Empfehlung des VÖA rückblickend festgehalten:

„Hinsichtlich der Bewertung lag der Fokus der Aktenauswahl lange Zeit auf politischen Delikten. Erst seit den 1980er-Jahren wurden archivintern schriftliche Bewertungskataloge nach den Paragraphen des Strafgesetzbuchs erstellt (KLA [Kärntner Landesarchiv], OÖLA [Oberösterreichisches Landesarchiv], StLA [Steiermärkisches Landesarchiv], TLA [Tiroler Landesarchiv], WStLA [Wiener Stadt- und Landesarchiv]) und auf dieser Grundlage weitere Inhalte für archivwürdig befunden, etwa sozial- und wirtschaftsgeschichtlich Relevantes, oder Kriterien wie ‚zeittypisch‘, ‚historisch wertvoll‘ und ‚Person des öffentlichen Lebens‘ angewandt. In Kärnten und Salzburg bestand zeitweise die Praxis, dass die Archive bloß eine vom Landesgericht getroffene Auswahl an Strafsakten angeboten erhielten (Salzburg: 1850–1919; Kärnten: bis 1982). Die Jahrgänge 1920–1955 wurden im SLA [Salzburger Landesarchiv] teilweise skartiert, wobei über die Auswahlkriterien keine Informationen vorliegen. Im NÖLA [Niederösterreichisches Landesarchiv] sind die Akten – soweit nicht hochwassergeschädigt – ab 1945 komplett vorhanden.“³⁰¹

²⁹⁷ Ebd.

²⁹⁸ KEFER, Überlieferungsbildung 12.

²⁹⁹ KEFER, Überlieferungsbildung 17.

³⁰⁰ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 20; KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 53. Siehe auch bei Recherchen in der *QWIEN*-Opferdatenbank.

³⁰¹ VÖA, Empfehlung zur Bewertung 182.

Im Interview fasste Natascha Bobrowsky ihre Erfahrungen mit der Überlieferung von Strafakten beziehend auf die Verfolgung homosexueller Frauen in der NS-Zeit in den verschiedenen Landesarchiven Österreichs zusammen. Im Niederösterreichischen Landesarchiv sei zu ihrer Forschungsthematik die Überlieferung österreichweit am lückenhaftesten. Anhand der Vr-Register können zwar vergangene Verfahren nachvollzogen werden, jedoch fehlen die dazugehörigen Strafakten. Im Salzburger Landesarchiv konnte Bobrowsky anhand der Vr-Register drei relevante Gerichtsakten identifizieren. Diese waren allerdings nicht im Landesarchiv archiviert. Einer der Akten ist im Salzburger Landesgericht erhalten. Die in der Steiermark ansässigen Landesgerichte Graz und Leoben und in weiterer Folge das Landesarchiv können ebenfalls keine dazugehörigen Strafakten aus dem Nationalsozialismus bereitstellen. Schimmelbefall und Skartierungen werden von Bobrowsky als Gründe genannt. Sie vermutet auch, dass Strafakten nachträglich skartiert worden sein könnten, nachdem sich in den 1980er Jahren der Historiker Christian Fleck damit befasst hatte und man dann der Meinung war, aufgrund der stattgefundenen historischen Aufarbeitung sei die weitere Aufbewahrung nicht mehr notwendig. Erhalten sind allerdings noch die Anklageschriften von den Staatsanwaltschaften. Das Kärntner Landesarchiv kann laut Bobrowsky eine umfassendere Überlieferung für ihren Forschungszeitraum vorweisen. Sie betont auch die gute Detailerschließung der einzelnen Akten, welche Bobrowsky auch für das Oberösterreichische Landesarchiv hervorhebt. Wie Andreas Brunner, Hannes Sulzenbacher und Johann Kirchknopf beschrieben haben, sieht auch Natascha Bobrowsky die beste Überlieferungsdichte im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Im Tiroler Landesarchiv konnte sie drei und im Vorarlberger Landearchiv zwei relevante Strafakten auffinden.³⁰²

Auf die Frage, ob es Unterschiede in der österreichischen Überlieferung von Unterlagen, die Inhalte zur weiblichen und zur männlichen Homosexualität aufweisen, gibt, antwortet Johann Kirchknopf, dass männliche Homosexualität im Durchschnitt deutlich mehr verfolgt worden sei als weibliche (etwa 5 % Frauenanteil). Infolgedessen sei die geringere Quellendichte der Verfolgungspraxis und nicht unbedingt einer archivischen Bewertungsentscheidung geschuldet.³⁰³ Auf die gleiche Frage erwidert Hannes Sulzenbacher, dass auf Grundlage der zeitgenössischen Ignoranz gegenüber weiblicher Sexualität, weibliche Homosexualität weniger verfolgt worden sei, aber dennoch einige Strafakten dazu existieren, wenn auch im geringeren Maße als

³⁰² BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 59.

³⁰³ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 45. Zur NS-Verfolgung weiblicher Homosexualität im Detail siehe die Diplomarbeit von Johann Kirchknopf: Johann KIRCHKNOPF, Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven (Diplomarbeit Universität Wien, Wien 2012).

zu männlicher Homosexualität. Die private Sphäre, in der die Frauen lebten, bedingte nach seinen Angaben die unterschiedliche Quellenlage im Vergleich zu den Männern.³⁰⁴ Auch Natascha Bobrowsky bestätigt die unterschiedliche Verfolgungsintensität. In Wiener Strafakten fand sie um die 70 Fälle von nach § 129 lit. b StG³⁰⁵ verfolgten Frauen.³⁰⁶

Im Großen und Ganzen lautet das Resümee zur österreichischen Überlieferung von Strafakten in Bezug auf § 129 lit. b StG und Quellen zur Homosexualität nach Hannes Sulzenbacher: Die Überlieferung sei „skandalös“. Andreas Brunner sieht den Grund der geringen Überlieferung auch in der Forschung. In der Geschichtswissenschaft sei es lange Zeit verpönt gewesen, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen. Die Ignoranz der Geschichtswissenschaft führte seiner Ansicht nach zur Skartierung von dazugehörigen Unterlagen in Archiven, weil während der Entscheidungsprozesse von Archivar*innen kein oder zu geringes historisches Interesse an dem Material festgestellt wurde. Sulzenbacher bestätigt die seinerzeitige Ansicht der historischen Irrelevanz von Quellen zur Homosexualität.³⁰⁷ Während Sulzenbacher und Brunner die Überlieferungsdichte von Quellen zum Thema Homosexualität auf allgemeiner Ebene beschreiben, macht Johann Kirchknopf auf ein Ungleichgewicht bei den überlieferten Quellengattungen zu diesem Thema aufmerksam. So sind nach seinem Wissensstand aus dem 20. Jahrhundert hauptsächlich Verfolgungsakten und im Vergleich dazu nur wenige Selbstzeugnisse zum Thema Homosexualität überliefert. Für dieses Missverhältnis sind seiner Meinung nach allerdings weniger die Archive als vielmehr die lange Zeit bestehende Strafverfolgung und soziale Ausgrenzung verantwortlich, hätten sich Betroffene durch Egodokumente doch selbst belastet.³⁰⁸

4.2.4 Zukünftige Forschungen zur Überlieferungsbildung in österreichischen Archiven: die Verfahrensregister als Quelle

Die bereits erwähnte Empfehlung des *VÖA* für die Bewertung von Strafakten gibt eine Übersicht über heutige Bewertungspraktiken betreffend Akten, die im Vr-Hauptregister (Strafverfahren) der Landesgerichte aufscheinen.³⁰⁹ Ob die Handreichung auch vergangene „Bewertungstrends“ aufzeigt, bleibt unklar. Für einen quellenbasierten Nachweis der

³⁰⁴ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 19.

³⁰⁵ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBL. Nr. 117/1852 (StF).

³⁰⁶ BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 61.

³⁰⁷ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 18.

³⁰⁸ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 40.

³⁰⁹ VÖA, Empfehlung zur Bewertung 179.

Überlieferungsbildungen in den Landesarchiven müssen die Protokollierungen im Vr-Hauptregister mit der tatsächlichen Überlieferung in Archiven verglichen werden, um so herauszufinden, wie viele Straftaten mit Anzeige bzw. Verurteilung auf Grundlage des § 129 lit. b StG³¹⁰ und später auf Grundlage des § 209, des § 210 und der §§ 220–221 StGB³¹¹ als archivwürdig betrachtet wurden. Auch Natascha Bobrowsky weist im Interview darauf hin.³¹² Diese Prüfung bedürfte einer umfassenderen Erhebung in den betreffenden Archiven, was in der vorliegenden Masterarbeit nicht zu leisten war. Für weiterführende Forschungen wäre zudem ein Vergleich der 129er-Straftatenüberlieferung zu einschlägigen Strafprozessen im städtischen versus ländlichen Milieu interessant. Die Verfahrensregister könnten auch hierbei zum Vergleich herangezogen werden.

Zur Überlieferungsbildung bezüglich Straftaten ab dem Registraturjahrgang 1975 im Kontext homosexueller Handlungen in Österreich gibt es noch keine Forschung. Aus diesem Grund können zu den ab der Großen Strafrechtsreform geltenden Paragraphen (1975), die homosexuelle Handlungen kriminalisierten, keine Angaben gemacht werden, zumal sie erst ab 2025, nach der 50-jährigen Aufbewahrungsfrist, den Landesarchiven angeboten werden.

Diese Arbeit stützt sich so auf Informationen, die großteils aus den Erkenntnissen der und den Gesprächen mit den Interviewpartner*innen herrühren. So können an manchen Stellen Widersprüche entstehen, die nicht wegen Falschinformationen auftauchen, sondern da die Bestands geschichten schlichtweg unerforscht bzw. nur teilweise erforscht sind. Am Beispiel der Steiermark wird beispielsweise ersichtlich, dass einerseits Informationen zur vollständigen Vernichtung der Straftaten am Landesgericht Graz durch die Nationalsozialist*innen kursieren, andererseits einige Straftaten dennoch überlebt haben müssten, da sie für Forschungen sehr wohl herangezogen werden konnten.³¹³ Es müsse in Zukunft genauer untersucht werden, was mit den Straftaten der NS-Zeit geschehen ist und wie mit vermeintlich „fertig erforschten Straftaten“ bei Gericht umgegangen wurde sowie, ob und wie Übergabeprozesse zwischen Landesgerichten und Landesarchiven vonstattengegangen sind (regelmäßig, lückenhaft, gar nicht; je Bundesland).

³¹⁰ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBL. Nr. 117/1852; Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273/1971.

³¹¹ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974.

³¹² BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 59.

³¹³ Zu den bereits erwähnten Forschungen von Christian Fleck und Albert Müller siehe Fußnote Nr. 208.

4.2.5 Überlieferung in Community- und Bewegungsarchiven (nicht-staatliches Archivgut)

Der Archiv- und Sammlungsleiter des Schwulen Museums Berlin, Peter Rehberg, beschäftigte sich mit der Verbindung von Queer Studies und Archivtheorien und der Frage des „Werts“ von Archivalien. Dabei bezieht er sich auf Michel Foucault und Jacques Derrida, die staatliche Archive als „Orte der Macht“ definieren, die mit ihrer Bewertung entscheiden, was Teil des kulturellen Gedächtnisses wird. Als Absatzbewegung dazu entwickelten sich sogenannte „Gegenarchive“, wie die queeren Community- und Bewegungsarchive. Hinter dem Sammeln von vernachlässigten und verdrängten Inhalten steht die Suche nach Repräsentation der homosexuellen Community bzw. der LGBTIQ*-Community. In öffentlichen Archiven würden diese vor allem privaten und persönlichen Unterlagen von marginalisierten Gruppen wie der queeren Community als nicht-archivwürdig gelten, sodass hierfür ein Gegenarchiv als Gegendarstellung zur Mehrheitsgesellschaft vonnöten sei.³¹⁴ Museen und Sammlungen tragen mit ihren Projekten und Ausstellungen rundum das Thema Homosexualität zur Sichtbarkeit und Repräsentation einer gesellschaftlichen „Randgruppe“ bei.³¹⁵ Community- und Bewegungsarchive dienen so zur Sammlung von Unterlagen dieser Gruppe.³¹⁶ Die Überlieferungsbildung innerhalb sozialer Bewegungen und „Communities“ kann jedoch nicht mit jener in großen staatlichen Archiven verglichen werden. Die Unterlagen werden oft vor ihrer Archivierung privat oder innerhalb von Community-Zentren aufbewahrt.³¹⁷

Ein österreichisches Bewegungsarchiv ist beispielsweise *STICHWORT – Archiv der Frauen- und Lesbenbewegung*. Aktivistinnen der Wiener Frauenbewegung (Universitätsfrauengruppe) gründeten im Jahr 1979 das „Uni-Frauenzentrum“. Daraus ging der *Verein für Frauenforschung und weiblicher Lebenszusammenhang* hervor (1982), der 1983 auch ein Archiv und eine Bibliothek einrichtete. Das Archiv bewahrt Unterlagen zur Neuen Frauen- und Lesbenbewegung.³¹⁸ Im Laufe der 80er-Jahre wuchs der Bestand, Ende der 80er-Jahre kam ein audiovisueller Bereich hinzu. Die Archivalien werden im Zuge von Forschungsarbeiten zur Frauen- und Lesbenbewegung aufgearbeitet. Die Bibliothek und das Archiv sind mit anderen Frauen- und

³¹⁴ REHBERG, *Queere Affekte* 80–82.

³¹⁵ Maria BÜHNER–Rebekka RINNER–Teresa TAMMER–Katja TÖPFER, Über die Herausforderungen, Sexualitäten zu sammeln. Eine Einleitung, in: *Sexualitäten sammeln. Ansprüche und Widersprüche im Museum*, hg. von Maria BÜHNER–Rebekka RINNER–Teresa TAMMER–Katja TÖPFER (Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Dresden 15, Köln 2021) 10f.

³¹⁶ Bernd HÜTTNER, *Archive von unten. Bibliotheken und Archive der neuen sozialen Bewegungen und ihre Bestände* (Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise M 161, Neu-Ulm 2003) 9.

³¹⁷ OBENAU, *Archivische Überlieferung* 29f.

³¹⁸ Margit HAUSER, *Lesben im Archiv*, in: *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte*, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 145.

Lesbenarchiven und -bibliotheken in Österreich, der Schweiz und Deutschland vernetzt.³¹⁹ Der Erwerb und die archivische Erhaltung von Unterlagen/Archivalien basieren auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den abgebenden Stellen/Übergeberinnen und dem Archiv, das den persönlichen Kontakt zu Mitgliedern aufrechterhält und den „Wert“ des Aufbewahrens kommuniziert.³²⁰ Das Archiv selbst bzw. seine Mitarbeiter*innen sollen auch nicht „[...] das Spektrum der dokumentierten Gruppen beeinflussen und womöglich einschränken“, so Margit Hauser.³²¹ Man bemühe sich daher um Objektivität in der Archivarbeit.³²² Das Archiv sei aber nicht nur ein Ort des Bewahrens, sondern leiste auch einen Beitrag zur historischen Wahrnehmung von frauen- und lesbenbezogenen Themen.³²³

QWIEN besteht seit dem Jahr 2007 und ist ein Forschungszentrum, eine Bibliothek und ein Archiv zur Aufarbeitung und Vermittlung queerer Themen und zur Bewahrung einschlägiger Quellen. Die Motivation hinter der Gründung bestand in der Zugänglichmachung und Bewahrung vorangegangener Forschungen und privater Büchersammlungen. *QWIEN* wird sich vergrößern und auch Ausstellungen anbieten.³²⁴ Thomas Tretzmüller definiert das *QWIEN*-Archiv als ein Community-Archiv. In Österreich seien im Vergleich zu anderen Ländern wie Deutschland oder den Niederlanden queere Community-Archive erst spät gegründet worden. Das *QWIEN*-Archiv sammelt aktiv Materialien, die in anderen Archiven nicht akzessioniert oder skartiert werden würden und versucht so eine Leerstelle in der Überlieferung öffentlicher Archive zu schließen.³²⁵ So bewahrt das *QWIEN*-Archiv Unterlagen von Vereinen und Privatpersonen, ebenso Fotografien, Plakate, Film- und Tondokumente, Flyer, Programmhefte, Tagungsunterlagen und andere Materialien, welche die Geschichte der queeren Subkultur dokumentieren und repräsentieren. *QWIEN* ist zudem Mitglied des Dachverbandes *QueerSearch*, in dem sich queere Archive und Bibliotheken im deutschsprachigen Raum vernetzen. In den nächsten Jahren soll im Rahmen von *QueerSearch* ein gemeinsamer Verbundkatalog entstehen, welcher neue und einfachere Recherchemöglichkeiten bieten wird.³²⁶

³¹⁹ HAUSER, Lesben im Archiv 146.

³²⁰ HAUSER, Lesben im Archiv 150f.

³²¹ HAUSER, Lesben im Archiv 151.

³²² Ebd.

³²³ Ebd.

³²⁴ BRUNNER-SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 2–4.

³²⁵ TRETZMÜLLER, Interview am 15.01.2024, Nr. 25–27.

³²⁶ TRETZMÜLLER, Interview am 15.01.2024, Nr. 27, 30 und 37.

4.2.6 Eine weitere Perspektive: *Societal Provenance* nach Tom Nesmith

In den vorherigen Ausführungen schien an manchen Stellen schon ein gesellschaftlicher Einfluss auf die Überlieferungsbildung durch. In diesem Unterkapitel soll ein Schritt weitergegangen und auf Grundlage der archivwissenschaftlichen Theorie Tom Nesmiths die gesellschaftszentrierte Perspektive eingenommen werden. Diese Theorie ist jene der *societal provenance*:

„This concept was fully articulated by the Canadian archivist Tom Nesmith in 2006, and since then has been considerably extended in Australia by Michael Piggott. Both thinkers propose that we move beyond a view of archival provenance that focusses merely on the single person or institution responsible for inscribing the records. Instead, Nesmith suggests, records are the product of a variety of factors across their entire history, [...]. We must look beyond the surface level to their social dimensions. People make and archive records in social settings for social purposes, he continues. Recordkeeping and archiving behaviour needs to be understood in the context of socially held assumptions, values, ideas and aspirations. These circumstances shape and are themselves shaped by the record that is created and transmitted over time, and used in the present.“³²⁷

Anne-Marie Condé beschreibt so die *societal provenance* bzw. gesellschaftliche Provenienz nach Tom Nesmith. Nesmith gibt an, dass Schriftstücke von ihrer Erstellung bis zu ihrer Archivierung und Wiederbenutzung von gesellschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.³²⁸ Gesellschaftliche Verkettungen beeinflussen, welche Informationen schließlich in Archiven zur Verfügung stehen:³²⁹ „Making, using and archiving records reflect and shape societal processes.“³³⁰ Unterlagen weisen demzufolge auch eine gesellschaftliche Provenienz auf.³³¹ Michael Piggott ergänzt, dass auch die Sichtweisen von Archivar*innen, welche die Unterlagen als Teil einer Gesellschaft für diese bewerten müssen, darin Platz findet.³³²

Unterlagen entstehen im Rahmen eines behördlichen Vorganges, der nach Nesmith nur einen Teilbereich der *societal provenance* kennzeichnet. Die Besonderheit der Bürokratie der NS-

³²⁷ Anne-Marie CONDÉ, A societal provenance analysis of the First World War service records held at the National Archives of Australia. *Archives and manuscripts* 48/2 (2020) 144.

³²⁸ Tom NESMITH, The concept of societal provenance and records of nineteenth-century Aboriginal-European relations in Western Canada: implications for archival theory and practice. *Archival Science* 6 (2006) 352.

³²⁹ Ebd.

³³⁰ NESMITH, The concept of societal provenance 359.

³³¹ Ebd.

³³² Michael PIGGOTT, Archives and Societal Provenance. Australian Essays (Chandos Information Professional Series, Witney 2012) 3.

Zeit muss in diesem Kontext kurz angeführt werden. Das totalitäre Regime des Nationalsozialismus wurde auch mithilfe einer umfassenden Bürokratisierung gesellschaftlich verankert. Die bürokratischen Vorgänge, die von vielen unterschiedlichen Personen durchgeführt wurden, ließen die Entscheidungen gewaltfreier erscheinen, als sie tatsächlich waren. Die beteiligten Personen befanden sich in einer Maschinerie, welche die Menschen, die in der Schriftguterzeugung als Opfer vorkamen, nicht als Menschen identifizierte. Die Arbeitsteilung ließ oft kein „Weiterdenken“ zu.³³³ Dieser Kontext des politischen Einflusses auf die Schriftguterzeugung sollte bezüglich der gesellschaftlichen Provenienz beachtet werden. Im letzten Kapitel dieser Arbeit wird dieser Aspekt nochmals kurz aufgegriffen.

In weiterer Folge wird eine Verbindung der Bewertungstheorien Nesmiths und Piggotts mit der Überlieferungsbildung zur Verfolgung von Homosexualität hergestellt. Zusammenfassend entstanden Schriftstücke erst durch gesellschaftliche Prozesse, die demgemäß auch die Provenienz darstellen.³³⁴ Bei Strafsakten im Kontext homosexueller Handlungen hat die gesetzliche und gesellschaftliche Stigmatisierung erst zur Erstellung dieser Unterlagen geführt. Prospektive Bewertungsempfehlungen der Gerichte zeigen wie zuständige Akteur*innen die Strafverfolgung homosexueller Handlungen als nicht bedeutend genug für die Aufbewahrung erachteten. Die dennoch vorliegende Existenz mancher Strafsakten in öffentlichen Archiven lässt eine veränderte Wahrnehmung der Bedeutung dieser Strafsakten in der Werthaltung der entscheidenden Archivar*innen vermuten.

Die Gesellschaft wandelt sich fortlaufend, so auch ihre institutionellen Vorgänge und Akteur*innen. Diese Behauptung kann mithilfe der *societal provenance* nachvollzogen werden. Bei vertiefender Behandlung der Thematik der Überlieferung von Strafsakten über die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller dürfen die Theorien Tom Nesmiths und Michael Piggotts nicht außer Acht gelassen werden, um in den Blick zu nehmen, dass gesellschaftliche Prozesse und Grundverständnisse ebenfalls eine Rolle in „Lebenszyklen“ von Unterlagen spielen. Archivar*innen sind Teil einer Gesellschaft, Teil eines kulturellen Gedächtnisses, Teil archivinterner Abläufe und Richtlinien und eventuell auch Teil einer sozialen Gruppierung wie der LGBTIQ*-Community. Sie bewerten die Unterlagen einerseits auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften und archivischer Richtlinien sowie nach internem Selbstverständnis, andererseits aber als gesellschaftliche Akteur*innen.

³³³ Michelle CASWELL, Hannah Arendt's World. Bureaucracy, Documentation, and Banal Evil. *Archivaria* 70 (2010) 2–24.

³³⁴ NESMITH, The concept of societal provenance 359.

Am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland hebt Herbert Obenaus hervor, dass gesellschaftliche Veränderungen die staatliche Überlieferung beeinflussten. Diese Veränderungen sind beispielsweise die Aufarbeitung der homosexuellen Geschichte, die Akzeptanz homosexueller Personen in der Gesellschaft und die Anerkennung ihres Opferstatus. Die gesellschaftliche Perspektive veränderte sich, was auch auf den Bewertungsvorgang in Archiven Einfluss nahm. Veränderungsprozesse in Gesellschaft und Politik fordern Archivar*innen zu mehr „Sensibilität und Liberalität“ auf, so wie es Obenaus beschreibt.³³⁵ Diese Ausführungen können nicht nur rückwirkend auf die Überlieferungsbildung bezogen, sondern auch auf heutige Bewertungsentscheidungen von Archivar*innen übertragen werden. An späterer Stelle findet auch jener Aspekt Eingang in die Diskussion des Bewertens von Unterlagen mit Inhalten zur Homosexualität.

4.2.7 Ausblick

Nach der Aufhebung des „Totalverbots“ im Jahr 1971 bei gleichzeitig fortgesetzter Diskriminierung auf der Basis strafrechtlicher Bestimmungen und deren Verstetigung im 1975 in Kraft getretenen StGB, ist im Jahr 2025 die erstmalige Anbietung von Strafakten-Registraturjahrgängen zu erwarten, die sich auf die §§ 209, 210 sowie §§ 220–221 StGB³³⁶ beziehen. In der Forschung konnte mit solchen Akten daher noch nicht nachweislich gearbeitet werden, sodass sich in der einschlägigen Forschungsliteratur noch keine Bezüge finden. Mit der vorliegenden Arbeit wird daher auch versucht, zukünftigen Bewertungsdiskussionen einen Impuls zu geben und aktuelle Bewertungsvorgänge um die gegenständliche Problemstellung zu bereichern. Darüber hinaus sind andere Quellen zur Homosexualität von Relevanz, welche die Erinnerungskultur prägen. Bei gegebenenfalls „negativen“ Bewertungsentscheidungen durch Archivar*innen in den öffentlichen Archiven Österreichs sind diese Unterlagen auch tatsächlich verloren. Zum Beispiel legt das Wiener Archivgesetz fest, dass nur das Wiener Stadt- und Landesarchiv Unterlagen des Landes und der Stadt Wien archivieren darf.³³⁷ In diesem Fall ist nur das Wiener Stadt- und Landesarchiv dazu befugt, Unterlagen der Stadt und des Bundeslandes Wien zu archivieren. Das bedeutet, eine mögliche Weitergabe von nicht archivwürdigen Unterlagen dieser Provenienzen mit Inhalten zu Homosexualität und LGBTIQ* an Community-Archive ist

³³⁵ OBENAU, Archivische Überlieferung 14f.

³³⁶ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974.

³³⁷ Siehe § 5 Z. 1 des Gesetzes betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – Wr.ArchG), LGBl. Nr. 55/2000.

gesetzlich nicht vorgesehen und damit auch nicht möglich. Aus diesem Grund ist es von erhöhter Wichtigkeit, Bewertungsentscheidungen in öffentlichen Archiven mit Bedacht durchzuführen.

4.3 RAHMENBEDINGUNGEN UND ARCHIVWISSENSCHAFTLICHE ORIENTIERUNGSPUNKTE

Das vorherige Kapitel behandelte die bereits erfolgte Überlieferungsbildung der Strafsachen mit Anklage nach § 129 lit. b StG. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit aktuellen Bewertungspraktiken in Österreich und damit, welche archivwissenschaftlichen, theoretischen Strömungen in ihrer praktischen Anwendung die Möglichkeit bieten, Aspekte der Erinnerungskultur in die archivische Bewertung einzubinden.

Theorien und Methoden werden als Grundpfeiler der archivischen Bewertung laufend diskutiert. Im Jahr 2002 schreibt Gerhard Pferschy, dass ein einheitliches Bewertungsprogramm noch nicht erreicht wurde.³³⁸ Er setzt fort: „Dennoch haben sich verschiedene Leitgedanken und Verfahrensweisen herausgebildet, deren Kenntnis eine wesentliche Hilfe für die Praxis bilden kann.“³³⁹ Er empfiehlt u. a. auch die Aufbewahrung von Unterlagen, deren Inhalte sonst nicht überliefert werden würden.³⁴⁰ Laut Pferschy würden bei einer Skartierung von jeweils gegenwärtig inhaltlich unterschätzten Unterlagen möglicherweise „wichtige Grundlagen für spätere Entwicklungen fehlen.“³⁴¹ Er erwähnt eine 5- bis 15-prozentige Überlieferungsquote im europäischen Raum.

In vielen Behörden gibt es des Weiteren Skartierungspläne als Instrument der prospektiven Bewertung, welche die Archivwürdigkeit von z. B. Behördenunterlagen bereits vorab festlegen und so den Archivierungsprozess beschleunigen.³⁴² Das Archiv muss sich selbst fragen, ob die

³³⁸ Gerhard PFERSCHY, Bewerten und Ausscheiden (Skartierung, Kassation), in: Einführung in das Archivwesen für den Gehobenen Dienst in Archiven aus der Praxis für die Praxis, hg. von Gerhard PFERSCHY (Scribium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivarinnen und Archivare, Sonderband 1, Wien ²2002) 77.

³³⁹ Ebd.

³⁴⁰ Ebd.

³⁴¹ PFERSCHY, Bewerten und Ausscheiden 78.

³⁴² Ebd.

zu bewertenden Unterlagen bzw. Informationen dem Überlieferungsziel des Archivs entsprechen.³⁴³

Peter Csendes erklärt mit Nennung des Begriffs „Gegenwartsschrumpfung“ des Philosophen Hermann Lübbe, dass die Zeiträume, die eine gesellschaftliche Konstante aufweisen, immer kürzer werden. Die Archive müssten sich durch eine laufende Aktualisierung der Bewertungsgrundlagen daran anpassen, um die Lebensrealität auch tatsächlich abbilden zu können. Die notwendige Einbeziehung der Erinnerungskultur wäre ein herausfordernder Faktor.³⁴⁴

Dietmar Schenk nennt einerseits die „Erinnerung“ als Archivierungszweck: „Es soll aufgehoben werden, was nicht vergessen werden darf.“³⁴⁵ Andererseits sei das „Gedenken“ nicht die Hauptaufgabe von Archiven, sondern die vielfältige Überlieferung, welche die Vergangenheit in ihrer Diversität abbildet.³⁴⁶

4.3.1 Archivrechtliche und andere normative Orientierungspunkte

In den österreichischen Archivgesetzen ist die Bewertungskompetenz der Archivar*innen, die in öffentlichen Archiven (Staatsarchiv, Landesarchive, Gemeindearchive) arbeiten, verankert. Archivar*innen besitzen eine gesetzlich fundierte Bewertungskompetenz und müssen die angebotenen Unterlagen in ihrer Archivwürdigkeit einschätzen.³⁴⁷ Grundsätzlich entscheiden also sie über die Archivwürdigkeit von Unterlagen. Ihre Bewertungskompetenz wird auch nicht maßgeblich durch die Legaldefinitionen der Archivgesetzgebung eingeschränkt. Die archivgesetzlichen Legaldefinitionen stecken lediglich den Rahmen für die Bewertungsentscheidungen ab.³⁴⁸ Das Steiermärkische Archivgesetz gibt beispielsweise in § 2 Z. 8 StAG vor:

³⁴³ PFERSCHY, Bewerten und Ausscheiden 80.

³⁴⁴ CSENDES, Metaphern für Archive 52.

³⁴⁵ Dietmar SCHENK, „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“. Archive vom alten Europa bis zur digitalen Welt (Stuttgart 2013) 186.

³⁴⁶ SCHENK, „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“ 212.

³⁴⁷ Jakob WÜHRER, Archivrechtliche Grundlagen für die archivische Bewertung in österreichischen Archivgesetzen, in: Zeitgeschichteforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, hg. von Iris EISENBERGER–Daniel ENNÖCKL–Ilse REITER–ZATLOUKAL (Wien 2018) 95. Siehe auch u. a.: § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Oö. Archivgesetz), LGBl. Nr. 83/2003 (StF); § 4 Abs. 1 Z. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz – Bgld. ArchivG), LGBl. Nr. 89/2020 (StF).

³⁴⁸ Matthias BUCHHOLZ, Alles doch ganz einfach? Archivische Bewertung zwischen Wissenschaft und Bauchgefühl, in: Die Zukunft der Vergangenheit in der Gegenwart. Archive als Leuchtfeuer im Informationszeitalter, hg. von Elisabeth SCHÖGGL–ERNST–Thomas STOCKINGER–Jakob WÜHRER (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 71, Köln–Weimar–Wien 2019) 114.

*archivwürdig: Unterlagen von bleibendem Wert auf Grund rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedeutung für die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart.*³⁴⁹.

Solche Legaldefinitionen, die mehr oder weniger in allen österreichischen Archivgesetzen gleichlautend zu finden sind,³⁵⁰ sind also sehr offen formuliert. Sie geben verbindliche Orientierung, verlangen aber danach, dass Archivar*innen mit ihren Bewertungskonzepten die archivgesetzlichen Vorgaben umsetzen.

Auch die Zugänglichkeit wird durch die Archivgesetze gesichert: „Die allgemeine Zugänglichkeit von Archivgut, die durch die Archivgesetzgebung gesichert wird, ermöglicht das Wiederentdecken der eigenen Vergangenheit und das Bewusstwerden sozialer Zugehörigkeit.“³⁵¹

In der österreichischen Bewertungspraxis bieten Hilfsmittel wie die Empfehlung des VÖA zur Straftaktenbewertung Orientierungslinien für die Archivar*innen. Im vorangehenden Kapitel wurde jene bereits vorgestellt, daher sei sie hier nur kurz zur Vollständigkeit nochmals erwähnt. Der VÖA veröffentlichte im Jahr 2020 Bewertungsempfehlungen für Straftakten der Landesgerichte der Registraturjahrgänge 1945 bis 1974. In diesen Empfehlungen wird besonders hervorgehoben, dass Straftakten, die zur Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind und gesellschaftlichen Wandel repräsentieren wie die Kriminalisierung der Homosexualität, archivwürdig sind (Erwähnung der Archivwürdigkeit des § 129 StG).³⁵² Eine Abstimmung bzw. Erstreckung der besagten Empfehlungen auf das im Jahr 1975 in Kraft getretene Strafgesetzbuch erfolgte noch nicht.

Neben Gesetzen und Verordnungen orientieren sich Archivar*innen an dem „Code of Ethics for Archivists“ des *International Council on Archives (ICA)*.³⁵³ Dieser Verhaltenskodex gibt

³⁴⁹ Gesetz vom 16. April 2013 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Steiermärkisches Archivgesetz – StAG), LGBL. Nr. 1/2016 (StF).

³⁵⁰ Siehe auch u. a.: § 3 lit. c Z. 2 lit. dd des Gesetzes vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG), LGBL. Nr. 40/1997 (StF); § 3 Z. 8 des NÖ Archivgesetzes (NÖ AG), LGBL. Nr. 5400-0 (StF); § 2 Z. 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Salzburger Archivgesetz), LGBL. Nr. 53/2008 (StF); § 3 Z. 3 Wr.ArchG, LGBL. Nr. 55/2000 (StF); § 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. November 2017 über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (Tiroler Archivgesetz – TAG), LGBL. Nr. 128/2017 (StF).

³⁵¹ CSENDES, Metaphern für Archive 53.

³⁵² VÖA, Empfehlung zur Bewertung 185 und 187. Erwähnenswert ist auch der Artikel von Elisabeth Schöggel-Ernst zum Thema Bewertung von Justizakten im Allgemeinen: Elisabeth SCHÖGGL-ERNST, Justizaktenbewertung – Der Archivar im Spannungsfeld zwischen Justizverwaltung und Forschung. *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 49 (1999) 153–167.

³⁵³ Leitbild, in: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, <https://www.voeca.at/index.php/verband/> [18.03.2024].

u. a. an, dass Archivar*innen ihre Arbeit und Bewertungsentscheidungen dokumentieren und begründen sollen.³⁵⁴

In Bezug zu Tom Nesmiths „societal provenance“ scheint auch in den Landesarchivgesetzen der gesellschaftliche Bezug hervor. Die Archivgesetze Österreichs stehen im Kontext des „öffentlichen Interesses“, somit auch die öffentlich-rechtliche Archivierung. Beispielsweise kommt das im Wiener Archivgesetz zum Ausdruck: *[...] Das Archivieren (§ 3 Z 4) und die im § 5 genannten Aufgaben sowie Zwecke des Wiener Stadt- und Landesarchives liegen im öffentlichen Interesse und schaffen die Voraussetzungen für historische und sozialwissenschaftliche Forschung.*³⁵⁵ Wie gezeigt, schließt sich daran die prominente Betonung der „gesellschaftlichen Bedeutung“ von Unterlagen im Rahmen der Legaldefinitionen für die Beurteilung der Archivwürdigkeit an. Die Schlussfolgerung, gesellschaftlichen Aspekten bei der archivischen Bewertung Raum zu geben, erscheint deswegen berechtigt.

4.3.2 Archivwissenschaftliche Theorien

Archive sind Brennpunkte der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Gegenwart hat die „Macht“, die Zukunft zu bestimmen.³⁵⁶ Archivar*innen tragen mit ihren gegenwärtigen Bewertungsentscheidungen zur zukünftigen Identitätspolitik bei, indem sie im Zuge ihrer Bewertungsarbeit Unterlagen mit Bezug zu Randgruppen als archivwürdig bewerten. Somit kann eine Repräsentation einer Gruppierung geschaffen und zukünftige „Identitätskrisen“ aufgrund fehlenden schriftlichen Materials vermieden werden. Archivar*innen haben demnach die „Macht“, Repräsentation zu schaffen und Identität zu stiften.³⁵⁷

Die Begriffe „Moral“ und „historische Gerechtigkeit“ wurden bereits definiert. Diese Begrifflichkeiten finden nach den US-Amerikanern Randall Jimerson und David Wallace auch Eingang in die Archivwissenschaft und damit in die Archive. Sie beteiligen sich damit auch an aktuellen Bewertungsdiskussionen und verorten soziale Gerechtigkeit und Menschenrecht im Archiv und innerhalb der Archivierung.

³⁵⁴ Siehe Nr. 5 in den Code of Ethics, in: ICA, <https://www.ica.org/resource/ica-code-of-ethics/> [18.03.2024].

³⁵⁵ Wr.ArchG, LGBl. Nr. 55/2000 (StF). Siehe auch u. a.: § 1 des Vorarlberger Archivgesetzes (V-AG), LGBl. Nr. 59/2013 (StF); § 1 StAG, LGBl. Nr. 1/2016 (StF).

³⁵⁶ Joan M. SCHWARTZ–Terry COOK, Archives, Records, and Power. The Making of Modern Memory. *Archival Science* 2 (2002) 13.

³⁵⁷ SCHWARTZ–COOK, Archives, Records, and Power 16f.

Die Theorie der Archive als Orte der „Macht“ ist mit der Gerechtigkeitsfrage verbunden. Die „Macht“ der Archive und der Archivar*innen sollen nach Randall Jimerson der Gesellschaft zugutekommen. Archivisches Engagement fördere Transparenz, Diversität und soziale Gerechtigkeit, ohne dass dabei die Professionalität in der Archivarbeit verloren gehen müsse.³⁵⁸

Jimerson ist der Überzeugung, dass Archivar*innen eine „moral professional responsibility“ innehaben. Die Gewährleistung der Aufbewahrung von Unterlagen zu Unterdrückung und sozialen Ungerechtigkeiten gegenüber marginalisierten Gruppen verhindert eine einseitige Überlieferung und führt zu einer fairen Balance zwischen „Eliten“ und Mehrheitsgesellschaft und unterdrückten Gruppen.³⁵⁹

In Bezug zu Terry Cook, der die Bewertung als Faktor der „Gedächtniskonstruktion“ nennt, schreibt Dietmar Schenk, dass ein solcher „Gestaltungswille“ jedoch auch „unnötig“ in die Überlieferungsbildung eingreifen könne. Der Anspruch der Objektivierung³⁶⁰ des Bewertungsprozesses dürfe aber deswegen nicht aufgegeben werden.³⁶¹

Der Professionalisierung geschuldeter Drang zur Objektivierung muss aber nicht Ignoranz gegenüber unterdrückten Gruppen zur Folge haben: „Professional standards, including objectivity, need not prevent us from addressing moral, ethical, or political issues.“³⁶²

Außerdem ist es im Namen der Menschenrechte notwendig, Zeugnisse der Unterdrückung in nationalen Archiven aufzubewahren, um staatlich sanktionierte Ungleichbehandlungen nachvollziehen zu können.³⁶³ Zum Beispiel wurde in den USA in den 1960er-Jahren bereits begonnen, unterrepräsentierte Gruppen in Archiven zu dokumentieren, darunter auch Homosexuelle.³⁶⁴

David Wallace versteht unter dem Begriff „activist archiving“ eine an dem Maßstab der „Gerechtigkeit“ orientierte Archivarbeit.³⁶⁵ Er erwähnt dazu im Zusammenhang mit arbeitsethischen Fragen: „In regards to archival education, we see challenges to professional

³⁵⁸ Randall C. JIMERSON, Archives for All. Professional Responsibility and Social Justice. *The American Archivist* 70/2 (2007) 252.

³⁵⁹ JIMERSON, Archives for All 254.

³⁶⁰ Siehe auch Code of Ethics, in: ICA, <https://www.ica.org/resource/ica-code-of-ethics/> [18.03.2024].

³⁶¹ SCHENK, „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“ 186.

³⁶² JIMERSON, Archives for All 272.

³⁶³ JIMERSON, Archives for All 264.

³⁶⁴ JIMERSON, Archives for All 266f.

³⁶⁵ David A. WALLACE, Defining the relationship between archives and social justice, in: Archives, Record-keeping and Social Justice, hg. Von David A. WALLACE–Wendy M. DUFF–Renée SAUCIER–Andrew FLINN (London 2020) 32.

neutrality and calls to advance instructional approaches that acknowledge the existence of politics behind the construction of the past and linkages to ongoing injustices, [...].”³⁶⁶

In weiterer Folge bedeutet das, dass Überlieferungslücken zu unterrepräsentierten Gruppierungen erkannt und dagegen vorgegangen werden sollte. Ein ethischer Zugang zu Bewertungsentscheidungen kann dazu beitragen, die Erinnerung an Unrechtes aufrechtzuerhalten. Archivar*innen als Teil von Erinnerungskulturen sollten nicht nur eine für den Staat „schmeichelnde“ Vergangenheit, sondern auch Unterlagen über unrechtmäßiges Vorgehen bewahren.³⁶⁷ Josef Henke weist in seinem Text auf das Spannungsverhältnis zwischen archivfachlich begründeten Skartierungsentscheidungen und dem Bestehen von geschichtlich begründeten Forderungen von „Außenstehenden“ nach Aufbewahrung am Beispiel von „Rassegutachten“ hin und fasst zusammen:³⁶⁸ „Es wird einmal mehr sehr deutlich, daß archivfachliche Methoden und Grundsätze in der Praxis durchaus in Konflikt mit politischen Erfordernissen oder gar Kriterien der politischen Kultur geraten können.“³⁶⁹

Fiorella Foscarini präsentiert in ihrem Artikel „Archival Appraisal in Four Paradigms“ vier Grundsteine, auf denen Bewertungsvorgänge vonstattengehen können.³⁷⁰ Im Folgenden werden diese vier Paradigmen erklärt und im Anschluss ein Versuch unternommen, diese Paradigmen mit dem Thema der Masterarbeit zu verbinden.

Das erste Paradigma, das Foscarini vorstellt, ist „Evidence“, welchem die Theorien von Hilary Jenkinson und Terry Cook zugrunde gelegt sind.³⁷¹ Hilary Jenkinson beschreibt in seiner Publikation von 1922 die „Bewertungspraxis“ in englischen Archiven zu seiner Zeit, auch wenn er sie so noch nicht wörtlich benennt („destruction“ und „selection“). Schon im Jahr 1922 existierten gewisse archivische Standards. Dazu zählten der Anspruch, Skartierungsentscheidungen erklären zu können, nach einer Bewertungsmethode vorzugehen und befugte Personen zu nennen. Jenkinson betont die Unterschiede in der Bewertung in der Vergangenheit und in seiner Gegenwart. Vor seiner Zeit lag der Fokus auf der Überlieferung der Evidenz der Verwaltungsarbeit und weniger auf der Weiterverwendung der Informationen. Dies war das

³⁶⁶ WALLACE, archives and social justice 35.

³⁶⁷ David A. WALLACE, Introduction: memory ethics – or the presence of the past in the present. *Archival Science* 11 (2011) 5–7.

³⁶⁸ Josef HENKE, Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 41/1 (1993) 73.

³⁶⁹ Ebd.

³⁷⁰ Siehe Fiorella FOSCARINI, Archival Appraisal in Four Paradigms, in: Currents of Archival Thinking, hg. von Heather MACNEIL–Terry EASTWOOD (Santa Barbara–Denver 2017) 107–133.

³⁷¹ FOSCARINI, Four Paradigms 108f.

Standardvorgehen im 19. Jahrhundert.³⁷² Diese Vorgangsweise, die etwa in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer noch vorherrschend war, beschreibt eine vom Anspruch her objektive Bewertung von Unterlagen, welche u. a. behördliche Prozesse nachweisen. Jenkinson beschreibt den/die Archivar*in als neutrale*n Bewahrer*in, die/der wertfrei agiert. Laut Jenkinson sei dann auch die „Bewertung“ „unarchivisch“. So sind es nach Jenkinson die abgebenden Stellen bzw. die Ersteller*innen von diesen Unterlagen, welche die Kompetenz besäßen, über eine weitere Aufbewahrung zu entscheiden. Im Zentrum steht also die wertfreie Archivierung von Unterlagen der abgebenden Stellen.³⁷³ An dieser Stelle muss betont werden, dass Archivar*innen heute keine alleinigen „Bewahrer“ mehr sind, so wie es Jenkinson beschrieb. Heute wirken sie aktiv bei der Überlieferungsbildung mit.³⁷⁴

Das zweite Paradigma behandelt die Thematik von „Memory“ nach Theodore Schellenberg (1960er-Jahre). Dieses Paradigma war vor allem im Zeitraum um die Mitte des 20. Jahrhunderts gegenwärtig.³⁷⁵ Nach Schellenberg wird zwischen einem Informationswert und einem Evidenzwert unterschieden. Dies wurde an anderer Stelle bereits angesprochen (Provenienz zu Pertinenz). Im Zentrum stehen inhaltliche Bewertungskriterien.³⁷⁶

„Identity“ lautet das dritte Paradigma nach Terry Cook, der dieses im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts verortet. Identitätsstiftende Aspekte innerhalb der Bewertung, welche kollektive Gedächtnisse beeinflussen und repräsentieren, stehen hierbei im Mittelpunkt.³⁷⁷

Terry Cook identifiziert ein weiteres Konzept, und zwar jenes der „Community“ im beginnenden 21. Jahrhundert. Die zentrale Idee ist die Wahrung von Zeugnissen über Individuen und Gruppen, die selbige repräsentieren. Aktives Sammeln und die Zusammenarbeit mit betroffenen Personen sind dabei bedeutende Aspekte.³⁷⁸

In weiterer Folge werden die vier Bewertungsparadigmen Foscarinis mit dem Thema dieser Masterarbeit verknüpft.

Das Paradigma „Evidence“ steht im Fall der Straftatenüberlieferung mit der Dokumentation der Straftaten und der Durchführung des Strafprozesses in den zuständigen Gerichten in

³⁷² Hilary JENKINSON, *A Manual of Archive Administration. Including the problems of War Archives and Archive Making (Economic and Social History of the World War, Oxford 1922)* 117f.

³⁷³ FOSCARINI, *Four Paradigms* 109.

³⁷⁴ SCHENK, „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“ 217.

³⁷⁵ Ebd.

³⁷⁶ FOSCARINI, *Four Paradigms* 109–113.

³⁷⁷ FOSCARINI, *Four Paradigms* 114.

³⁷⁸ FOSCARINI, *Four Paradigms* 123f.

Zusammenhang. Die Strafakten stellen die Belege der Kriminalisierung homosexueller Personen dar.³⁷⁹ Sie sind die schriftliche Materialität gerichtlicher Prozesse und weisen die strafrechtliche Verfolgung nach. Auf Grundlage dessen werden jene Akten ohne zusätzliche Wertzuschreibungen durch Archivar*innen als archivwürdig oder nicht-archivwürdig erklärt, wenn die Strafakten für das Nachvollziehen strafrechtlicher Vorgehensweisen auch nach dem Erstnutzen im Gericht benötigt werden.

Das Paradigma „Memory“ beinhaltet eine Bewertung von Unterlagen, bei dem diesen Unterlagen ein „Wert“ beigemessen wird. Neben dem Evidenzwert ist auch der Informationswert von Bedeutung. Bezugnehmend auf die Strafakten bedeutet das, dass Inhalte zur strafrechtlichen Verfolgung und Kriminalisierung homosexueller Personen aufgrund des Informationswerts in die Archive aufgenommen werden. Die Archivierung kann aus heutiger Perspektive durch die Berücksichtigung langjähriger Prozesse der Erinnerungskultur erfolgen. Im weiteren Sinne sind die Unterlagen selbst Quellengrundlagen für die Erinnerungskultur zur Kriminalisierung homosexueller Personen.

Dieses Paradigma steht in enger Verbindung mit dem der „Identity“. Identitätsbildende Aspekte schriftlicher Zeugnisse und wie die Archivierung zur Identitätsbildung beitragen kann, waren schon an verschiedenen Stellen der vorliegenden Arbeit Thema. Die Aufbewahrung und die wissenschaftliche Aufarbeitung von Unterlagen führen zur Sichtbarkeit der Kriminalisierung homosexueller Personen und stiften Identität. Hierbei werden gesellschaftliche Vorstellungen und Ausprägungen wie die Erinnerungskultur ebenso berücksichtigt. Im Rahmen der Identitätsbildung von Gruppen ist das Paradigma „Community“ einzuordnen. Die Sichtbarmachung marginalisierter Gruppen ist per se ein Kriterium für die Feststellung von Archivwürdigkeit. Die Zusammenarbeit mit Teilen der Gruppe, die sich als Gemeinschaft identifizieren, ist wünschenswert.³⁸⁰ Weiters ist die Herausbildung eigener Community-Archive, die großflächig Community-bezogene Quellen bewahren – vor allem auch direkt aus der Erinnerungskultur heraus – zu nennen.

Im Großen und Ganzen ist die Berücksichtigung aller Paradigmen bei der archivischen Bewertung erstrebenswert, um eine ausgeglichene Überlieferung im Sinne der gegenständlichen Problemstellung zu erreichen. Die Bewertungstheorie zeigt die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Bewertung in Archiven über die Jahre hinweg auf. Aus heutiger

³⁷⁹ Natascha Bobrowsky (BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 64) erwähnt diesbezüglich: *Wenn wir die Gerichtsakten jetzt nicht hätten, dann könnten wir auch nicht darüber sprechen und wüssten gar nichts dazu.*

³⁸⁰ Auch Hannes Sulzenbacher spricht diesen Aspekt innerhalb des Interviews an. Siehe BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 21.

Sicht sind in diesem Prozess verschiedene Aspekte beachtenswert und demnach für die gegenwärtige Bewertung relevant.

Diese vier Paradigmen ergeben zusammen mit der Theorie der „societal provenance“ ein komplexes Konstrukt, welches die Bewertungsentscheidung beeinflusst und gleichzeitig eine die Gesellschaft reflektierende Überlieferungsbildung ermöglicht. Das folgende Kapitel diskutiert diesen und andere Aspekte näher und ist ein Versuch eines archivtheoretischen Zugangs zum Thema Erinnerungskultur in Archiven am Beispiel der Verfolgung, Unterdrückung und Kriminalisierung von homosexuellen Personen.

Zum Abschluss des Kapitels sei der Appell von Hannes Sulzenbacher angeführt. Im Interview spricht er an, dass sich die Archivwissenschaft laufend reflektieren und sich beteiligte Personen untereinander austauschen sollen. Auch Andreas Brunner bemerkt, dass die Vorgaben regelmäßig aktualisiert und angepasst werden müssen. Als Positivbeispiel nennt er das Wiener Stadt- und Landesarchiv.³⁸¹ In Bezug zur Thematik Erinnerungskultur fügt er hinzu: *Das ist natürlich auch ein Diskussions- und Entwicklungsprozess, der innerhalb der Archive stattfindet und stattfinden muss und da ist natürlich der Blick nach außen, was tut sich da draußen, sehr, sehr wichtig.*³⁸²

Laut Matthias Buchholz existiere die eine richtige Bewertungsentscheidung nicht. Stattdessen ist es von Bedeutung, Entscheidungen zu begründen und zu dokumentieren. Begründungen über Bewertungsentscheidungen können also laufend „angefochten“ werden. Diese Diskurse sind jedoch von Bedeutung, um Sensibilisierungsprozesse in der archivischen Bewertung voranzutreiben.³⁸³

Christina Antenhofer fasst zusammen: „Kulturelles Erbe wird erst über Selektionsprozesse als solches bestimmt und definiert. Damit ist es nicht festgelegt, sondern wandelbar, und es obliegt jeder Generation zu überlegen und zu definieren, was in der jeweiligen Gesellschaft für die Zukunft als kulturelles Erbe zu bewahren ist.“³⁸⁴ Zum kulturellen Erbe zählt auch Archivgut.³⁸⁵

³⁸¹ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 22.

³⁸² Ebd.

³⁸³ BUCHHOLZ, Archivische Bewertung 115 und 121f.

³⁸⁴ ANTENHOFER, Kulturelles Erbe 17.

³⁸⁵ Ebd.

5 RESÜMEE: ARCHIVWÜRDIGKEIT FÖRDERT GERECHTIGKEIT

Am Beispiel des Talkshow-Moderators Günter Tolar spricht Thomas Tretzmüller im Interview an, dass Tolars öffentliches „Outing“ in den 1990er-Jahren auf Feindseligkeit gestoßen sei, aber, der Öffentlichkeit wegen, eine Entwicklung in Richtung „Toleranz“ von der Mehrheitsgesellschaft gegenüber homosexuellen Personen im Fernsehen angestoßen wurde.³⁸⁶

Die Öffentlichkeit ist auch der Raum, in dem sich die Erinnerungskultur bewegt. Die Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung von homosexuellen Personen wird durch Erinnerungsarbeit und daher im Kontext der Erinnerungskultur sichtbar gemacht. Denn erst im Jahr 1971 wurde das „Totalverbot“ aufgehoben, wobei 1975 neue diskriminierende Bestimmungen in Kraft traten.³⁸⁷ Die 70er-Jahre waren der Beginn der sich in der Öffentlichkeit zeigenden Schwulen- und Lesbenbewegung.³⁸⁸ Die gemeinsame Erinnerung stiftet Identität innerhalb der Community bzw. des Homosexuellenkollektivs,³⁸⁹ unterstützt den Aufbau und Ausbau moralischer Werte und der Solidarität innerhalb der Gesellschaft³⁹⁰ und stellt sich gegen eine Wiederholung der Geschichte.³⁹¹ Institutionen wie *QWIEN* unterstützen die Öffentlichkeitswirksamkeit und sind zentrale Akteure in der Vermittlung von homosexueller bzw. queerer Geschichte.³⁹² Community-Archive tragen überdies zur Identitätsbildung bei.³⁹³

Die Gründung von Community-Archiven ist oft eine Reaktion auf eine „Nichtbeteiligung“ staatlicher Archive, die aus verschiedenen Gründen wie ungenügenden Finanzierungsmöglichkeiten oder anders gelagerter Ressourcenknappheit keine eigene Sammlungstätigkeit zu verschiedenen Themenbereichen durchführen können oder wollen.³⁹⁴ Es lässt sich daher in öffentlichen Archiven „zu“ wenig Material zu sozialen Bewegungen auffinden. Die archivwürdigen Behördenunterlagen sagen gleichzeitig wenig über aktivistisches Engagement und ihren Motiven aus – demzufolge sind „Freie Archive“ vonnöten.³⁹⁵ Diese „Freien Archive“

³⁸⁶ TRETZMÜLLER, Interview am 15.01.2024, Nr. 28.

³⁸⁷ WEINGAND, Die Beseitigung des Totalverbots 17f.

³⁸⁸ FÖRSTER, Provokation und Integration 215.

³⁸⁹ J. ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis 30; GRAU, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 12.

³⁹⁰ A. ASSMANN, Das neue Unbehagen 75.

³⁹¹ LAUTMANN, Diversität und Einheit 247.

³⁹² BRUNNER-SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 4 und 5.

³⁹³ TRETZMÜLLER, Interview am 15.01.2024, Nr. 26.

³⁹⁴ Jürgen BACIA–Cornelia WENZEL, Bewegung bewahren. Freie Archive und die Geschichte von unten (Berlin 2013) 34.

³⁹⁵ BACIA–WENZEL, Bewegung bewahren 45f.

entstanden, um die Überlieferung einer eigenen Geschichte und Identität zu bilden und zu bewahren.³⁹⁶ Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel heben den „Trend“ der Bezeichnung von Archiven als gesellschaftliche Gedächtnisorte hervor, die Identität stiften und ein „historisches Bewusstsein“ schaffen würden. Dieses Bewusstsein existiert nicht nur für die Gesellschaft an sich, sondern auch für Teilgruppen, die ihre Identität in eigenen Archiven wiederfinden.³⁹⁷

Auf die Frage, ob Archive zur Sichtbarkeit von Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung von homosexuellen Personen beitragen, entgegnet Andreas Brunner, dass Archive allgemein keine Sichtbarkeit garantieren könnten. Erst durch die Auseinandersetzung mit den schriftlichen Quellen würden queere Themen evident werden. Hannes Sulzenbacher ergänzt, dass Archive die Aufgabe hätten, die Sichtbarkeit queerer Themen zu gewährleisten. Mithilfe von Publikationen, Ausstellungen und Vortragsreihen über themenspezifische Archivalien solle die Öffentlichkeit erreicht werden.³⁹⁸ Natascha Bobrowsky kritisiert die geringe aktive Beteiligung von öffentlichen Archiven an der Erinnerungskultur. Sie würden als Akteure vorwiegend passiv zur Erinnerungskultur beitragen. Sie wünscht sich eine aktivere Beteiligung von öffentlichen Archiven an der Gedenkkultur, indem inhaltlich einschlägiges Archivgut proaktiver präsentiert werde.³⁹⁹

Die Forschung zu dieser Thematik hängt mit dem öffentlichen Zugang, festgelegt in den österreichischen Archivgesetzen,⁴⁰⁰ und der Nutzung der Archivalien zusammen. „Was Archive leisten und was nicht, hängt von ihrer Benutzung ab“,⁴⁰¹ schreibt Markus Friedrich, um auf den Punkt zu bringen, dass Archive viel mehr als nur ein Wissensort sind. Sie werden laut Friedrich bei jeder Nutzung aufs Neue „aktiviert“. Ihnen wird im Zuge dessen eine neue Bedeutung zugeschrieben.⁴⁰²

Im Interview spricht Brunner an, dass queere Forschungsthemen lange verpönt gewesen seien, sodass erst vor kurzem eine Öffnung hinsichtlich queerer Forschung erfolgt sei. Der Vorwurf der persönlichen Betroffenheit wäre früher im Zentrum gestanden, womit gleichzeitig die wissenschaftliche Kompetenz abgesprochen worden sei.⁴⁰³ Margit Hauser erwähnt im Jahr 2001, dass ein Trend zu mehr queerer und feministischer Forschung auch von „Nichtbeteiligten“

³⁹⁶ BACIA–WENZEL, *Bewegung bewahren* 10.

³⁹⁷ BACIA–WENZEL, *Bewegung bewahren* 14f.

³⁹⁸ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 20.

³⁹⁹ BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 68 und 69.

⁴⁰⁰ CSENDES, *Metaphern für Archive* 53.

⁴⁰¹ FRIEDRICH, *Die Geburt* 17.

⁴⁰² FRIEDRICH, *Die Geburt* 18.

⁴⁰³ BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 18.

auszumachen ist. Eine eigene „Betroffenheit“ sei dazu nicht mehr maßgebend.⁴⁰⁴ Bobrowsky führt diesbezüglich an, dass aktuell das Forschungsinteresse hoch sei.⁴⁰⁵ Kirchknopf gibt darüber hinaus seine Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Archiven wieder. Er hebt hervor, dass er, neben einer günstigen Überlieferungssituation, explizit Archive ausgewählt habe, die positiv gegenüber der Forschung über Homosexualität eingestellt seien.⁴⁰⁶ Einerseits zeigen diese Erfahrungen, wie (öffentliche) Archive und ihre Mitarbeiter*innen die Forschung zu diesem Thema beeinflussen und auch erschweren, andererseits wie gegenwärtige gesellschaftliche Wertvorstellungen eine mögliche Nutzung von Archivgut zu einem bestimmten Forschungsthema einschränken oder erweitern können. Nach den Ausführungen Friedrichs⁴⁰⁷ wird erst durch die Nutzung des Archivguts sichtbar, welche „Leistungen“ ein (öffentliches) Archiv für eine bestimmte Person oder für ein bestimmtes Forschungsthema erbringen kann. In diesem Sinne kann die Benützung von Archivgut im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen den Archivar*innen aufzeigen, welche „Leistungen“ die gegenwärtige Überlieferung bieten und welche Bedeutung ein bestimmtes Thema gegenwärtig für die Gesellschaft haben kann. In weiterer Folge kann der Prozess angestoßen werden, einschlägige Unterlagen in Zukunft als archivwürdig zu bewerten.

Gesellschaften können die „Geschichten“ betroffener Personen sichtbar machen, wenn sie sich der Bedeutung des „Erinnerns oder Vergessens“ bewusst werden:⁴⁰⁸ „Dafür brauchen wir eine solidarische, aufgeklärte Gesellschaft, die dieses Wirken unterstützt und fördert. Nur so können Betroffene, aber auch die Gesellschaft emanzipiert, das heißt selbstbestimmt und selbstermächtigt, über Erinnern und Vergessen nachdenken, entscheiden und dies für sich verantworten.“⁴⁰⁹ Innerhalb dieser Erinnerungs-Vergessens-Dynamik befinden sich auch öffentliche Archive, die Unterlagen entweder als archivwürdig erklären oder skartieren. Laut dem Leitbild des VÖA ist die Archivarbeit von laufender Weiterbildung geprägt, auch hinsichtlich internationaler Trends. Archivar*innen tragen mit ihrer Arbeit zur Ausformung der kulturellen und politischen Identität der österreichischen Gesellschaft bei,⁴¹⁰ da, laut A. Assmann, öffentliche Archive als

⁴⁰⁴ HAUSER, Lesben im Archiv 153.

⁴⁰⁵ BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 65.

⁴⁰⁶ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 42.

⁴⁰⁷ Siehe FRIEDRICH, Die Geburt 17.

⁴⁰⁸ Lukas WELZ, Erinnern und Vergessen verantworten. Über die Notwendigkeit einer emanzipierten Erinnerung an die Shoah für die Betroffenen und die Gesellschaft, in: Erinnern und Vergessen. Psychosoziale Arbeit mit Überlebenden der Shoah und ihren Nachkommen, hg. von Doron KIESEL–Noemi STASZEWSKI–Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (Berlin 2020) 220.

⁴⁰⁹ WELZ, Erinnern und Vergessen verantworten 236.

⁴¹⁰ Leitbild, in: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, <https://www.voeca.at/index.php/verband/> [18.03.2024].

Gedächtnis agieren.⁴¹¹ Archive sind Gedächtnis- bzw. Erinnerungsorte, die im Zuge der Aufarbeitung der Inhalte im Rahmen der Geschichtsschreibung erst zu denselben werden.⁴¹²

Vergangene Ereignisse und ihre Verschriftlichung, gegenwärtige Bewertungsentscheidungen und die Aufbewahrung von Unterlagen für die Zukunft sind mit einer Komplexität gekennzeichnet, welche von zeitgenössischen Vorstellungen und Entscheidungen abhängig ist.⁴¹³ Die Entwicklung in Richtung Entkriminalisierung homosexueller Handlungen war geprägt von unterschiedlichen Bewertungsentscheidungen, die in unterschiedlichen Überlieferungsichten in den Landesarchiven resultierten.⁴¹⁴ Aleida Assmann formulierte dazu passend, dass „Wertzuschreibungen“ im Zuge der Bewertungsentscheidung in der Zukunft anders betrachtet werden können als in der jeweils gegenwärtigen Gesellschaft. Auf diese Weise entstehen von einer Folgegeneration so betrachtete Lücken in der Überlieferung, wenn Verluste durch Kriege oder Katastrophen hierbei ausgeblendet werden.⁴¹⁵

Rüdiger Lautmann schreibt zur deutschen Überlieferungsbildung zum Thema Homosexualität: „Jeder über die heutige Gegenwart zurückreichende Forschungsversuch macht die bittere Erfahrung, dass für die Gleichgeschlechtlichkeiten nur äußerst lückenhafte und verzerrte Nachrichten vorliegen. Die Akteure selber haben wenig hinterlassen, ihre Nachlässe wurden entsorgt, die Behörden haben Akten vernichtet, die Archivare hielten das Thema für nachrangig.“⁴¹⁶ Er betont also die knappe Überlieferung von Inhalten zur Homosexualität in Deutschland.⁴¹⁷ Lautmann hebt des Weiteren hervor: „Je stärker die Homophobie einer Epoche, desto ausgedünnter der Bestand.“⁴¹⁸ Im Interview stellt Natascha Bobrowsky die Vermutung auf, dass ohne der Überlieferung von Unterlagen zu homosexuellen Themen wie Strafsakten keine Forschung in diese Richtung hin möglich wäre.⁴¹⁹ Die Veränderung des gesellschaftlichen Blicks auf Homosexualität in den letzten Jahrzehnten ist folglich in Archiven sichtbar – Archivar*innen wurden in ihrer Entscheidungsfindung sensibler, meint Obenaus.⁴²⁰

Die vorhergehenden Ausführungen bezogen sich hauptsächlich auf Strafsakten. Darüber hinaus sind aber auch andere Quellen zum Thema Homosexualität von Relevanz, welche die Erinnerungskultur prägen. Johann Kirchknopf nennt beispielsweise Unterlagen aus Gewerbebehörden

⁴¹¹ A. ASSMANN, Erinnerungsräume 343.

⁴¹² NORA, Geschichte und Gedächtnis 20

⁴¹³ NESMITH, The concept of societal provenance 352.

⁴¹⁴ Siehe Interviews bzw. Kapitel 4.2.

⁴¹⁵ A. ASSMANN, Erinnerungsräume 346.

⁴¹⁶ LAUTMANN, Diversität und Einheit 225.

⁴¹⁷ Ebd.

⁴¹⁸ LAUTMANN, Diversität und Einheit 225f.

⁴¹⁹ BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 64 und 65.

⁴²⁰ OBENAU, Archivische Überlieferung 14f.

und Pensionskassen. Es wurden nämlich bei einer Verurteilung etwa auch allfällige Lehrbefugnisse entzogen, Pensionsansprüche aberkannt und es konnten auch Gewerbekonzessionen entzogen werden. Unterlagen dazu können für weiterführende Forschungen zum Thema der Kriminalisierung von homosexuellen Personen grundlegend sein.⁴²¹ Bezugnehmend zur NS-Forschung erwähnt Sulzenbacher, dass dazugehörige Materialien nicht immer in österreichischen Archiven liegen müssten. An dieser Stelle nennt er die Überlieferung zur *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung* im Bundesarchiv in Berlin.⁴²²

Die österreichischen Archivgesetze sowie Richtlinien, Empfehlungen, Archivtheorien und -methoden geben den Leitlinien für die Archivarbeit vor,⁴²³ die laufend aktualisiert werden sollten.⁴²⁴ Forschungsinteressen oder individuelle Benützungsanliegen können die Bewertung an sich auch beeinflussen.⁴²⁵ In diesem Zusammenhang meint Jakob Wührer: „Jedem Forscher muss bewusst sein, dass Archivgut, das er in einem Archiv benützt und das vor allem aus jüngerer Zeit stammt, nicht zufällig sondern absichtlich überliefert ist, was hinsichtlich der Einschätzung des Aussagewerts der Quellen von Bedeutung sein kann.“⁴²⁶

Nicht nur die Archivbenützer*innen sind zur Reflexion angehalten, auch die Archivar*innen benötigen einen gewissen Vorausblick. Unabhängig von den Werthaltungen des Einzelnen muss die Überlieferungsbildung im öffentlichen Archivwesen eine Basis für die Erinnerungskultur(en) schaffen.

Die archivische Bewertung im Spannungsfeld der Erinnerungskultur bezieht sich auf die Beachtung gegenwärtiger (Gerechtigkeits-)Bewegungen, die eine Gesellschaft mitdefiniert. Laut der Empfehlung für die Strafaktenbewertung der VÖA sind Zeugnisse über Homosexualität bereits archivwürdig.⁴²⁷ Daher sollte die Empfehlung auch auf die Tatbestände des 1975 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches ausgeweitet werden. Zudem zeigt die Erinnerungskultur die geschichtliche und kulturelle Bedeutung dieses Themas auf und kann im Rahmen des im öffentlichen Interesse auf der Basis der Archivgesetze abzuwickelnden Archivierungsprozesses mit

⁴²¹ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 46.

⁴²² BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 13.

⁴²³ Siehe beispielsweise PFERSCHY, Der Aufbau des österreichischen Archivwesens 6–8; Leitbild, in: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, <https://www.voea.at/index.php/verband/> [18.03.2024]; Code of Ethics, in: ICA, <https://www.ica.org/resource/ica-code-of-ethics/> [18.03.2024]; VÖA, Empfehlung zur Bewertung 179–194.

⁴²⁴ CSENDES, Metaphern für Archive 52; BRUNNER–SULZENBACHER, Interview am 05.12.2023, Nr. 22.

⁴²⁵ BUCHHOLZ, Archivische Bewertung. 118.

⁴²⁶ WÜHRER, Archivrechtliche Grundlagen 118.

⁴²⁷ VÖA, Empfehlung zur Bewertung 185.

legaldefinitorischen Vorgaben zur Feststellung der Archivwürdigkeit in Deckung gebracht werden.

Fiorella Foscarini schafft eine archivtheoretische Grundlage, welche diese Aspekte der Erinnerung, Identität und „Community“ miteinbezieht. Die vier Paradigmen, welche im vorherigen Kapitel bereits umfassend vorgestellt und mit der Masterarbeitsthematik in Verbindung gebracht wurden, stellen eine ideale Richtlinie dar, welche in der Praxis im Hinterkopf behalten werden sollte. Alle vier Paradigmen sind von Bedeutung und im besten Fall werden alle erfüllt. Die archivwissenschaftliche Theoriebildung rund um den Aspekt der „social justice“ dient zur zusätzlichen Orientierung bei der gegenwärtigen archivischen Bewertung. Vom heutigen Standpunkt aus betrachtet sollten Archivar*innen den Anspruch verfolgen, die umfassende Achtung der Menschenrechte als Orientierungspunkt zu definieren,⁴²⁸ und sich historischer und aktueller gesellschaftlichen Dynamiken bewusst sein.⁴²⁹ Darunter leide laut Jimerson auch nicht die Professionalität der Archivar*innen –⁴³⁰ im Gegenteil: Es wird eine gleichmäßige und gleichberechtigte Überlieferung und Sichtbarkeit von unterdrückten Gruppen gewährleistet.⁴³¹

Die Forschungsfragen wurden im Laufe der Arbeit indirekt in verschiedenen Kontexten beantwortet. An dieser Stelle werden sie zum Abschluss nochmals kurz aufgegriffen.

- **Inwiefern beeinflusst die Erinnerungskultur zu Unterdrückung, Verfolgung und Kriminalisierung von Personengruppen den archivischen Bewertungsprozess?**

Die in öffentlichen Archiven verwahrten Straftaten belegen die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Personen. Hinzu kommt die Überlieferung in Bewegungs- und Community-Archiven, welche die Sichtbarkeit von homosexuellen und später queeren Aktivist*innen und deren Aktivitäten gewährleisten. Homosexualität ist kein neues „Phänomen“, aber die Aufarbeitung ihrer Geschichte und ihre gesellschaftliche Akzeptanz setzte erst spät ein. Das kann auch anhand der Überlieferungsbildung durch vorangehende Archivar*innen nachvollzogen werden.

Das auch im juristischen Sinn auf der Basis der Archivgesetze in den Archivierungsprozess eingebettete „öffentliche Interesse“ impliziert eine Eingebundenheit der Archivarbeit in gesellschaftliche Prozesse. Die zuvor angeführte Entwicklung von der strafrechtlichen Verfolgung

⁴²⁸ JIMERSON, Archives for All 264.

⁴²⁹ Siehe dazu auch BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 65–67.

⁴³⁰ JIMERSON, Archives for All 252.

⁴³¹ JIMERSON, Archives for All 254.

bis zur Entkriminalisierung von Homosexualität und die gesellschaftlichen Forderungen nach Gleichberechtigung müssen auch von öffentlichen Archiven beachtet werden. Der *VÖA* nennt dazu passend den „kulturellen und demokratiepolitischen Bildungsauftrag [von Archiven] in der Gesellschaft“.⁴³²

Ein bedeutender Punkt ist hierbei die Zusammenarbeit von Archivar*innen und Historiker*innen. Die in dieser Arbeit bereits beschriebene „Auswirkung“ der Geschichtsschreibung lässt verdrängte, unterdrückte und vermeintlich vergessene Geschichte(n) in das Bewusstsein der Menschen gelangen. Es ist, so wie es bereits Andreas Brunner und Hannes Sulzenbacher im Interview erwähnt haben, Teil der Erinnerungskultur, marginalisierte Gruppen in das Zentrum zu stellen und Aufklärungsarbeit zu leisten. Das Archiv kann einen gewichtigen Beitrag zur Ausformung der Erinnerungskultur leisten. Gleichzeitig werden durch die Erinnerungsarbeit „Überlieferungslücken“ sichtbar und Entscheidungen der Archivar*innen einer vergangenen Gesellschaft erscheinen nachvollziehbar – wenn auch aus heutiger Sicht mitunter beklagenswert. So maßen sie in zeitgenössischen Bewertungsentscheidungen den Unterlagen zu homosexuellen Themen, wegen gesellschaftlicher, politischer und gesetzlicher Hintergründe, weniger „Zukunftswert“ bei als es in den nachfolgenden Jahrzehnten der Fall war. Daher sagen nicht nur die Archivalien selbst, in dem Falle Strafakten, einiges zur Kriminalisierung aus, sondern auch die Entscheidungen und die Überlieferungsbildung der Archivar*innen. Die heute vermehrt vonstattengehende Beforschung von Strafakten, z. B. durch die Forscher*innen von *QWIEN*, zeigt die Wichtigkeit der Überlieferung dieser Quellen zur Verfolgung und Kriminalisierung homosexueller Personen auf. Dem sollten sich öffentliche Archive bewusst sein – denn noch heute und zukünftig finden Bewertungsprozesse von Strafakten des letzten Jahrtausends bis zum Jahr der Aufhebung der letzten, homosexuelle Personen diskriminierenden Bestimmungen in Österreich statt.

Bewertungsentscheidungen können von Archiv zu Archiv unterschiedlich ausfallen, da die Archivarbeit in den öffentlichen Archiven nicht synchron abläuft. Es ist demnach von Bedeutung, eine archivübergreifende Sensibilisierung für die Existenz und Situation marginalisierter Gruppen zu erlangen. Vor allem jetzt, in der Zeit, in welcher die Erinnerungskultur zur Homosexualität in unserer gegenwärtigen Gesellschaft präsent ist. Die Beachtung dieser Erinnerungskultur kann kleinflächig Überlieferungslücken in dieser Thematik verhindern und unterstützt die Professionalität und Integrität von Archiven, auch in der öffentlichen Meinung über Archive. Vorfälle wie im Staatsarchiv Hamburg, welches die Erinnerungskultur zur

⁴³² Leitbild, in: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, <https://www.voeca.at/index.php/verband/> [18.03.2024].

Judenverfolgung in der NS-Zeit punktuell eher weniger beachtet hatte, können in Folge weitgehend vermieden werden.

Archive sind nicht nur einfache Aufbewahrungsorte, sondern auch „[...] ein Objekt von Geschichtspolitik und zugleich erinnerungskulturelles Subjekt.“⁴³³

Gesellschaftliche Prozesse der Erinnerungskultur werden aus der Überlieferung ebenso ersichtlich („societal provenance“), genauso wie zukünftige gesellschaftliche Prozesse durch Bewertungsentscheidungen geformt werden. Archive agieren als funktionale Akteure innerhalb der Erinnerungskultur sowie als „Speicher“, aus denen wieder Erinnerungskultur genährt wird (Funktions- und Speichergedächtnis). Sie haben demnach die „Macht“ – nach Terry Cook und Joan M. Schwartz – Aufarbeitung zu ermöglichen und gesellschaftliche Moralvorstellungen zu beeinflussen und menschenrechtskonforme Veränderungen, gesetzlich und sozial, herbeizuführen (soziale Gerechtigkeit). Das kann am Beispiel der Aufarbeitung der Kriminalisierung, Verfolgung und Unterdrückung homosexueller Personen nachvollzogen werden.

- **Soll die Erinnerungskultur bei der archivischen Bewertung eine Rolle spielen?**

Die Archivar*innen sollten laut Bobrowsky tagesaktuelle Themen während des Bewertungsprozesses beachten. Dazu zählen auch Dynamiken der Erinnerungskultur. Sie betont:

*Also ich glaube, das muss immer neu evaluiert werden, was als archivisch relevant gesehen wird und eben auch wieder in dem Narrativ, dass nicht nur die großen Herrschaftsgeschichten erzählt werden sollten, sondern auch die kleinen, ist es auf alle Fälle relevant, da die Beurteilungskriterien zu evaluieren und eben solche Sachen wie Homosexualität oder queeres Leben generell als archivwürdig zu beachten.*⁴³⁴

Johann Kirchknopf bejaht die Frage, ob die Erinnerungskultur in öffentlichen Archiven vermehrt beachtet werden sollte:

*[...] diese Erinnerungskultur ist gerade bei gesellschaftspolitisch interessanten Fragestellungen, Thematiken umso wichtiger, natürlich auch bei Delikten wie Mord zum Beispiel, da wird jetzt nicht eine Gruppe von Menschen adressiert, aber bei so Themen wie Sexualität schon. Und insofern sind erinnerungspolitische, kulturelle Aspekte bei der archivischen Bewertung durchaus wichtig.*⁴³⁵

⁴³³ SCHMID, Erinnerungskulturen 111.

⁴³⁴ BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 67.

⁴³⁵ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 53.

Bewertungsentscheidungen haben einen bedeutenden Einfluss auf die Herausbildung von Erinnerungskulturen und bereits vorherrschende Erinnerungskulturen sollten in der „Hier-und-Jetzt-Bewertung“ miteinbezogen werden. Archivar*innen müssen sich darüber bewusst sein, dass sie durch die gegenwärtige Bewertung laufend anfallender Unterlagen Aufarbeitung und Gedenken unterstützen. Homosexuelle Personen erfuhren jahrhundertelange Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung, die zwar aus zeitgenössischen gesellschaftlichen Vorstellungen entstanden, aus heutiger Sicht jedoch ungerechtfertigt und menschenrechtswidrig sind. Die unterschiedlichen Moralvorstellungen in den letzten Jahrzehnten können zudem auch anhand der gesetzlichen Veränderungen in Bezug auf die Kriminalisierung von Homosexualität nachvollzogen werden. Archivar*innen entscheiden aus gegenwärtigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen heraus, jedoch muss die Sichtbarkeit des Unrechts anhand der Überlieferung in öffentlichen Archiven gewährleistet sein. Zukünftige Generationen erfahren durch die Bewertungsentscheidungen und deren Dokumentation und durch das Material selbst, wie unsere heutige Gesellschaft gedacht und was sie als wichtig empfunden hat. Anne-Marie Condé fasst zusammen: „Archives are social constructs. What comes out of the box in the reading room, or pops up on the screen, is a result of many socially constructed processes.“⁴³⁶

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erinnerungskultur durch die archivische Arbeit unterstützt wird, aber auch die Erinnerungskultur die archivische Arbeit beeinflussen soll. Diese Wechselwirkung lässt gesellschaftliche Bewegungen, welche diese Gesellschaft in der jeweiligen Gegenwart prägen, Eingang in die archivische Praxis nehmen und sorgt für die authentische Darstellung der Gesellschaft und auch der Überlieferungsbildung. Wie zuvor erwähnt: Auch Bewertungsentscheidungen repräsentieren eine Gesellschaft der ihr innewohnenden Dynamiken. Das heißt, diese Frage, ob die Erinnerungskultur bei der archivischen Bewertung eine Rolle spielen soll, lässt sich ganz klar mit „Ja“ beantworten.

- **Wie würde der archivische Bewertungsvorgang im Hier und Jetzt ablaufen, welcher die Dynamiken der Erinnerungskultur miteinbezieht und die Erinnerungskultur der jeweils gegenwärtigen Gesellschaft in öffentlichen Archiven sichtbar machen will?**

Im Rahmen der Interviews mit den Forschenden Johann Kirchknopf und Natascha Bobrowsky wurde dieselbe Frage als Hypothese vorgetragen und um eine Einschätzung gebeten: „Die

⁴³⁶ CONDÉ, A societal provenance analysis 153.

Bewertungsentscheidungen von Archivar*innen formen das kollektive Gedächtnis mit, da Forscher*innen aus den vorhandenen Quellen schöpfen. Stimmt du diesem Argument zu?“ Kirchknopf stimmt der Aussage zu: *Ja, Archive haben da eine ganz fundamentale Bedeutung bei der Überlieferung und bei der Schaffung auch des kulturellen und kollektiven Gedächtnisses.*⁴³⁷ Bobrowsky beantwortet die Frage wie folgt. Ohne der positiven Bewertungsentscheidung durch Archivar*innen, die eine historische Relevanz in z. B. den Straftaten sehen, sei das Wissen über vergangene Ereignisse dem Vergessen ausgesetzt.⁴³⁸ In Fiorella Foscarinis Text wird dieser Aspekt im Paradigma „Identity“ verortet. Archivische Bewertungsentscheidungen formen gesellschaftliche Gedächtnisse und Identitäten von Individuen mit.⁴³⁹ Wolfgang Till schreibt im Jahr 1989 Folgendes: „Schwule Identität hat nicht nur mit psychischem Erleben und subjektivem Befinden, sondern auch mit individuellem und kollektivem Bewußtsein zu tun. Wenn dieses öffentlich in Erscheinung tritt, kommt es zu Rückwirkungen auf die gesellschaftliche Bewertung von Homosexualität.“⁴⁴⁰ Das zeigt die Verantwortung der öffentlichen Archive bei der Mitformung des kulturellen Gedächtnisses in Österreich und ihre Rolle innerhalb der Erinnerungskulturen – Archive können dazu beitragen, die Sicht auf Homosexualität in der Gesellschaft zu verändern.

Die schon oft angesprochene Aktualisierung der Bewertungsrichtlinien, eine stete Rückkopplung mit gesamtgesellschaftlichen Dynamiken und eine aktive Lernbereitschaft der Archivar*innen tragen zur Bewahrung und Sichtbarmachung homosexueller Geschichte bei. Sichtbar gemacht werden muss auch die „Standortgebundenheit“ der Archivar*innen. Es existiert zudem kein einheitlicher Leitfaden zur Bewertung unter Einbeziehung von Aspekten der Erinnerungskultur. Jede*r Archivar*in kann seine/ihre eigene Entscheidungskompetenz anders umsetzen und dokumentieren. Die öffentlichen Archive müssen sich ihrer „Macht“ und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sein, das kulturelle Gedächtnis und verschiedene kollektive Gruppengedächtnisse durch ihre Überlieferungsbildung mitzuformen. Vor allem auch deswegen, da nur sie, auf Grundlage der Archivgesetze, die Unterlagen des Bundes, der Länder und der Gemeinden archivieren dürfen. Eine Sensibilisierung der Archivar*innen in öffentlichen Archiven ist daher unbedingt vonnöten. So ließen sich grobe „Unzulänglichkeiten“ in der Überlieferungsbildung vermeiden. Das Ziel muss sein, Gesellschaften und Gruppierungen gleichsam abzubilden und so einer „zeitlosen Gerechtigkeit“ Vorschub zu leisten. Menschen wurden in der Vergangenheit aufgrund ihrer Sexualität strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Die

⁴³⁷ KIRCHKNOPF, Interview am 15.01.2024, Nr. 48.

⁴³⁸ BOBROWSKY, Interview am 23.02.2024, Nr. 64.

⁴³⁹ FOSCARINI, Four Paradigms 114.

⁴⁴⁰ TILL, Wechselwirkungen 23.

Entstehung der Erinnerungskultur zu Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung von homosexuellen Personen und die Forderungen nach Entkriminalisierung, Akzeptanz, Toleranz und Normalisierung bewegt sich auf Grundlage der Aufarbeitung von z. B. einschlägigen Belegen zur Kriminalisierung in öffentlichen Archiven. Die grobe Zeitversetzung zwischen Erstellung und Archivierung von Unterlagen, wie z. B. durch die 50-jährige Aufbewahrungsfrist bis zum Eintreten der Archivreife bei Straftaten bedingt, schafft genügend Zeit, um einen solchen Wertmaßstab, der sich der Herstellung von Gerechtigkeit verschreibt, bei der Zumessung von Archivwürdigkeit anzulegen. Wie bereits beschrieben (siehe Bürokratisierung in der NS-Zeit), sollten Archive als Verantwortungstragende nicht Teil dieser Gedankenlosigkeit werden.

Das Schlusswort erhält wiederum Aleida Assmann, mit dem bereits in der Einleitung eröffnendem Zitat:

„Im Rahmen der Erinnerungskultur wird Individuen, Gruppen und Kulturen ein grundsätzliches Menschenrecht auf eigene Perspektive, Erfahrung und ‚Identität‘ zugesprochen.“⁴⁴¹

Öffentliche Archive sind Akteure innerhalb der Erinnerungskultur. Im Rahmen ihrer Überlieferungsbildung müssen sie für die Gesellschaft in all ihren Ausprägungen und gegenüber all ihrer Dynamiken Verantwortung übernehmen – ihre Bewertungsentscheidungen sollen nicht weniger als zur Wahrung der Menschenrechte beitragen.

⁴⁴¹ A. ASSMANN, Das neue Unbehagen 234.

6 LITERATURVERZEICHNIS

Christina ANTENHOFER, Kulturelles Erbe und die Rolle der Archive. *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 74 (2020) 9–21.

Aleida ASSMANN, Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur. Eine Intervention (München ³2020).

Aleida ASSMANN, Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik (München 2006).

Aleida ASSMANN, Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses (München 1999).

Jan ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (München ²1997).

Jan ASSMANN, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, in: Kultur und Gedächtnis, hg. von Jan ASSMANN–Tonio HÖLSCHER (Frankfurt am Main 1988) 9–19.

Jürgen BACIA–Cornelia WENZEL, Bewegung bewahren. Freie Archive und die Geschichte von unten (Berlin 2013).

Magdalena BAUER, Von enthemmten und gezügelten Trieben. Psychiatrische Gerichtsgutachten über homosexuelle Personen in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 213–228.

Wolfgang BENZ, Im Schatten des Holocaust. Späte Wahrnehmung nichtjüdischer Opfer und der Platz der Homosexuellen in der Erinnerung, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 27–40.

Roman BIRKE, Kastration homosexueller Männer im Nationalsozialismus, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 191–212.

Natascha BOBROWSKY, „Ich nehme an [...], dass sie ein Mannsweib ist.“ Verfolgung und Stereotypisierung homosexueller Frauen in Gerichtsakten zu § 129 I b StG, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 95–113.

Hans BOOMS, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivari-scher Quellenbewertung. *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) 3–40.

Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER, Einleitung, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 7–22.

Andreas BRUNNER–Sophie WAGNER, Straftaten als Ego-Dokumente. Selbstzeugnisse in Strafverfahren wegen § 129 I b zwischen 1938 bis 1945, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 229–249.

Matthias BUCHHOLZ, Alles doch ganz einfach? Archivische Bewertung zwischen Wissenschaft und Bauchgefühl, in: Die Zukunft der Vergangenheit in der Gegenwart. Archive als Leuchtturm im Informationszeitalter, hg. von Elisabeth SCHÖGGL-ERNST–Thomas STOCKINGER–Jakob WÜHRER (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 71, Köln–Weimar–Wien 2019) 113–122.

Maria BÜHNER–Rebekka RINNER–Teresa TAMMER–Katja TÖPFER, Über die Herausforderungen, Sexualitäten zu sammeln. Eine Einleitung, in: Sexualitäten sammeln. Ansprüche und Widersprüche im Museum, hg. von Maria BÜHNER–Rebekka RINNER–Teresa TAMMER–Katja TÖPFER (Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Dresden 15, Köln 2021) 9–19.

Matti BUNZL, Die Regenbogen-Parade als kulturelles Phänomen, in: Der andere Blick. Lesbisch-wulles Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 261–269.

Michelle CASWELL, Hannah Arendt's World. Bureaucracy, Documentation, and Banal Evil. *Archivaria* 70 (2010) 1–25.

Anne-Marie CONDÉ, A societal provenance analysis of the First World War service records held at the National Archives of Australia. *Archives and manuscripts* 48/2 (2020) 142–156.

Peter CSENDES, Metaphern für Archive – das Archiv als Metapher?, in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen, hg. von Walter SCHUSTER–Maximilian SCHIMBÖCK–Anneliese SCHWEIGER (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004, Linz 2004) 49–56.

Stefan DOBIAS, Homosexualität im österreichischen Recht. Historischer Überblick, in: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 173–178.

Franz X. EDER, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? Die Konstruktion der Homosexualität bei Richard von Krafft-Ebing und Sigmund Freud, in: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 155–162.

Franz X. EDER–Hannes SULZENBACHER, Homosexualität in der NS-Ideologie und in der Strafverfolgung sowie im Spiegel ausgewählter Wiener Strafverfahren, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 23–50.

Astrid ERLI, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung (Stuttgart³2017).

Insa ESCHENBACH, Queere Gedächtnisräume. Zivilgesellschaftliches Engagement und Erinnerungskonkurrenzen im Kontext der Gedenkstätte Ravensbrück, in: Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur, hg. vom Fachverband Homosexualität und Geschichte e. V. (Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21, Berlin 2019) 49–73.

Wolfgang FÖRSTER, Zwischen Provokation und Integration – ein Vierteljahrhundert Schwulenbewegung in Österreich, in: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 215–224.

Fiorella FOSCARINI, Archival Appraisal in Four Paradigms, in: Currents of Archival Thinking, hg. von Heather MACNEIL–Terry EASTWOOD (Santa Barbara–Denver²2017) 107–133.

Etienne FRANÇOIS, Europa als Erinnerungsgemeinschaft? Anmerkungen zur Frage nach einem europäischen Gedächtnis, in: Arbeit am europäischen Gedächtnis. Diktaturerfahrung und Demokratientwicklung, hg. von Volkhard KNIGGE–Hans-Joachim VEEN–Ulrich MÄHLERT–Franz-Josef SCHLICHTING (Europäische Diktaturen und ihre Überwindung. Schriften der Stiftung Ettersberg 17, Köln–Weimar–Wien 2011) 13–23.

Markus FRIEDRICH, Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte (München 2013).

Günter GRAU, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen – Kompetenzen – Betätigungsfelder (Berlin 2011).

Helmut GRAUPNER, Homosexualität und Strafrecht in Österreich. Eine Übersicht (Wien ⁸2001).

Maurice HALBWACHS, Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 538, Frankfurt am Main ²2006).

Georg HANSEN, Homosexuellenphobie als Teil staatlicher Sündenbockproduktion, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle: verdrängt und ungesühnt, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 97–104.

Gudrun HAUER, Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand, in: Homosexualität in Österreich, hg. von Michael HANDL–Gudrun HAUER–Kurt KRICKLER–Friedrich NUSSBAUMER–Dieter SCHMUTZER (Wien 1989) 50–67.

Margit HAUSER, Lesben im Archiv, in: Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 145–153.

Josef HENKE, Das Schicksal deutscher zeitgeschichtlicher Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme – Rückführung – Verbleib. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 30/4 (1982) 557–620.

Josef HENKE, Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 41/1 (1993) 61–77.

Bernd HÜTTNER, Archive von unten. Bibliotheken und Archive der neuen sozialen Bewegungen und ihre Bestände (Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise M 161, Neu-Ulm 2003).

Hilary JENKINSON, A Manual of Archive Administration. Including the problems of War Archives and Archive Making (Economic and Social History of the World War, Oxford 1922).

Randall C. JIMERSON, Archives for All. Professional Responsibility and Social Justice. *The American Archivist* 70/2 (2007) 252–281.

Tamara KEFER, Überlieferungsbildung – Grundlagen, Ziele und Methoden. *Mitteilungen des Referats für die Kulturgüter der Orden (MiRKO)* 1 (2016) 12–27.

Christian KEITEL, *Zwölf Wege ins Archiv. Umriss einer offenen und praktischen Archivwissenschaft* (Stuttgart 2018).

Johann Karl KIRCHKNOPF, „[...] aus der Erwägung, daß [...] diese Rechtsauslegung [...] dem Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung trägt [...]“. Nationalsozialistische Maßnahmen im Strafrecht zur Bekämpfung der Homosexualität am Beispiel von Wiener Gerichtsakten, in: *Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien*, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 51–74.

Rüdiger LAUTMANN, Diversität und Einheit. Die NS-Homosexuellenrepression in der deutschen Erinnerungskultur, in: *Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur*, hg. vom Fachverband Homosexualität und Geschichte e. V. (Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21, Berlin 2019) 224–247.

Angela H. MAYER, „Schwachsinn höheren Grades“. Zur Verfolgung lesbischer Frauen in Österreich während der NS-Zeit, in: *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle: verdrängt und ungesühnt*, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 83–93.

Philipp MESSNER, Provenienzprinzip und archivisches Denken. Von der ursprünglichen Ordnung zur Geschichtlichkeit von Überlieferung. *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 46/1 (2021) 149–156.

Stefan MICHELER–Moritz TERFLOTH, Aus den Mühlen der Justiz in den Reißwolf des Archivs. Der Umgang des Hamburger Staatsarchivs mit Strafverfolgungsakten von NS-Opfern, in: *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle: verdrängt und ungesühnt*, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 379–388.

Sabina MISOCH, *Qualitative Interviews* (Berlin–Boston ²2019).

Tom NESMITH, The concept of societal provenance and records of nineteenth-century Aboriginal-European relations in Western Canada: implications for archival theory and practice. *Archival Science* 6 (2006) 351–360.

Pierre NORA, *Zwischen Geschichte und Gedächtnis* (Frankfurt am Main 1998).

Herbert OBENAU, Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit, in: *Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags 1996 in Hamburg* (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen, Beiheft 1, Siegburg 1996) 9–33.

Gerhard PFERSCHY, Bewerten und Ausscheiden (Skartierung, Kassation), in: Einführung in das Archivwesen für den Gehobenen Dienst in Archiven aus der Praxis für die Praxis, hg. von Gerhard PFERSCHY (*Scrinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivarinnen und Archivare*, Sonderband 1, Wien ²2002) 77–81.

Gerhard PFERSCHY, Der Aufbau des österreichischen Archivwesens, in: Einführung in das Archivwesen für den Gehobenen Dienst in Archiven aus der Praxis für die Praxis, hg. von Gerhard PFERSCHY (*Scrinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivarinnen und Archivare*, Sonderband 1, Wien ²2002) 6–8.

Michael PIGGOTT, Archives and Societal Provenance. Australian Essays (Chandos Information Professional Series, Witney 2012).

Daniela PSCHIEDEN, Das Delikt der „Unzucht wider die Natur“ in den Akten des Wiener Jugendgerichtshofs von 1938–1945, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 139–160.

Peter REHBERG, Queere Affekte und Sammlungspraxis. Die Porno-Alben von Siegmund Piske in der Sammlung des Schwulen Museums, in: Sexualitäten sammeln. Ansprüche und Widersprüche im Museum, hg. von Maria BÜHNER–Rebekka RINNER–Teresa TAMMER–Katja TÖPFER (*Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Dresden* 15, Köln 2021) 77–99.

Ulrike REPNIK, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich (Feministische Theorie 48, Wien 2006).

Martin SAAR, Moral, in: Gedächtnis und Erinnerung: ein interdisziplinäres Lexikon, hg. von Nicolas PETHES–Jens RUCHATZ (*Rowohlts Enzyklopädie* 55636, Reinbek bei Hamburg 2001) 384–386.

Franz SCHARF, Bewertungskriterien und Skartierung von modernen Gerichtsakten. *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivarinnen und Archivare* 58 (2004) 63–66.

Michael SCHEFCZYK, Historische Gerechtigkeit, in: Handbuch Gerechtigkeit, hg. von Anna GOPPEL–Corinna MIETH–Christian NEUHÄUSER (Stuttgart 2016) 147–154.

Theodore R. SCHELLENBERG, Modern archives. Principles and techniques (Melbourne 1956).

Dietmar SCHENK, „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“. Archive vom alten Europa bis zur digitalen Welt (Stuttgart 2013).

Harald SCHMID, Erinnerungskulturen und ihre regionalen Akteure, in: Transparenz für die Bürger? Perspektiven historischer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Archiven. Beiträge zum 17. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Jens ASPELMEIER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 57, Marburg 2014) 97–116.

Dieter SCHMUTZER, 10 Jahre sind noch lange nicht genug – Zur Geschichte der HOSI Wien, in: Homosexualität in Österreich, hg. von Michael HANDL–Gudrun HAUER–Kurt KRICKLER–Friedrich NUSSBAUMER–Dieter SCHMUTZER (Wien 1989) 134–148.

Claudia SCHOPPMANN, Zeit der Maskierung. Zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle: verdrängt und ungesühnt, hg. von Burkhard JELLONNEK–Rüdiger LAUTMANN (Paderborn–München–Wien–Zürich 2002) 71–81.

Joan M. SCHWARTZ–Terry COOK, Archives, Records, and Power. The Making of Modern Memory. *Archival Science* 2 (2002) 1–19.

Jonas SPERBER, Die Homosexuellenverfolgung durch die Gestapo Wien, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 161–175.

Friederike SUDMANN, Karl Seiringer und das Sittendezernat der Wiener Kriminalpolizei, in: Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien, hg. von Andreas BRUNNER–Hannes SULZENBACHER (Wien–Berlin 2023) 177–189.

Hannes SULZENBACHER, Keine Opfer Hitlers. Die Verfolgung von Lesben und Schwulen in der NS-Zeit und ihre Legitimierung in der Zweiten Republik, in: Der andere Blick. Lesbisch-wulles Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 207–212.

Wolfgang TILL, Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlicher Diskriminierung und subjektiver Verarbeitung oder Was heißt es, schwul zu leben?, in: Homosexualität in Österreich, hg. von Michael HANDL–Gudrun HAUER–Kurt KRICKLER–Friedrich NUSSBAUMER–Dieter SCHMUTZER (Wien 1989) 18–25.

Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA), Empfehlung zur Bewertung von Straftaten der Landesgerichte 1945 bis 1974. *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 74 (2020) 179–194.

Niko WAHL, „Dame wünscht Freundin zwecks Kino Theater“. Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen in Wien der Nazizeit, in: *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte*, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 181–187.

David A. WALLACE, Defining the relationship between archives and social justice, in: *Archives, Recordkeeping and Social Justice*, hg. Von David A. WALLACE–Wendy M. DUFF–Renée SAUCIER–Andrew FLINN (London 2020) 22–51.

David A. WALLACE, Introduction: memory ethics – or the presence of the past in the present. *Archival Science* 11 (2011) 1–12.

Hans-Peter WEINGAND, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“. Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971, in: Martin J. GÖSSL, *Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002* (Edition Regenbogen – Studienreihe Homosexualität 4, Graz 2011) 17–62.

Lukas WELZ, *Erinnern und Vergessen verantworten. Über die Notwendigkeit einer emanzipierten Erinnerung an die Shoah für die Betroffenen und die Gesellschaft*, in: *Erinnern und Vergessen. Psychosoziale Arbeit mit Überlebenden der Shoah und ihren Nachkommen*, hg. von Doron KIESEL–Noemi STASZEWSKI–Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (Berlin 2020) 220–236.

Gisela WELZ, Tradition, in: *Gedächtnis und Erinnerung: ein interdisziplinäres Lexikon*, hg. von Nicolas PETHES–Jens RUCHATZ (Rowohlt's Enzyklopädie 55636, Reinbek bei Hamburg 2001) 587–590.

Franz Josef WETZ, Homosexualität. Ein rechtlicher Vorstoß als moralischer Anstoß. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 88/1 (2002) 102–113.

Reiner WIEHL, *Kultur und Vergessen*, in: *Kultur und Gedächtnis*, hg. von Jan ASSMANN–Tonio HÖLSCHER (Frankfurt am Main 1988) 20–49.

Wolfgang WILHELM, Die Regenbogenfahne als „Schande“ – Auf dem Weg zu einem Antidiskriminierungsgesetz?, in: *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte*, hg. von Wolfgang FÖRSTER–Tobias NATTER–Ines RIEDER (Wien 2001) 237–243.

Jakob WÜHRER, Archivrechtliche Grundlagen für die archivische Bewertung in österreichischen Archivgesetzen, in: Zeitgeschichteforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, hg. von Iris EISENBERGER–Daniel ENNÖCKL–Ilse REITER–ZATLOUKAL (Wien 2018) 83–122.

7 INTERNETQUELLEN

Code of Ethics, in: ICA, <https://www.ica.org/resource/ica-code-of-ethics/> [18.03.2024].

Denkmal ARCUS erinnert an die Verfolgung Homosexueller im NS-Regime, in: Stadt Wien, <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/wettbewerb-denkmal/index.html> [05.04.2024].

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: European Court of Human Rights, https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_deu [16.03.2024].

Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen, in: Bundesministerium – Justiz, [Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen – BMJ](#) [02.04.2024].

Entschuldigung für die strafrechtliche Verfolgung von homosexuellen Menschen in der Zweiten Republik, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/2021/07/05/justiz-entschuldigung-fuer-die-strafrechtliche-verfolgung-von-homosexuellen-menschen-in-oesterreich-in-der-zweiten-republik/> [01.03.2024].

Leitbild, in: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, <https://www.voea.at/index.php/verband/> [18.03.2024].

Laufende Projekte, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/forschung-projekte/laufende-projekte-qwien/> [05.04.2024].

Namentliche Erfassung, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/forschung-projekte/laufende-projekte-qwien/namentliche-erfassung-2016/> [03.05.2024].

queer, in: Merriam-Webster, <https://www.merriam-webster.com/dictionary/queer> [07.07.2024].

Sigrid NEUDECKER, Staatsarchiv vernichtet wichtige NS-Akten, in: ZEIT ONLINE (14.08.2018), https://www.zeit.de/hamburg/2018-08/elbvertiefung-14-08-2018?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [05.03.2024].

Neues Forschungsprojekt zur Verfolgung weiblicher Homosexualität in der NS-Zeit, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/2023/07/27/neues-forschungsprojekt-zur-verfolgung-weiblicher-homosexualitaet-in-der-ns-zeit/> [05.03.2024].

Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948), A/RES/217 A (III).

Von Homoerotik zu Homophobie, in: QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, <https://www.qwien.at/forschung-projekte/laufende-projekte-qwien/von-homoerotik-zu-homophobie/> [03.05.2024].

What are archives?, in: International Council on Archives (ICA), <https://www.ica.org/discover-archives/what-are-archives/> [21.02.2024].

8 GESETZESQUELLEN, CHRONOLOGISCH GEORDNET

Patent vom 13ten Januar 1787, für alle Länder, JGS Nr. 611/1787.

Patent vom 3ten September 1803, JGS Nr. 626/1803.

Kaiserliches Patent, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBL. Nr. 117/1852.

Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, dtRGBL. Nr. 24/1871, 127–203.

Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse, BGBL. Nr. 218/1922.

Verordnung: Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBL. Nr. 74/1930.

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935, dtRGBL. I Nr. 70/1935, 839–843.

Verordnung: Teilweise Änderung und Neuverlautbarung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951.

Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1971), BGBl. Nr. 273/1971.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974.

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG), BGBl. Nr. 599/1988.

Neunundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB (29. StrÄndG) vom 31. Mai 1994, dtBGBl. I Nr. 33/1994, 1168–1169.

Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG), LGBL. Nr. 40/1997.

Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – Wr.ArchG), LGBL. Nr. 55/2000.

Verordnung des Bundesministers für Justiz über die näheren Vorschriften über die Aussonderung, die Anbietung sowie die Skartierung von Schriftgut von gerichtlichen Verfahren (Archiv-Verordnung) sowie über die Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. II Nr. 164/2002.

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremden-gesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 134/2002.

Landesgesetz über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Oö. Archivgesetz), LGBL. Nr. 83/2003.

Gesetz vom 23. April 2008 über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Salzburger Archivgesetz), LGBI. Nr. 53/2008.

NÖ Archivgesetz (NÖ AG), LGBI. Nr. 5400-0.

Vorarlberger Archivgesetz (V-AG), LGBI. Nr. 59/2013.

Gesetz vom 16. April 2013 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Steiermärkisches Archivgesetz – StAG), LGBI. Nr. 1/2016.

Gesetz vom 8. November 2017 über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (Tiroler Archivgesetz – TAG), LGBI. Nr. 128/2017.

Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz – Bgld. ArchivG), LGBI. Nr. 89/2020.

9 ANHANG

I = Interviewerin

9.1 INTERVIEW AM 05.12.2024 MIT ANDREAS BRUNNER UND HANNES SULZENBACHER

1. *Interviewerin:* Dieses Interview wird im Rahmen meiner Masterarbeit am 5. Dezember 2023, um 10:41 Uhr in den Räumlichkeiten von *QWIEN* geführt. Zum Einstieg würde ich euch bitten, dass ihr euch kurz vorstellt, wer ihr seid, was ihr so macht und welche Forschung ihr schon vor *QWIEN* gemacht habt.

Andreas Brunner: Andreas Brunner, Co-Leiter von *QWIEN*, Co-Gründer von *QWIEN*. Bin seit Ende der 1980er-Jahre in der queeren Community aktiv, zuerst in der *Türkis Rosa Lila Villa*, dann habe ich die Buchhandlung *Löwenherz* mitbegründet, die Regenbogenparade mitbegründet und bin schlussendlich gemeinsam mit dem Hannes hier in diesen Räumlichkeiten gelandet, damals als selbstständiger Literaturagent und Hannes als Leiter des Festivals *ECCE HOMO*. Ja, wir haben seit den frühen 1990er-Jahren zusammengearbeitet, bei der Zeitschrift *tamtam* und eben dann auch bei der Aufarbeitung der NS-Verfolgung Homosexueller in Wien, wobei der Hannes da den bedeutenderen und größeren Teil gemacht hat. Ich habe mich nur im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, wo ich meinen Zivildienst gemacht hab, auch darum gekümmert, dass die entsprechende Literatur haben, weil Forschung gab es zu diesem Zeitpunkt keine. Das war so Anfang der 1990er-Jahre.

I: Danke.

Hannes Sulzenbacher: Hannes Sulzenbacher, auch Co-Leiter und Co-Gründer von *QWIEN*. Auch seit den 1990er-Jahren oft parallel mit dem Andreas in verschiedenen queer-aktivistischen Projekten beteiligt, eben *Rosa Lila Villa*, Buchhandlung *Löwenherz*, Regenbogenparade, Österreichisches Lesben- und Schwulenforum und dann eben auch das Festival *Wien ist andersrum*, das der Verein *ECCE HOMO* veranstaltet hat. Zunächst als Brotberuf bin ich Ausstellungskurator geworden und habe eben in den 90er-Jahren begonnen mit der Aufarbeitung der Straftaten zur Homosexuellenverfolgung in der Nazi-Zeit und heute bin ich nicht mehr

vollzeitbeschäftigt bei *QWIEN*, sondern in meinem anderen halben Berufsleben Chefkurator des Wiener Jüdischen Museums.

2. I: Vielen Dank für die Vorstellung. Zum Einstieg noch kurz zu *QWIEN* selbst: Was ist *QWIEN*?

Sulzenbacher: *QWIEN* ist ein Archiv, eine Bibliothek und ein Forschungszentrum zur queeren Geschichte von Wien und Österreich und gelegentlich auch darüber hinaus, und das mit anderen queeren Themen sich befasst. Uns gibt es seit 2007, manchmal sagt man auch 2009, je nachdem was man jetzt wirklich als Gründungsdatum anerkennt, aber tatsächlich arbeiten wir an *QWIEN* seit 2007. Die kurze Vorgeschichte ist, dass wir im Jahr 2005 die erste große Ausstellung zum Thema der Geschichte von Lesben und Schwulen in Wien des 20. Jahrhunderts [„Geheimsache Leben“] gemacht haben, wo vier Kurator*innen und acht Rechercheur*innen Material gesammelt haben. Die Ausstellung war sehr groß und hat sehr vieles gezeigt, wir hatten aber wahn-sinnig viel Dinge, und vor allem Wissen, und recherchierte Dinge, die natürlich nicht ausgestellt wurden und die wir auch irgendwie bewahren wollten. Dazu kommt, dass eben der Andreas und ich beide zunächst eigentlich noch auf verschiedenen Feldern, der Andreas eher im Kulturbereich und ich im Geschichtebereich, sehr viel selber gesammelt haben, sehr viel selber geforscht haben und alle diese drei Komponenten zusammen sozusagen haben uns dann bewogen, der Gemeinde Wien vorzuschlagen, ein solches Forschungszentrum zu gründen.

Brunner: Außerdem gab es ja durchaus schon internationale Vorbilder, also wir haben immer mit etwas Neid nach Berlin zum Schwulen Museum geschaut, wie die schon eine Sammlung aufgebaut haben, während wir noch sozusagen in unserem Wohnzimmer gesammelt haben. Oder das heutige *IHLIA*, das *Homodok* in Amsterdam, das jetzt schon über 50 Jahre alt ist. Also die haben eine große Tradition und wir waren schon auch bevor wir *QWIEN* gegründet haben der Meinung, dass es sowas auch in Wien geben sollte. Nach der Geheimsache-Ausstellung war einfach dann der richtige Zeitpunkt da, mit der Stadt Wien über die Finanzierung zu reden.

Sulzenbacher: Und heute muss man eigentlich sagen, dass, wenn man einen Schritt zurückgeht, in Wien sehr viel sehr spät gegründet wurde, also die schwule oder queere Buchhandlung, die Regenbogenparade, ein Forschungszentrum und gleichwohl stehen alle drei im internationalen Vergleich eigentlich extrem gut da. Viele Buchhandlungen haben wieder zusperren müssen in der Zwischenzeit, die Wiener Buchhandlung floriert, die Regenbogenparade ist sicher eine der großen Europas und auch wir sind in dem Vergleich, dadurch dass wir sozusagen eine stete Finanzierung haben, in einer besonderen Situation, weil viele vergleichbare Zentren haben keine bezahlten Stellen oder kein grundsätzliches Funding von ihrer Gemeinde.

3. *I*: Danke. Welche Motivationshintergründe hatte die Gründung? Entstand es aus der Bewegung heraus?

Sulzenbacher: Das kann man jetzt eigentlich nicht unbedingt sagen. Es war uns einfach ein großes Anliegen, dass dieses ganze Wissen, die ganze Forschung, die ganze Recherche, die wir und andere durchgeführt haben und nicht zuletzt die vielen Bücher – weil viele Bücher, gerade des Erstbestandes, sind ja eigentlich von uns Privatbücher, die wir dann *QWIEN* geschenkt haben. Dass die irgendwo jemanden zugänglich gemacht werden können ... dass man sozusagen selber Forschung anstößt, dass man andere Leute zum Forschen einlädt und natürlich, ein ganz wichtiger Punkt, dass das irgendwo auch bewahrt wird.

4. *I*: Welche Ziele verfolgt *QWIEN*?

Brunner: Wachsen (lacht). Welt verbessern (lacht).

Sulzenbacher und Brunner: (lachen zusammen)

Brunner: Nun, die Forschung natürlich weiter betreiben, die Forschung ausweiten, differenzieren, neue Themenfelder ausarbeiten. Jetzt nach der Forschung der Verfolgungsgeschichte in der NS-Zeit kommt die Nachkriegszeit dran, aber auch vor Jahrhundertwende, in der Zwischenkriegszeit ... also es gibt noch so viele Leerstellen, so viele weiße Flecken auf dieser queeren Landkarte, dass uns da sicherlich nicht die Themen ausgehen.

Sulzenbacher: Ja, und zwei Punkte noch: Erstens würde ich das Wachsen aufnehmen und sagen, ja, wir wollen und wir werden ja uns tatsächlich vergrößern. Wir werden Ausstellungsbetrieb dazu starten und das ist natürlich ein Punkt, wo man ganz andere Leute und auch viel mehr Leute erreichen kann, wo man weit über die Forschung hinaus geht. Und das führt mich zum Punkt zwei: Letztlich ist es natürlich unbedingt ein gesellschaftspolitisches Anliegen, sowas zu machen. Wie sehen ja, dass nach einer langen Phase der Emanzipation jetzt ja eigentlich große Rückschläge für die queeren Bewegungen auf der Welt zu sehen sind und ich glaube, es ist ganz wichtig, dass Institutionen wie wir, uns dagegenstellen und eben auch sozusagen in einer Öffentlichkeit wirken. Ob man das jetzt über historische Forschung oder über Ausstellungsbetrieb macht, da erreicht man ganz unterschiedliche Klientel und ermuntert ganz unterschiedliche Leute, über diesen prekärer-werdenden Zustand nachzudenken.

Brunner: Naja, und wir haben auch schon so einen, vielleicht bisschen bildungspolitischen, Anspruch. Die Volksbildung, ganz grundsätzlich, dadurch, dass wir vor allem auch mit unseren Führungen, mit unseren Stadtpaziergängen, die Geschichte vermitteln. Auf einer sehr niederschwelligen und leicht nachvollziehbaren Art und Weise und auch sozusagen

empathiefördernden Weise können wir diese Geschichte viel besser in der Stadtgeschichte auch verankern, als wenn wir nur jetzt „gscheide“ Bücher produzieren würden, die dann brav in Bibliotheken stehen und von einigen wenigen Forschenden auf dem Gebiet gelesen werden. Also diese Vermittlungsinstanz, mit der wir auch verstärkt in Schulen gehen. Wir haben jetzt gerade mit *ERINNERN:AT* eine große Lehrer*innenfortbildung gemacht. Das ist ein ganz zentraler Aspekt unserer Arbeit, neben der Forschungsarbeit und ich glaube, das ist wirklich ein gesellschaftspolitisches Thema, dass wir hier aufgreifen.

5. *I*: Stichwort „Erinnerung“: Wie trägt das *QWIEN* denn zur Erinnerung der queeren Geschichte bei? ... ganz grob: Archiv, quasi aktives Sammeln, Forschen, Veranstaltungen...

Brunner: ... und Vermittlung ...

Sulzenbacher: ... Bücher schreiben und Vorträge halten und Stadtführungen machen ...

Brunner: ... das gehört für mich schon ein bisschen zur Vermittlung.

I: ... ich würde jetzt natürlich auch sagen, dass es sehr wichtig ist, dass man das schulisch vermittelt ...

Brunner: Ja, wie gesagt, wir sind keine ausgebildeten Pädagog*innen hier, das heißt, wir brauchen da auch Unterstützung von den entsprechend ausgebildeten Fachmenschen. Aber diese Kontakte sind jetzt hergestellt und es ist mal ein erster Schritt in diese Richtung gemacht, eben mit Schwerpunkt NS-Verfolgung. Aber das kann man jetzt nach diesem Muster auch ausrollen auf andere Themengebiete. Wir sind auch sehr interessiert, mit Medien zusammenzuarbeiten. Just heute am Abend wird ein Film im Fernsehen gezeigt, ein Zweiteiler eigentlich, der zweite Teil kommt aber erst im Juni, über die Höhepunkte oder Entwicklungen der queeren Geschichte im deutschsprachigen Raum, also im Spannungsfeld Wien-Berlin. Ein Film über die lesbische Freud-Patientin Margarethe Csonka Trauteneck und der zweite Film ist dann über den KZ-Überlebenden Josef Kohout ...

Sulzenbacher: ... wo wir die Produktion beraten haben ...

Brunner: ... ja, wo wir die historische Expertise geliefert haben. Da ist der Regisseur mit einem Drehbuchentwurf zu uns gekommen, einer Idee, und wir haben das halt dann tatsächlich mit Fakten unterfüttert, die entsprechenden Akten rausgesucht, immer wieder über Sprache, Herangehensweise, Verständnis von queerer Geschichte gesprochen. Da fließt auch dann sehr viel

unserer Arbeit in diese populären Medien oder Hörfunk, Interviews, Features, wo wir bei der Gestaltung unterstützend dabei sind.

6. *I:* Was bedeutet dann in dieser Hinsicht Erinnerungskultur für euch?

Sulzenbacher: Unser Kerngebiet war ja über lange Zeit die Erinnerung an die Verfolgung im Nationalsozialismus und in dem Zusammenhang muss man sagen, dass ja nicht nur die Forschung keiner gemacht hat, sondern es hat sich auch niemand dieser Opfer erinnert, bis auf kleine aktivistische Gruppierungen, die entweder belächelt oder ignoriert wurden. Natürlich ist die Forschung selbst schon Teil von Erinnerungskultur, weil ja sozusagen jemand die Geschichte erstmal schreiben muss, damit sie überhaupt erinnert werden kann und gleichzeitig stand man, also noch im aktivistischen Zusammenhang, ohnehin ständig vor dem Staat als Ablehnungsinstanz, ob das jetzt um gegenwärtige Gesetze ging, ob es um die Gleichstellung von queeren Personen ging, ob es um die Wahrnehmung von queeren Personen ging, war ja sozusagen eine Betonmauer der Ignoranz einem gegenüber. Und so kam auch unser Engagement in dieser Erinnerungskultur an den Nationalsozialismus, an die Verfolgung der queeren Personen und wir haben dann eben schon bald Ausstellungen, Vorträge, alles Mögliche dazu gemacht, um dieses Thema einerseits in die offizielle Erinnerungskultur einzuschreiben und andererseits um es auch irgendwann mal in dem Bereich der wissenschaftlichen Forschung, der Universitäten zu bringen, weil das war sozusagen die zweite Betonmauer der Ignoranz, dass ja die anerkannte Zeitgeschichte sich mit dem Thema einfach auch nicht auseinandergesetzt hat.

Brunner: Ja, jetzt für mich ist dieses Thema Erinnerungskultur als derjenige, der auch die Stadtführungen, die Spaziergänge macht ... für mich sind diese Spaziergänge auch ein temporäres Erinnerungszeichen. Wenn ich jetzt vor einem bestimmten Haus stehe und dort das Schicksal einer verfolgten Person erzähle, dann erinnere ich in diesem Moment an diese Person, an dieses Leben, das unter dieser Verfolgung gelitten hat, das von Ausschluss, von Angst, von allen möglichen Emotionen geprägt war. Ein Mensch, der vielleicht ermordet wurde von den Nationalsozialisten. Dann ist das für mich ein Erinnerungszeichen, das jetzt nicht in Stein gemeißelt ist, das jetzt nicht sichtbar ist in dem Sinn, aber in dem Moment ist es ein Zeichen der Erinnerung.

Sulzenbacher: Ich glaube, eines sollte man noch ergänzen: Heute, wo man sagen kann, dass die Erinnerung an die queeren Opfer des Nationalsozialismus in der offiziellen Gedenkkultur angekommen ist, sind wiederum wir erst, die dieser Gedenkkultur eine Expertise zur Seite stellen, die respektiv einfach die wissenschaftliche Basis für diese Gedenkkultur auch zur Verfügung stellen können ...

Brunner: ... und daran gearbeitet haben.

7. *I:* Könnt ihr ungefähr einschätzen, wie hoch euer Anteil an der Erinnerungskultur zur Homosexualität ist?

Sulzenbacher: Das kann man ja nicht, weil man nicht weiß, wo fängt sie denn an und wo hört sie denn auf. Es wäre so, als ob es eine große Torte gäbe und das wäre die Erinnerungskultur und davon hätten wir ein großes Stück, aber jeder einzelne, der sich an jemanden erinnert, ist ja schon Teil dieser Erinnerungskultur. Jede Lehrerin, die in einer Schule ihren Schüler*innen davon erzählt, ist Teil einer Erinnerungskultur. Jeder, der am Mahnmal im Resselpark vorbeigeht und wenige Sekunden seines Lebens diesem Thema widmet, ist Teil einer Erinnerungskultur und dann ist die Torte plötzlich so groß, dass man den Anteil ja nicht mehr bestimmen kann.

8. *I:* Ihr seid ja schon länger im Namen der LGBTIQ*-Community unterwegs. Merkt ihr Unterschiede in der Aufarbeitung der Geschichte zur Homosexualität? Empfindet ihr die Erinnerungskultur heutzutage stärker als früher und was könnten die Gründe dafür sein?

Sulzenbacher: Unbedingt, das hat doch in der Community kaum jemanden interessiert, also das war einfach ...

Brunner: ... naja, interessiert schon, aber es gab ja auch nichts. Denk daran, wie wir damals diese Wanderausstellung „Schwule in Auschwitz“ nach Wien gebracht haben. Das war ja irgendeine – ich sag es jetzt etwas despektierlich – „zusammgschuasterte Ausstellung“ von irgendeiner deutschen Schwulengruppe, die die halt herumgeschickt haben auf solchen Kartontafeln. Aber wir waren sozusagen auch froh, mal das zu haben ...

Sulzenbacher: ... unbedingt ...

Brunner: ... jetzt war überhaupt das erste Mal, dass in der *Villa* auch darüber gesprochen wurde, dass das zum Thema wurde. Ja, die *HOSI* ist schon vorher mit Transparenten „300.000 homosexuelle Opfer des Nationalsozialismus“ herumgelaufen. Völlig fantastische Zahlen, im Grunde keine Ahnung von nichts, aber es war ja gleichzeitig auch ein Moment der politischen Rechtfertigung ...

Sulzenbacher: ... genau, das ist glaube ich wichtig, ja ...

Brunner: Diese Verfolgungsgeschichte hat man ja auch auf die eigene Rechtfertigung seines Tuns aufgebaut. Das sieht man ja auch an den Bemühungen, auch in den letzten Jahren, mit der

Erweiterung des Genderspektrums, dass jetzt plötzlich auch Gruppen, die es im Nationalsozialismus in der Form nicht gab, weil sie nicht wahrgenommen wurden, und weil sie sozusagen keinen Verfolgungsgrund darstellten, plötzlich sich in diese Verfolgungsgeschichte einschreiben wollen. Nicht-binäre Personen – die Vorstellung gab es im Nationalsozialismus nicht, es ist auch kein Verfolgungsgrund. Die Frage zur Verfolgung nicht-binärer Personen im Nationalsozialismus ist eine komplett ahistorische. Es ist eine auf der heutigen Bewegung aufsetzende Frage, wie es auch zu unserer Zeit durchaus war, nur hat man dann auch viele Mythen, die sich daraus gebildet haben, hinterfragen müssen und auch wieder wegräumen.

Sulzenbacher: Man hat einfach das Opfernarrativ für Tagespolitik gebraucht, um es kurz zu fassen. Natürlich hat die *HOSI* Wien, wie der Andreas richtigerweise erwähnt hat, sich schon engagiert für die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus. Auch für ein Gedenken – immerhin ist auf Betreiben der *HOSIs* von Österreich ja auch das weltweit erste Gedenkzeichen in einer Gedenkstätte errichtet worden ...

Brunner: ... in Mauthausen ...

Sulzenbacher: ... es war ihnen schon ein Anliegen, aber eben es war – und ich glaube, da ist man nicht unfair, wenn man es sagt – es war eher dafür da, dieses Opfernarrativ zu stärken, als respektable Gruppe wahrgenommen zu werden und damit aktuelle Rechte zu erreichen.

Brunner: Es war ja auch so, dass sich die frühen Schwulenbewegungen in den frühen 70er-Jahren, Mitte der 70er-Jahre, einen rosa Winkel als Erkennungszeichen oder als Zeichen des Stolzes auch angeeignet haben, also man hat ja diese Rückbesinnung auf die Geschichte durchaus bewusst betrieben, ohne vorerst wirklich zu wissen, um wen es sich da eigentlich handelt.

Sulzenbacher: Und um wie viele.

Brunner: Und um wie viele.

9. *I:* Würdet ihr das Forschungszentrum als Gedenkstätte sehen, die aufklärt und Identität stiftet, beziehungsweise wie schätzt ihr den Einfluss eurer Arbeit auf das kollektive Gedächtnis unserer Gesellschaft ein?

Sulzenbacher: Ich würde uns auf keinen Fall als Gedenkstätte sehen, weil Gedenkstätte heißt, dass dort etwas Schreckliches passiert ist, und ich weiß es ja nicht, ob es auch hier eine „Crime Scene“ ist, in der wir hier arbeiten, aber als Teil der Gedenkkultur natürlich schon, weil man ja eben, weil wir jetzt das Thema versuchen, auf ganz verschiedenen Ebenen im kollektiven Bewusstsein zu verankern und die Erinnerung daran wachzuhalten.

10. I: Was sagt ihr zu den aktuellen Entschädigungsplanungen der Regierung?

Brunner: Wie hat die Mikl-Leitner gesagt ... „her mit der Marie“ (lacht). Es ist natürlich wie immer ein viel zu später, aber auch natürlich wichtiger Schritt, dass sich jetzt doch die Republik auch zu dieser Verfolgungsgeschichte bekennt, dass es im Parlament beschlossen werden muss, auch wenn eine Entschuldigung bislang ausschließlich von der Justizministerin für ihr Ressort vorliegt und der Nationalrat sich noch nicht im Gegensatz zu Deutschland, eben, wo sich ja der Bundesrat, glaube ich heißt es dort, entschuldigt hat offiziell.

Sulzenbacher: Bundestag.

Brunner: Bundestag ... offiziell entschuldigt hat. Da wären wir mit ÖVP und FPÖ lange darauf warten müssen. Aber das Entschädigungsgesetz wird jetzt beschlossen, oder ist ja bereits beschlossen worden im Budgetbegleitgesetz. Die konkrete Ausformulierung da hat man jetzt drauf schauen müssen, dass hoffentlich auch Pensionszeiten einberechnet werden etc. Ja, die Zahlungen sind natürlich irgendwie ...

Sulzenbacher: ... eine Geste ...

Brunner: ... eine Geste. Wiedergutmachung in dem Sinn gibt es nicht. Wiedergutmachung für ein zerstörtes Leben kann niemand leisten.

Sulzenbacher: Ich glaube, wichtig ist auch, dass man anmerkt, dass es keinerlei Entschädigungszahlungen für die Verfolgung im Nationalsozialismus gegeben hat, mit der kleinen Ausnahme von wiederum Gestezahlungen seitens des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Unseres Wissens nach gab es keine einzige Person, die jemals eine Entschädigungszahlung bekommen hat. Da ist ein interessanter Vergleich auch wieder zur deutschen Politik möglich, weil dort sozusagen aus der Erkenntnis heraus, wieviel man sich da Geld gespart hat, eine große Forschungsinstitution entstanden ist, weil man gesagt hat, wenigstens die Erinnerung daran soll wachgehalten werden. Auf diese Geste warten wir im Besonderen noch. (lacht)

Brunner: Also die *Bundesstiftung Magnus Hirschfeld* in Deutschland ist eine Stiftung, die aus Mitteln hervorgegangen ist, die nicht für Restitutionszahlungen, Entschädigungszahlungen mehr verwendet werden konnten, weil halt die Betroffenen nicht mehr lebten.

Sulzenbacher: Und weil sich die Bundesrepublik genauso lang der Anerkennung der homosexuellen Opfer verweigert hat wie Österreich.

Brunner: Nicht ganz so lang.

Sulzenbacher: Fast so lang.

11. *I:* Der letzte Punkt zum Thema Erinnerung: Bekommt ihr Gegenwind für eure Tätigkeit beziehungsweise spürt ihr Ablehnung der Bevölkerung gegenüber eurem Beitrag zur Erinnerungskultur. Also zum Beispiel, man hört die Leute sagen, man brauche sich nicht mehr zu erinnern, da schon genügend gemacht wurde und alles schon vorbei wäre ...

Sulzenbacher: Das Problem ist, die Bevölkerung gibt es nicht. Also die Leute, die das sagen würden, die das auch zu uns sagen – wir waren jetzt glaube ich noch selten damit direkt konfrontiert ...

Brunner: Also ich nicht.

Sulzenbacher: ... weil wir halt auch direkt ja eine neue Opfergruppe ins Bewusstsein gebracht haben und in dem Zusammenhang nicht das Übliche „Nit scho‘ wieder“ hören mussten. Gleichzeitig, wenn man sich anschaut, wie zum Beispiel das Denkmal am Resselpark errichtet worden ist, da gab es natürlich schon, ob man jetzt noch ein Denkmal braucht, wieviel Geld dafür hinausgeschmissen wird und so weiter. Also nicht, dass es diese Stimmen nicht gibt, aber sie erreichen uns derzeit wenigstens noch in einem minimalen Maße direkt.

Brunner: Und auch zu meinen Spaziergängen kommen Leute, die sich dafür interessieren und nicht die, die dagegen sind.

Sulzenbacher: ... die nicht „maulen“ (lacht) ...

Brunner: ... die, die dann schimpfen kommen. Das sind schon eher positive Erfahrungen, dass man doch die Leute berührt, dass die zum Nachdenken kommen, dass die mitbekommen, dass in ihrem Lebensumfeld, weil wir das ja sehr regional runterbrechen, diese Verfolgung stattgefunden hat, dass das ganz nah ist. Da kommt dann eigentlich keine Abwertung, sondern Erstaunen, Betroffenheit ...

Sulzenbacher: ... und Anerkennung. Und ein Punkt, um den noch aufzugreifen: Zum Beispiel seitens universitärer Forschung oder Gedenkstätten oder anderen Institutionen, die mit Erinnerung beschäftigt sind, oder Teil der Erinnerungskultur sind, gab es ja früher eben auch Ablehnung oder Ignoranz. Da ist jetzt ein ganz großes Entgegenkommen, wir machen Projekte mit denen, gemeinsame, werden dorthin eingeladen, wir sind ein selbstverständlicher Teil von ihnen geworden.

12. *I:* Zum Thema Forschung, weil ihr beide auch ja Forscher seid: Ganz grundlegend, wie geht ihr denn bei der Aufarbeitung dieses Themas vor?

Sulzenbacher: Also es gibt in Wien den Glücksfall, für Forscher*innen zu bemerkenden Glücksfall, dass so viele Akten erhalten sind. Wir können also von den Strafsakten ausgehen, was natürlich einen unendlich kostbaren Bestand für eine valide und dann auch quantitative auszuwertende Forschung bedeutet. Wir haben jetzt eben die sieben Jahre der nationalsozialistischen Verfolgung abgeschlossen und beginnen jetzt mit den (überlegt) 36 ...

Brunner: (lacht)

Sulzenbacher: ... anderen Jahren? 45 bis 71. Nein, 26.

Brunner: (lacht)

Sulzenbacher: Aus der Zeit davor sind nicht so viele Akten erhalten, aber auch die werden wir zum Mittelpunkt von Forschungsberichten machen. Es ist natürlich ein Glücksfall, weil das eine Basis ist, von der aus man biografisch weiterforschen kann, eben quantitativ weiter forschen kann, qualitativ, und dank eben dieser komplexen und extrem detaillierten Datenbank, die wir eingerichtet haben, ist es auch so, dass – das wollten wir ja von Anfang an – andere Kolleg*innen, Schüler*innen, Studierende an dieser Datenbank mit ganz neuen Forschungsthemen rangehen können und sozusagen nicht wie wir noch einmal die Geschichte von 1.300 Personen anschauen müssen, sondern da schon sofort ein Sample haben, genau für die Themen, die ihn oder sie interessieren.

13. I: Du [Hannes Sulzenbacher] hast mir die nächste Frage schon vorweggenommen, und zwar wie schwierig oder einfach ist es, dazugehörige Archivalien zu finden? Du hast jetzt vor allem Strafsakten angesprochen, gibt es eventuell noch andere Archivalien?

Sulzenbacher: Ja, es gibt viele Archivalien. Es gibt auch viele Bestände, die wir noch gar nicht und auch kaum berührt haben. Das sind Polizeiakten, das sind, was wir viel verwenden, ist natürlich Material aus Gedenkstätten oder vom internationalen Archiv in Arolsen, das sind für uns Holocaust-Datenbanken, und, und, und. Das sind für uns natürlich extrem wichtige Archivalien. Das Meldearchiv in Wien, auch Totenschauprotokolle, Verlassenschaftsakten, also das sind Dinge, die für uns eine ganz wichtige Basis der Forschung darstellen. Was man auch nicht vergessen darf, Bestände, die nicht in Österreich sind, wie die der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität* in Berlin oder solche, die natürlich die Basis überhaupt für die nationalsozialistische Verfolgung dargestellt haben, auch die sind von großer Relevanz für unsere Arbeit. Weil wir gesagt haben, wir machen ja nicht nur Wien, sondern auch Österreich, dort sind die Aktenbestände bezüglich des Nationalsozialismus teilweise nur sehr spärlich erhalten. Es gibt Bundesländer, wo sehr viel da ist und es gibt welche, wo gar nichts da ist und wir

beginnen eben auch gerade mit der Forschung – oder sind eigentlich schon mittendrin. Nur werden wir bei vielen Bundesländern nicht die Dichte an archivalischer Überlieferung und somit auch Erforschbarkeit liefern können wie im Falle Wiens.

14. *I*: Könntet ihr vielleicht ein paar Beispiele geben oder ein Beispiel geben, was aus den Quellen interpretiert werden kann, welche Informationen kann man den da herausziehen?

Brunner: Das ist ganz unterschiedlich und ganz vielfältig. Diese Strafakten sind ja nicht alle identisch oder in derselben Manier geführt worden. In vielen Fällen haben wir aber detaillierte biographische Informationen zum Hintergrund der Personen, zum familiären Hintergrund, zum sozialen Hintergrund, zu den Lebensumständen zur Zeit der Verhaftung oder der behördlichen Untersuchungen, und wenn man das auch in einen größeren Kontext setzt, kann man ein Lebensumfeld auch rekonstruieren, subkulturelle Zusammenhänge, wo haben sich die getroffen – das sind oft nur Nebensätze in einem Protokoll, die einen dann auf neue Spuren führen.

15. *I*: Gibt es Quellengattungen, die euch häufiger unterkommen, es gibt auch so persönliche Dinge, wie Briefe, die dabei sind ...

Brunner: Ja, es sind durchaus auch Briefe, Fotografien, Notizen unterschiedlicher Art diesen Protokollen beigelegt, weil sie als Beweismaterial beschlagnahmt wurden. Es sind diese Quellen halt auch sehr widersprüchlich, ganz grundsätzlich. Es sind Quellen der Verfolgung, sie sind in der Sprache der Verfolgungsinstanzen verfasst. Wir müssen davon ausgehen, dass auch Aussagen, die die Personen, die Beschuldigten, getroffen haben, sei es beim Polizeiverhör oder vorm Untersuchungsrichter oder vor Gericht, nicht freiwillig gemacht wurden, sondern entweder unter Zwang, unter Androhung von psychischer oder physischer Gewalt oder sozusagen tatsächlicher Gewaltanwendung entstanden sind. Und das muss man bei der Auswertung dieser Daten immer im Kopf haben, dass man da nicht alles, was drinnen steht, auch unbedingt für bare Münze halten darf, also dass man nicht alles, was da drinnen steht, auch eins zu eins glauben und übernehmen kann, sondern dass man das immer auch kritisch hinterfragen muss – unter welchen Bedingungen ist dieses Dokument überhaupt entstanden. Das ist eine ganz zentrale Frage, die man sich bei der Lektüre und bei der Auswertung dieser Archivalien immer wieder und immer wieder vor Augen halten muss.

Sulzenbacher: Ich glaube, ein ganz wichtiger Punkt, den man vielleicht erwähnen muss – fast noch vor dem, was du gesagt hast – ist, dass natürlich queere Forschung insgesamt immer das Problem der völlig marginalen Existenz von Egodokumenten hat und dass wir sozusagen jetzt

versuchen, Alltagsidentität, Subkulturforschung aus dem Verfolgungsmaterial raus zu holen, und selbst diese, wenn mal eben tatsächlich Beweismaterialien im Akt beiliegen, also Briefe oder Fotografien, die der Andreas erwähnt hat, sind das ... da ist die Polizei in eine Wohnung gekommen und hat Dinge mitgenommen, die sie als Beweismaterial für den Tatbestand der Unzucht wider die Natur mitgenommen hat. Wir haben ja nicht die Wohnung, sondern wir haben ein paar Zettel, die als Beweis mitgenommen worden sind und hier als völlig polizeilich und juristisch gesehen wurden. Wir müssen die so nehmen als ein winziges Sample aus dem Leben eines Menschen oder winziges Mosaiksteinchen und müssen die auch als selektive Wahrnehmung dieses Lebens nehmen – so wie eben auch die ganzen Texte in den Strafakten zwar von dieser Person erzählen oder eben vermeintlich die Person selber spricht und in beiden Fällen ist ein gewisses Gegenlesen, gegen den Strich lesen, gegen den Strich in die Hand nehmen, um tatsächlich etwas über die Person zu erfahren. Wenn man viel mit diesen Strafakten arbeitet, wird man besser. Man lernt es irgendwie durch die Amtssprache hindurch, die Person irgendwie auch reden zu hören, aber natürlich ist das ein sehr schwieriger Vorgang, weil er natürlich auch sehr bestreitbar ist.

16. I: Gibt es denn eigentlich Unterschiede zwischen Strafakten zum Beispiel im Nationalsozialismus und nach dem Nationalsozialismus?

Sulzenbacher: In dieser Angelegenheit nein. In dieser Angelegenheit sind sie quasi identisch.

Brunner: Man kann feststellen, dass in der Nachkriegszeit nicht so penibel ermittelt wurde. Es sind die NS-Akten, das zeigen jetzt die ersten Jahrgänge, die wir an Nachkriegsakten digitalisiert haben, die sind im Allgemeinen viel dünner. Einschüchterung wird auch bei der Polizei in der Nachkriegszeit stattgefunden haben ...

Sulzenbacher: ... auch Gewalt.

Brunner: ... auch Gewalt. Aber nicht in dem Ausmaß, glaub ich, als während der NS-Zeit, wo sich die beiden Polizeiorganisationen Gestapo und Kripo doch einigermaßen hochgeschaukelt haben. Und bei der Gestapo merkt man das halt dann speziell: Die wollen Namen, Namen, Namen, Namen, Namen. Im Schneeballprinzip ermitteln – das kennen wir bislang aus der Nachkriegszeit nicht.

Sulzenbacher: Vorarlberg.

Brunner: Ja, aber an unseren Wiener Akten sehen wir das bislang so nicht.

Sulzenbacher: Aber ich sag mal, sie wussten schon wie es geht. Sind ja auch vielfach die gleichen Polizeiinstitutionen geblieben, also die Gestapo gab es nicht mehr, aber man hat schon gewusst wie man Homosexuelle findet, und natürlich ein ganz wichtiger Punkt ist die Strafdrohung, war eine ganz andere. Man wäre genauso ins Gefängnis oder halt in den schweren Kerker gekommen und nicht unbedingt kürzer als in der Nazizeit, aber die ganzen entsetzlichen Strafdrohungen wie Entmannung, KZ, Arbeitslager ...

Brunner: ... Todesstrafe im Sondergericht ...

Sulzenbacher: ... Todesstrafe oder Bewährungsbataillons, die waren natürlich einfach weg.

17. I: Könntet ihr vielleicht noch kurz über eure Forschungsprojekte berichten, also welche ihr schon im *QWIEN* gemacht habt?

Sulzenbacher: Es gab eine Summe an kleinen Projekten, die uns jetzt allen nicht mehr einfallen würden, also das große war sicher die Erforschung der queeren Verfolgung in der Nazi-Zeit. Ein zweites, ganz großes Projekt war ein zweijähriges, eigentlich vierjähriges Projekt, das sich der Erforschung von orientalistischen Männlichkeitsbildern gewidmet hat, und zwar ging es darum, wie die deutschsprachige westliche Öffentlichkeit und Wissenschaft und Publizistik sich den orientalischen Mann herbei imaginiert hat, insbesondere hinsichtlich seiner Männlichkeit und seiner Sexualität und das beginnend vom frühen 19. Jahrhundert, wo der Orient plötzlich dieser große Sehnsuchtsraum für Europa wird und sich, was man heute unter Orientalismus versteht, herausbildet, bis hin zu heutigen Fantasien, die die Menschen über männliche Flüchtlinge haben.

Brunner: In Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichte hatten wir ein Seminar mit Studierenden, die sich der queeren Nachkriegsgeschichte gewidmet haben, auf Basis der Sammlung dieses Archivs, unseres *QWIEN*-Archivs. Sie haben sich Objekte, Dokumente ausgesucht, die sie dann beforscht haben – von zwei Stangen, die bei einer Demonstration verwendet wurden, bis hin zu Dokumenten der Lesben- und Schwulenbewegung aus unterschiedlichen Jahrzehnten, den 50er-Jahren, den 70er-Jahren. Vor allem auch die Geschichte von HIV und AIDS wird immer mehr zum Thema, auch forschungsrelevant. Durch die Kombinationstherapie ab Mitte der 90er-Jahre wurde ja HIV, AIDS, zu einer behandelbaren Erkrankung und dadurch kann man jetzt auch historische Bögen in der Geschichte von AIDS erkennen, von der Frühzeit bis zu der Zeit des großen Sterbens und dann eben die Zeit danach und Forschungen zum sozialen AIDS, wie es heißt, also jetzt nicht mehr nur zur Krankengeschichte oder Krankheitsgeschichte, sondern eben auch zu sozialer Ausgrenzung. Das wird sicherlich ein Thema und das

hat auch bei uns schon begonnen. In dem Band – wir haben ja dann mit den Studierenden auch eine Publikation erarbeitet, „Queer Vienna“ – in dem sind dann auch schon mehrere Beiträge zum Thema HIV/AIDS, drinnen. Ich habe von einer österreichisch-amerikanischen wissenschaftlichen Zeitschrift den Auftrag bekommen, mich mit der Frühzeit von AIDS auseinanderzusetzen in Österreich. Da kommt einiges in Bewegung, weil auch ein gewisser historischer Abstand da ist, der einem auch zurückblicken lässt und nicht die direkte politische oder die direkte persönliche Involviertheit das Zentrum bildet.

Sulzenbacher: Ein Forschungsthema, das glaube ich auch immer weiter in den Vordergrund rückt – das ist gerade ganz wichtig, was du jetzt gesagt hast, da die historische Distanz jetzt da ist – ist Bewegungsgeschichte. Es ist für uns ein schwieriges Thema, weil wir jetzt sozusagen mittendrin waren seiner Zeit, aber gleichzeitig – das liegt einfach an den Beständen von *QWIEN* – sind wir gerade der ideale Ort dafür, weil wir eben nicht nur Teil vieler Vereine waren, sondern auch deren Archive irgendwann übernommen haben oder eben heute von ihnen bekommen. Die sind oft relativ prekär in ihrer Existenz, aber das soll irgendwo aufbewahrt werden und auch der Forschung zur Verfügung gestellt werden. Gerade über die Initiativen, die es schon vor der *HOSI* Wien gab, über die Frühzeit der *Rosa Lila Villa* und über solche Dinge, wird jetzt zusehends mehr geforscht.

18. I: Zum Thema Archiv, Bewertungsprozess und Überlieferungsbildung: Wie seid ihr mit der Überlieferung in Archiven zufrieden, vor allem zu dieser Thematik?

Sulzenbacher: Grundsätzlich ist es skandalös natürlich. Was haben sie denn aufbewahrt? Strafakten, wenn sie die nicht weggeschmissen haben. Es war ja niemals ein Anliegen, irgendeiner offiziellen, also einer staatlichen oder städtischen Organisation queere Geschichte zu bewahren – im Gegenteil, man hat sie ins Gefängnis gesteckt.

Brunner: Man hat den „Dreck weggeschmissen“ (lacht).

Sulzenbacher: Genau. An diesem Skandal können wir auch nichts mehr ändern, das Zeug ist weg. Und es hat sich auch kein Mensch dafür interessiert. Wir arbeiten ja fast wie Archäolog*innen, um Winzigkeiten, metaphorisch gesagt, auszugraben, weil es gibt da keine andere Möglichkeit, eben genau deshalb.

Brunner: Es war ja auch im akademischen Bereich bis vor kurzer Zeit absolut verpönt, sich mit diesen Themen auch auseinanderzusetzen. Als wir vor drei Jahrzehnten ungefähr studiert haben, war es praktisch unmöglich, sich an der Universität Wien mit queeren Themen zu

beschäftigen, weil sofort der Vorwurf der Betroffenheit kam. Wenn man sich damit beschäftigt, ist man ja „ein solcher“ oder „eine solche“ ...

Sulzenbacher: ... erstens, sobald man sich mit sowas beschäftigt, ist man selber betroffen und zweitens ...

Brunner: ... sonst tut man das nicht ...

Sulzenbacher: ... ja, genau, und als Betroffener fehlt einem die nötige wissenschaftliche Distanz zum Thema. Zum Beispiel damals hat es so ganz langsam angefangen, dass in der Uni einmal darüber gesprochen worden ist, ob es homosexuelle Opfer des Nationalsozialismus gab und „die“, also in dem Fall war es dann ich, können das nicht selber machen, weil „die“ würden auf andere Zahlen kommen. Sie würden ja so zählen, dass es mehr Opfer sind, weil sie immer im aktivistischen Zusammenhang gefangen sind und in ihrer Identität gefangen sind. Es wurde einfach wissenschaftliche Kompetenz abgestritten und das hat sich, wie Andreas korrekt sagt, relativ kurz erst geändert.

19. I: Seht ihr Unterschiede bei der Überlieferung von Unterlagen, die Inhalte zur weiblichen und männlichen Homosexualität aufweisen? Wenn ja, hat es eher den Grund, dass die lesbische Liebe unter den Tisch gekehrt worden ist?

Sulzenbacher: Beides. Ab der „Erfindung“ der Homosexualität am Ende des 19. Jahrhunderts oder überhaupt ab der Ausbildung der bürgerlichen Welt wie wir sie kennen, hat die weibliche Sexualität keinen Ort mehr gehabt, keinen Platz, wurde übersehen, verschwiegen, abgestritten ...

Brunner: ... kleingeredet ...

Sulzenbacher: ... kleingeredet und das zeigt sich letztlich natürlich in der Bewahrung des Wissens über sie. Das hat mit sich gebracht, dass sie weniger verfolgt wurden – quasi ein kleines Gutes in einem großen Schlechten – aber da dem Patriarchat Frauen ja so sehr „Wurscht“ waren und das sehen wir in allen Bereichen, nicht nur im Bereich der Sexualität. Es fehlt uns ja Frauengeschichte auf allen Ecken und Enden. Wenn wir wieder zum Thema Straftaten kommen: Frauen wurden viel weniger verfolgt, Frauen wurden viel weniger bestraft, aber die Akten sind da, da fehlt uns jetzt nichts im Bestand. Was aber halt ein ganz wichtiger Punkt ist, dadurch dass weibliche Homosexualität, insbesondere wenn sie angefangen hat, sich selber wahrzunehmen und sich zu engagieren, sich auch oft abseits des Patriarchats definiert hat und sie gesagt haben, wir machen das in privaten Zirkeln, wir gründen kein Lokal und da das Ganze viel verschwiegener und privater war, haben sie gleichwohl historische Quellen für die Zukunft damit

nochmal, also auch freiwillig, entzogen. Das Resultat ist in beiden Fällen grauenvoll, weil wir haben einfach viel zu wenig Fälle.

20. I: Tragen Archive zur Sichtbarkeit von Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung von homosexuellen Personen bei, beziehungsweise würdet ihr Archiven eine Gedenkdimensionen zuschreiben?

Brunner: Beides irgendwie. Natürlich tragen wir zur Sichtbarkeit bei, aber auch nur, weil wir das nach außen tragen. Das Archiv an und für sich garantiert überhaupt keine Sichtbarkeit. Im Wiener Stadt- und Landesarchiv, wenn ich mir das anschau, sind queere Personen unsichtbar, solange bis jemand hinget und sie ausgräbt und es etwas plakativ in die Auslage stellt und sagt „Hallo, das gibt es auch“. Insofern sind natürlich Archive dann auch Erinnerungsorte.

Sulzenbacher: Und ein wichtiger Punkt ist glaube ich, dass wir eben Dinge aufbewahren, die andere Archive nicht aufbewahren würden. Das ist glaube ich ein wichtiger Punkt von so „Grassroots Archives“, wie man uns auch nennt. Wenn jemand im Wiener Stadt- und Landesarchiv oder im Staatsarchiv, oder egal in welchem offiziellen Archiv, die Vereinsunterlagen von einem kleinen AIDS-Hilfe-Verein, oder der beginnenden AIDS-Hilfe der Frühzeit hinbringen würde, die würden damit nichts anfangen können. Wo sollten sie es denn einreihen? Es gibt ja keine Verwaltungslogik oder Archivlogik, wo es seinen Ort hat und bei uns ist es aber ganz logisch im Bestand verankert und ich glaube, als solche ist es auch schon wichtig, es nicht nur nach außen zu tragen, sondern auch das Annehmen und Aufbewahren und die säurefreie Lagerung – und, und, und – ist Teil, die Erinnerung und Gedenken überhaupt erst möglich machen, und Forschung.

I: Also öffentliche Archive sollten sich zum Beispiel aktiver beteiligen an solchen Themen ...?

Brunner: Ich weiß nicht, ob das Wiener Stadt- und Landesarchiv die Aufgabe hat, solche Themen aufzubereiten. Sie haben die Aufgabe, diese Materialien zur Verfügung zu stellen und sie aufzubewahren. Da ist das Wiener Stadt- und Landesarchiv eine große Besonderheit im österreichischen Kontext. In den Strafakten ist oft auch ein Zettel drinnen „Nicht von historischem Wert“, das heißt, diese Akten waren für die Vernichtung vorgesehen. Grundsätzlich wird Archivmaterial sehr stark ausgedünnt. Es wird ja nur ein ganz, ganz geringer Prozentsatz – die meisten, die von Archiven keine Ahnung haben, sind dann „Was, das wird weggeschmissen?“ Naja klar, jeder kleine Ladendiebstahl – unsere Archive würden zusammenbrechen und das ist schon selbstverständlich, aber viele Landesarchive, zum Beispiel Salzburg oder Graz, die haben doch in den 1990er-Jahren alle homosexuellen Akten weggeschmissen, nach dem Motto „Ist ja

historisch irrelevant, ist uninteressant“. Das Wiener Stadt- und Landesarchiv hat schon relativ früh, Mitte der 1980er-Jahre, erkannt, dass diese Akten einen historischen Wert haben, und seither werden alle Fälle, die bei ihnen im Archiv landen, aufbewahrt. Daher haben wir eine Überlieferungsdichte von etwa 80 % hier in Wien ...

Sulzenbacher: ... oder mehr ...

Brunner: ... ja, oder mehr.

Sulzenbacher: Aber ich möchte gern noch was ergänzen, oder dir da widersprechen: Ich sehe es schon auch als Aufgabe dieser Archive, queere Geschichte sichtbar zu machen, weil so gut wie alle Archive heute ja nicht nur mehr damit befasst sind, Dinge aufzubewahren und korrekt zu lagern, sondern eben durchaus mit kleinen Ausstellungen, mit Publikationen, mit Vortragsreihen, auch an eine Öffentlichkeit zu gehen, Teile ihrer Bestände zu präsentieren und – natürlich sehr an ihren eigenen Beständen entlang – nicht nur immer die ganz große Geschichte, sondern auch die kleine Geschichte aufarbeiten, und als solche sehe ich ihren Auftrag durchaus auch in der queeren Geschichte – ist natürlich überhaupt nicht primär, aber es gehört dazu.

21. I: Dankeschön. Sollte die Überlieferung über die LGBTIQ*-Community von der Community selbst bewertet und bewahrt werden, also zum Beispiel in eigenen Archiven wie hier, beziehungsweise sollten Mitglieder der Community im Zuge des Archivierungsprozesses in öffentlichen Archiven herangezogen werden?

Sulzenbacher: Beides ist eine Möglichkeit, denke ich mir. Wir haben einen Kollegen aus Norwegen gehabt, quasi das norwegische *QWIEN*, wenn man es salopp so nennen möchte, der Teil einer großen Universitätsbibliothek ist. Wir sind unabhängig von anderen Forschungsinstitutionen und haben eine eigene gegründet. Ich glaube, beides sind Möglichkeiten. Wenn man in unserem Fall eine Art Bestandsgarantie abgeben kann und schauen kann, dass man das nicht übermorgen wegschmeißen muss, was man jahrelang gesammelt hat, weil natürlich der andere Fall eben eine größere Bestandsgarantie mit sich bringt. Im anderen Fall muss man glaube ich aber schauen, dass zum Beispiel, das was ich vorhin erwähnt habe, geschehen kann, nämlich, dass Dinge abgegeben werden, die in einem normalen Verwaltungsarchiv gar nicht reinpassen würden in deren Beständen, die sich dieser Bestandslogik entziehen und in dem Zusammenhang ist, glaube ich, ganz wichtig – und da ist der Zusammenhang mit der Community entscheidend – dass eine gewisse Vertrauensbasis zwischen dieser Institution und Teilen der Communities besteht, damit die eben auch Dinge bringen – weil wir können ja nicht nur dorthin gehen, die

plündern – wir sind darauf angewiesen, dass sie uns Sachen übergeben, und das ist wahrscheinlich für so ein offizielleres oder in einem größeren Archiv eingebettetes Subarchiv schwieriger.

Brunner: Aber es gibt ja international durchaus Beispiele von diesen Mischformen. Das Schweizer Schwulenarchiv arbeitet zum Beispiel mit einem anderen Archiv zusammen. Die sind zwar formal unabhängig, aber alle Bestände liegen in einem übergeordneten Archiv, werden dort sachgerecht archiviert, aber bleiben und sind im Besitz des Schweizer Schwulenarchivs. Oder zum Beispiel *IHLIA* in Amsterdam, die sind auch im Haus der Stadtbibliothek. Die haben da einen eigenen Stock, aber institutionell sind sie Teil einer übergeordneten Organisation und das bringt einerseits Vorteile, weil gewisse Strukturen nicht extra aufgebaut werden müssen, also was sachgerechte Lagerung, Langzeitarchivierung und ähnliches, Benutzbarkeit der Archivalien – die sind dann gewährleistet durch die Infrastruktur der übergeordneten Organisation, aber inhaltlich bleiben die auch immer unabhängig. Also die bestimmen nach wie vor über ihr Archivgut und ihre Sammlung selbst. Und wenn die heute sagen „Nein, das wollen wir dort nimmer mehr liegen haben, weil die sind böse“, dann können sie dort auch jederzeit weggehen, weil sie formal unabhängig sind.

22. I: Letzte Frage dazu: Sollte eurer Meinung nach die Erinnerungskultur von den Archivar*innen beachtet werden, wenn sie bewerten? Wenn sie jetzt einen Bestand haben oder sie übernehmen etwas und da geht es um Homosexualität generell, sollten sie dann nach außen schauen wie „Was ist jetzt die Erinnerungskultur, ist das gerade ein aktuelles Thema, sollte ich das in einer Bewertung mit einbeziehen ...?“

Sulzenbacher: Ich glaube, man muss, es geht ja nicht anders. Auf der anderen Seite ist es natürlich wahnsinnig schwierig. Als Archivar*in arbeitet man sozusagen mit dem Atem der Jahrhunderte und wenn ich da jeden tagespolitischen Moment aufnehme, dann wird es ja eine relativ schräge Archivierung werden insgesamt. Auf der anderen Seite ist es natürlich notwendig und am Beispiel dieser Straftaten kann man sehr gut sagen, die wurden einfach weggeworfen, weil sie als historisch nicht relevant angesehen worden sind und genau 1986 geschieht das in Wien und bei manchen geschieht es eben später oder gar nicht. Dieser Moment „Hoppla, die haben doch historische Relevanz“, und das war natürlich eine Entscheidung von Archivar*innen, die eben nach außen geschaut haben, was denn sonst. Ich glaube, das ist einfach ganz wichtig, dass sich die Archivwissenschaft ständig reflektiert und Archivar*innen im engen Kontakt miteinander immer und immer wieder darüber nachdenken, was aufbewahrt wird und was weggeworfen wird und das zum einen, im Zusammenhang dessen, des so wichtigen Bewahrens von Dingen, im anderen – und das ist ja heute auch eine sehr wichtige Diskussion – im

Zusammenhang mit dem Recht auf Vergessen. Auch das ist ja etwas, was wichtig ist im Leben, dass Dinge vergessen werden können und ich glaube, es nützt nichts, da kann man keine Gesetze aufstellen, sondern man muss es im ständigen Kontakt miteinander aushandeln.

Brunner: Es ist ja auch so, dass Archive und Archivar*innen nicht auf Basis persönlicher Erfahrungen oder persönlicher Wünsche archivieren, sondern dass es da ein strenges Raster, ein Programm gibt, Vorschriften, wie das jetzt zu erfolgen hat und diese müssen halt regelmäßig auch angepasst werden. Im Wiener Stadt- und Landesarchiv, wissen wir, wird das getan, da wird diskutiert, was ist archivwürdig, was ist nicht archivwürdig, in welche Kategorie von Archivgut fällt etwas. Da gibt es halt graduelle Abstufungen und was dort angekommen ist, dass alles was Homosexualität, Geschlechtsidentität et cetera bedeutet, grundsätzlich sammlungswürdig ist, dass das quasi zu 100 % aufgehoben wird. Das ist natürlich auch ein Diskussions- und Entwicklungsprozess, der innerhalb der Archive stattfindet und stattfinden muss und da ist natürlich der Blick nach außen, was tut sich da draußen, sehr, sehr wichtig.

23. *I:* Das ist ein sehr gutes Schlusswort, weil jetzt sind wir beim Schluss. Wollt ihr dem Gesagten oder Gefragten noch irgendwas hinzufügen oder habt ihr einen Appell an Archive, an die Gesellschaft, an die Politik ...?

Sulzenbacher: ... da sitzen wir bis abends.

Brunner: (lacht)

I: ... oder einen Zukunftsausblick fürs *QWIEN*, wo ihr *QWIEN* in zehn Jahren seht ...

Brunner: ... da bin ich in Pension. (lacht)

Sulzenbacher: Das ist so eine große Frage, da kann man nicht wirklich eine Antwort geben. Was schon wichtig ist, vom jetzigen *QWIEN* aus gesprochen, wieder eine stärkere Internationalisierung der queeren Bewegung. Ich glaube, dass man viel mehr wahrnehmen muss, was in Ländern wieder geschehen kann, wo nicht nur prekäre, sondern extrem diskriminierende und Verfolgungsaspekte wieder zum Tragen kommen, die es oft gar nicht mehr gegeben hat. Wir müssen alle zusammen wahrnehmen, dass gegen queeres Leben zu sein, mittlerweile eines der Hauptassets der konservativen Bewegungen am ganzen Globus geworden ist und ich glaube, dagegen müssen wir auch wieder anfangen, weniger regional und kommunal oder national, als vielmehr auch wieder international zu denken.

I: Vielen Dank!

9.2 INTERVIEW AM 15.01.2024 MIT THOMAS TRETZMÜLLER

24. I: Dieses Interview wird im Rahmen meiner Masterarbeit mit dem Titel „Die archivische Bewertung im Spannungsfeld der Erinnerungskultur. Ein Beitrag zu aktuellen Bewertungsdiskussionen am Beispiel der Kriminalisierung, Verfolgung und Unterdrückung von homosexuellen Personen und ihre Aufarbeitung in Österreich“, am 15. Jänner 2024, um 10:07 Uhr, in den Räumlichkeiten von *QWIEN* geführt. In diesem Interview geht es um die Unterlagen im *QWIEN* und die eigene Archivierung. Kannst du dich bitte kurz vorstellen?

Thomas Tretzmüller: Ja, mein Name ist Thomas Tretzmüller. Ich habe Geschichte und Germanistik studiert, in Wien und Berlin, und bin seit Herbst 2018 bei *QWIEN* tätig, in verschiedenen Rollen, zunächst projektbasiert bei der Aufarbeitung eines großen Bestandes, den wir übernommen haben, das Archiv der Österreichischen Liga für Menschenrechte. Im Anschluss daran war ich Mitarbeiter in unserem Forschungsprojekt zur Geschichte der Darstellung, der Wahrnehmung orientalischer Männlichkeit und Sexualität im deutschsprachigen Raum, ein historisches Forschungsprojekt, und im Anschluss daran hat sich die Möglichkeit zu einer weiteren und fixen Anstellung ergeben. Und so bin ich seit Frühling 2021 bei *QWIEN* für Bibliothek und Archiv zuständig, mit dem offiziellen Titel „Leitung Bibliothek und Archiv“. Die kürzeste Job-Description, die Hannes Sulzenbacher und Andreas Brunner mir am Anfang gegeben haben, lautet: Das Archiv von *QWIEN* aufbauen, wobei gemeint ist – das Archiv ist ja schon da – das Archiv aufzuarbeiten, datenbankmäßige Erschließung zu machen, die bis jetzt nicht in diesem Umfang erfolgt ist, wo es uns genauso geht wie anderen queeren Archiven im deutschsprachigen Raum, wo ich das in einigen Fällen weiß, dass da oft die Aufarbeitung der Bestände aus Zeit-, Kapazitäts- und Personalgründen, aufgrund mangelnder Finanzierung, aufgrund der prekären Lage auch mancher Community-Archive bisher nicht erfolgen konnte. Das ist sozusagen der Plan, der große Plan für die Zukunft auch und seit 2021, wobei es momentan so ist, dass ich in der Zeit, hauptsächlich am Anfang, auch mit der Bibliothek, mit der Überarbeitung des Bibliothekskataloges, der Datenbank beschäftigt war und immer noch beschäftigt bin, zum anderen der laufende Betrieb natürlich auch zu bewältigen ist – das Ganze im Rahmen eines 20-Stunden-Jobs ... auch die Nacharbeit noch zu unserem Orient-Forschungsprojekt, und deswegen diese Archivarbeit im eigentlichen engeren Sinne immer noch nicht dort ist, wo ich schon längst gerne damit wäre. Ich komme dann vielleicht am besten später noch auf ein paar Aspekte im Zusammenhang mit den anderen Fragen zu sprechen, was hier die Ziele sind, zur

Archivdatenbank, wie wir sie uns vorstellen oder ich mir auch vorstelle, wie sie einmal aussehen soll. Wobei hier zentrale Begriffe wären, eine weitere Diversifizierung der Bestände und im Zuge der Archivierung auch eine Relektüre der Bestände, um da noch einmal reinzuschauen, auch in die Materialien, die man vielleicht vordergründig einmal in eine bestimmte Richtung verorten würde, zum Beispiel den Nachlass eines schwulen Mannes, in dem aber vielleicht auch Material zu anderen Themen, die im Archiv weniger präsent sind, enthalten ist. In diesem Sinn ist Relektüre ein Begriff, den ich neben der Diversifizierung betonen möchte – so weit einmal zu meiner Tätigkeit.

25. I: Würdest du das *QWIEN*-Archiv als Community-Archiv bezeichnen?

Tretzmüller: Ja, also ich glaube, die Frage kann man sehr eindeutig mit „Ja“ beantworten (lacht) und ich glaube aus zumindest zwei bis drei Gründen oder Aspekten. Zum einen ist es ganz unmittelbar aus der Community heraus entstanden. Zur Vorgeschichte von *QWIEN* gehört ja zum Beispiel das Festival *Wien ist andersrum* des Vereins *Ecce Homo* oder die Ausstellung „Geheimsache Leben“, mit der die Sammlungstätigkeit für *QWIEN* begonnen hat. Andreas Brunner und Hannes Sulzenbacher, die gemeinsam mit anderen diese Ausstellung gemacht haben, mit Ines Rieder zum Beispiel, die mittlerweile verstorben ist, waren ja auch direkt in der Community, zum Beispiel in der *Rosa Lila Villa* und an anderen Orten zuvor tätig – und in diesem Sinne ganz direkt daraus entstanden. Und das Projekt, die Geschichte von Schwulen, Lesben, transgeschlechtlichen Personen in Wien, vorwiegend im 20. Jahrhundert, erstmals eben in dieser Ausstellung „Geheimsache Leben“ darzustellen, ist ebenfalls ein Anliegen, das aus der Community, aus der Bewegungsgeschichte heraus kommt. Und das wäre dann schon der zweite Aspekt, warum es ein Community-Archiv ist, weil es zum Selbstverständnis, zum Einfordern einer politischen Gleichberechtigung, zur Beendigung von Diskriminierung und Verfolgung unmittelbar auch gehört, sich selber eine Geschichte zu geben und die eigene Geschichte überhaupt zur Kenntnis zu nehmen und wahrzunehmen und auch mitzubekommen, dass man nicht alleine ist und nicht die erste und einzige Person, die jetzt zum Beispiel homosexuell, schwul oder lesbisch oder transgeschlechtlich ist. In einem zweiten Sinn würde ich sagen, sozusagen einen mindestens zweifachen Charakter, nämlich Bewegung in einem engeren Sinne als politische Organisationstätigkeit zu begreifen, ganz konkret Vereine, die sich politisch betätigen, und als zweites Moment eben die schwul-lesbische Subkultur, die ja hier genauso dazugehört und auch die Community konstituiert, also deren Geschichte zu dokumentieren und die Community und Bewegung in diesem doppelten Sinne besteht ja dann aus den einzelnen Personen, deren Vor- und Nachlässe ebenfalls zu unserem Sammlungsgebiet gehören – in diesem Sinn ein Community-Aspekt, also im dreifachen Sinne: Im Sinne der politischen

Bewegung, wozu das Selbstverständnis gehört und wozu die einzelnen Personen gehören, und natürlich, wie schon gesagt, die mittelbare Entstehung von *QWIEN*, die hier heraus kommt. Im Übrigen sind queere Archive auch in vielen anderen Ländern aus der Bewegung und der Community heraus entstanden, wo Österreich eigentlich relativ spät dran ist, dass es hier ein solches Archiv gibt. Es gab zuvor schon andere Archive, zum Beispiel *STICHWORT*, das *Archiv der Frauen- und Lesbenbewegung*, besteht schon wesentlich länger, ich glaube seit 1982. Aber abgesehen davon, soweit ich jetzt sagen kann, ist hier Österreich später dran als andere Länder. Wenn man an Berlin denkt, wo das *Schwule Museum* oder das *Lesbenarchiv Spinnboden* schon Mitte der 80er-Jahre gegründet worden sind, oder an die Niederlande, wo *IHLIA*, begonnen damals unter dem Namen *Homodok*, Ende der 70er-Jahre entstand. Diese Archive sind auch genauso wie dann später auch *QWIEN* direkt aus der Community hervorgegangen.

26. I: Ok, also du würdest auch sagen, dass es zur Identitätsbildung beiträgt.

Tretzmüller: Ja.

27. I: Sammelt *QWIEN* aktiv Unterlagen?

Tretzmüller: Ja. Also, auch das gehört ... das ist schon natürlich bei der Ausstellung, bei der ich selbst nicht beteiligt war, das war lange vor meiner Zeit, der Fall, da ging es ja auch darum, Material, das in anderen Archiven nicht als sammlungswürdig erachtet oder nicht als archivwürdig gesehen wurde, überhaupt einmal finden zu können und deswegen hier ganz aktiv im Sammeln tätig zu werden, forschend und sammelnd. Und dann dadurch, dass es immer wieder, oft auch punktuell, Aufrufe gibt, *QWIEN* Materialien zu übergeben, oder ganz banal laufendes Einsammeln. Wenn man irgendwo ist, die Flyer, die dort aufliegen, mitzunehmen oder Fernsehsendungen zu archivieren, Radiosendungen, wenn man auf Bücher aufmerksam wird, die versuchen, zu beschaffen – in diesem Sinne aktives Sammeln. Allerdings, und das muss man hier ein bisschen einschränkend dazusagen: Was *QWIEN* bis jetzt nicht hat, ist eine formalisierte Sammlungspolitik. Die soll im sogenannten *QWIEN Neu*, also nach der Übersiedlung, wo wir dann auch mehr Platz haben werden und mehr Möglichkeiten, formuliert werden. Und in dem Sinne ist das aktive Sammeln ein Thema, mehr noch für die Zukunft, auch im Sinne dessen, was ich vorher gesagt habe, zur Diversifizierung und zur Relektüre der schon vorhandenen Bestände. Da vielleicht auch weiterzugehen und die jetzigen Schwerpunktsetzungen, die sich durch die bisherigen Bestände ergeben haben, zu erweitern. Was aber *QWIEN*, und ich nehme an, Hannes und Andreas werden das auch erwähnt haben, sehr oft tut und getan hat und tun musste, ist einfach, Bestände im Sinne von Rettung oder Bergung zu übernehmen, also Bestände, die anderweitig eben weggeschmissen oder entsorgt worden wären. Ein Beispiel

wäre das Archiv der *Aids Hilfe Wien*, das wir hier haben und das, soweit die beiden erzählt haben und ich das weiß, direkt weggeschmissen worden wäre. Auch das ist eigentlich aktives Sammeln, aber nicht mit einem Leitbild oder einem genauen Konzept, das es eben in Zukunft geben soll, an das herangeht.

I: Und wo ist die *Aids Hilfe Wien* gelegen?

Tretzmüller: Bei der *Aids Hilfe* selbst. Die haben einfach irgendwann, ich weiß nicht, ob aus Platzgründen, Hannes und Andreas können besser dazu Auskunft geben, die beiden verständigt, dass es wahrscheinlich entsorgt wird, und sie haben das dann hierher umlenken können.

28. *I:* Gleich zur nächsten Frage: Erhält *QWIEN* Unterlagen nur durch die eigene Sammlungstätigkeit oder werden *QWIEN* auch Unterlagen zum Beispiel von größeren öffentlichen Archiven angeboten?

Tretzmüller: Da bin ich jetzt überfragt, das weiß ich nicht, das ist meines Wissens auch nicht der Fall, zumindest was größere öffentliche Archive betrifft, mit der Ausnahme, obwohl das eher ein Grenzfall ist, nämlich die Strafakten zur Homosexuellenverfolgung, die ja aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv stammen, wo wir sie digitalisieren. Auch hier weiß ich die Details nicht, weil das lange vor meiner Zeit begonnen wurde, das war auch mit das größte Projekt von *QWIEN*, das aufzuarbeiten, diese Akten in einer Forschungsdatenbank der Forschung zugänglich zu machen. Hier gibt es meines Wissens eine Vereinbarung, dass wir diese Akten digitalisieren dürfen und übernehmen sie auch ins Archiv von *QWIEN* dann in der digitalen Form. Ich weiß nicht, ob man das formell als Zusammenarbeit mit dem Wiener Stadt- und Landesarchiv bezeichnen kann. Abgesehen davon wüsste ich jetzt nicht, dass das der Fall ist. Und die Frage war ja davor, glaube ich, noch, woher die Unterlagen stammen?

I: Genau. Woher stammen die Unterlagen?

Tretzmüller: Also zum einen kommen sie durch die eigene Sammlungstätigkeit und zum anderen einfach auch durch Übergaben zu uns, und das hat dann wieder das Moment des Community-Archivs, indem natürlich *QWIEN* auch ein gewisses Standing hat, mittlerweile auch bekannt ist, und Personen, die das möchten, eben an *QWIEN* auch Sachen übergeben, was mit Vertrauen zu tun hat. Zum Teil werden die tatsächlich einfach übergeben und zum Teil, wie ich schon gesagt habe, kommen sie durch Rettung oder Bergung von Sachen zu uns.

I: Okay, also privat, also von Privatpersonen ...

Tretzmüller: ... auch von Vereinen ...

I: ... berühmten Personen?

Tretzmüller: Keine weltberühmten (lacht).

I: ... aber in Österreich bekannt?

Tretzmüller: Vielleicht in den letzten Jahrzehnten die bekannteste Figur des öffentlichen Lebens wäre Hermes Phettberg, von dem wir einen umfangreichen Vorlass hier zum Beispiel haben, der heute in der Öffentlichkeit nicht mehr so präsent ist, aber in den 1990er-Jahren ja einer von damals immer noch vergleichsweise wenigen Personen war, die ihre Homosexualität ganz offen thematisiert haben und ja auch eine im Fernsehen, also im Theater, live vor Publikum, produzierte Talkshow, die dann im Fernsehen ausgestrahlt wurde, moderiert hat, mit seiner sehr markanten Art damals sehr präsent war. Und wenn man jetzt an die mediale Öffentlichkeit in Österreich denkt, dann wäre hier auch Günter Tolar zu nennen als Fernsehmoderator, der damals eine Quizsendung moderiert hat, die „Made in Austria“ geheißen hat, und der sich ja in den frühen 1990er-Jahren öffentlich geoutet hat, was damals nicht nur auf Zustimmung oder Wohlwollen gestoßen ist. Die Reaktion des damaligen *ORF*-Generalintendanten Gerd Bacher war, glaube ich, sehr ablehnend, ich habe jetzt die genauen Wortlaute nicht mehr im Kopf, aber das markiert dann gleichzeitig auch einen gewissen Übergang, vielleicht auch in der Wahrnehmung. Ein paar Jahre später ist eben dann im *ORF* auch eine Figur wie Hermes Phettberg möglich, wenn auch im Spätabendprogramm.

29. *I:* Rettet und übernehmt ihr Unterlagen aus Institutionen und auch aus anderen, vielleicht kleineren Archiven ...?

Tretzmüller: In dem Sinn zum Beispiel, dass eben Vereine – das ist jetzt vielleicht weniger das Archiv, aber die Bibliothek – wenn zum Beispiel die *HOSI* Linz ihre Bibliothek ... ich weiß nicht, ob sie die komplett aufgelöst haben, aber zumindest einen Teil davon haben wir hierher übernommen. Aber eben auch Vereinsarchive, wenn man zum Beispiel an den *LMC Vienna*, also *Leather & Motorcycle Club*, die schwule Fetisch-Community, denkt, die in der Subkultur, aber auch in der politischen Emanzipationsbewegung immer auch eine zentrale Rolle gespielt hat und zu den ältesten aktiven Vereinen in Wien gehört – ein Teil von deren Vereinsarchiv ist zum Beispiel bei *QWIEN*. Und wenn man noch einmal auf einzelne Personen zurückkommt: Also ein Beispiel für einen Nachlass – da sind die Möglichkeiten auch budgetär bisher beschränkt gewesen, einen Nachlass zum Beispiel anzukaufen – wäre der von Erich Lifka, einem homosexuellen Schriftsteller hier in Wien. Der war einerseits, und darauf möchte ich dann auch am Ende nochmal kurz zurückkommen, ein rasender Sammler, nicht zuletzt auch von

Zeitschriften. Ein Teil unserer Zeitschriftensammlung, die ja sehr umfangreich ist und zu den größten in Europa gehört, was queere Archive betrifft, stammt aus seinem Nachlass ... auch manche Sachen in unserer Bibliothek, aber darüber hinaus auch seine Unterlagen, seine Aufzeichnungen und die ganzen Manuskripte der Zeitschriftenbeiträge, sowohl journalistische als auch literarische bis pornografische Beiträge, die er veröffentlicht hat, sind da enthalten, aber auch seine tagebuchartigen Aufzeichnungen. Das Sammeln selber, das ist dann vielleicht für den Schluss noch einmal ein Punkt, gehört ja auch immer zur Selbstkonstitution, zur Identitätsbildung von schwulen Männern zum Beispiel oder lesbischen Frauen mit dazu. Also ein Nachlass ist selbst auch schon Ergebnis einer Sammlung oder hat oft die Form einer Sammlung. Es werden jetzt hier wahrscheinlich noch weitere Beispiele zu nennen sein. Ganz kurz vielleicht, um bei den prominenten Personen noch einen Moment zu bleiben, zum Beispiel aus dem Bereich der Politik oder der Parteipolitik im engeren Sinn, aber auch der Community-Politik zu sprechen: Ulrike Lunacek, die Grüne Politikerin, spätere Abgeordnete im Europäischen Parlament, war die erste Person, die in Österreich als offen lesbische Frau für ein politisches Amt beziehungsweise für ein Mandat im EU-Parlament kandidiert hat. Sie übergibt uns zum Beispiel immer wieder Materialien aus ihrem Leben, ihrer Tätigkeit.

I: Okay, es ist also ein laufender Bestand irgendwie.

Tretzmüller: Ja.

30. *I:* Was noch zu den vorigen Fragen dazugehört: Arbeitet *QWIEN* mit anderen Archiven zusammen, sind das private beziehungsweise öffentliche Community-Archive oder auch öffentliche Archive? Also du hast jetzt schon das Wiener Stadt- und Landesarchiv erwähnt ...

Tretzmüller: Bezüglich öffentlicher Archive oder staatlicher Archive kann ich hier jetzt nicht mehr dazu sagen. Aber im Hinblick auf Community-Archive, auf queere Archive, ist die Frage ganz eindeutig zu bejahen. Unter anderem ist *QWIEN* Teil des Dachverbandes *QueerSearch*, in dem sich queere Archive im deutschsprachigen Raum seit 2017 vernetzen. Ein Dachverband, der das Ziel hat, in den nächsten Jahren auch einen Verbundkatalog, einen Meta-Katalog, sowohl was die Bibliotheken als auch Archivbestände betrifft, zu schaffen. Also hier auch ganz konkret Vernetzung im Sinne einer Recherchemöglichkeit, die geschaffen werden soll, weil ja zu Personen oder Vereinen, von denen wir hier Material haben oder über die wir hier Material haben, auch Material in anderen Archiven liegt und das ja nicht auf den ersten Moment, wenn man jetzt historisch zum Beispiel forschen würde, zu einer bestimmten Person ... von Erich Lifka, den ich erwähnt habe, gibt es auch in der Schweiz einen Teilnachlass, also das kann

derzeit nicht so einfach sichtbar werden, und insofern ist diese Vernetzung und Zusammenarbeit sehr wichtig, wenn man dann später mal in diesem Verbundkatalog sucht. Man kann natürlich in verschiedenen Archiven separat recherchieren im Zuge einer Forschung ... aber der geplante Verbundkatalog eröffnet da ganz neue Möglichkeiten. Die Zusammenarbeit ist auch eine des Austauschs, sowohl inhaltlich als auch organisatorisch. Im Sinne, dass man weiß, wie machen andere das, in dem Sinne, dass man auch mitbekommt, die haben zum Teil ganz ähnliche Probleme, manchmal aber auch ganz andere, weil diese Institutionen, es sind momentan elf bis zwölf, die im Rahmen von *QueerSearch* derzeit sich zusammenschließen und vernetzen, auch sehr unterschiedlichen Charakter haben, also sowohl was die Größe betrifft, das Bestehen und damit ja auch die Bestände. Archive, die es schon länger gibt – ich habe *Spinnboden* oder *Schwules Museum* oder *IHLIA* erwähnt – die können ja auch historisch zum Teil weiter zurückgehen, einfach von der Art von Material, das sie auch haben, oder eben älteres Material, das sie haben. Das Spektrum geht aber ziemlich weit, bis hin zu einem Privatarchiv, das von einer Einzelperson betrieben wird, die eine Bibliothek aufgebaut hat, eine ziemlich umfangreiche Bibliothek, die Material zur Geschichte von Transgeschlechtlichkeit oder zu Transgeschlechtlichkeit allgemein sammelt. Hier ist das Spektrum sehr groß, von sehr alt und zum Teil auch budgetär, organisatorisch wesentlich besser aufgestellt oder ausgestattet mit mehr Möglichkeiten, bis zu kleineren Community- oder Privatarchiven.

31. I: Sammelt *QWIEN* Unterlagen bezugnehmend auf Homosexualität aufgrund eines Defizits in der Überlieferung in öffentlichen Archiven ... also weil sie sagen, in öffentlichen Archiven findet man fast gar nichts, deswegen müssen wir jetzt aktiv sammeln ...

Tretzmüller: Ja, ich glaube, da kann man eindeutig ja sagen, auch im Licht dessen, was ich schon vorhin gesagt habe zu Community, Identitätsbildung, sich selbst eine Geschichte zu geben ... und dann wird man halt ... je nachdem welche öffentlichen Archive gemeint sind, gehört es ja oft vielleicht gar nicht zu deren Sammelauftrag dazu, einerseits, und andererseits, wenn man jetzt an das Wiener Stadt- und Landesarchiv oder an das Staatsarchiv denkt, auch die haben ja, zum Teil Nachlässe von einzelnen Personen. Darum sind Community-Archive überhaupt entstanden, weil das Material lange nicht als sammlungs- oder archivwürdig, sowohl was die Thematik betrifft als auch was die Materialsorten wahrscheinlich zum Teil betrifft, gegolten haben. Darum ist es mit ein Grund, dass queere Archive aus der Community heraus entstanden sind. Ein weiterer Punkt wäre, von wegen nicht sammlungswürdig, dass es nicht nur öffentliche Archive gibt, sondern auch soziale Archive, Archive politischer Bewegungen, in denen es da vielleicht auch anders ausschaut, wobei ich öffentliche Archive dann in ihren internen Strukturen zu wenig kenne ... wie gesagt, vielleicht schätze ich das auch falsch ein, aber zum Teil

gehört es einfach nicht zu deren Sammlungsauftrag und Sammlungsgebieten, die ja oft auch gesetzlich definiert sind, und zum anderen hat es eben mit der Frage von Sammlungswürdigkeit zu tun. Und was bei einem queeren Archiv vielleicht noch dazukommt, ist ... das ist in der theoretischen Literatur, was queeres Archivieren, Sammeln betrifft, auch so formuliert worden ... das sind Ephemera, die ja so definiert sind, dass es sich um Materialien handelt, die im Wesentlichen zum einmaligen oder zum kurzfristigen Gebrauch bestimmt sind, wie zum Beispiel Flyer oder Buttons. Sowas kann man sich dann natürlich aufheben, als Moment sozusagen der eigenen Persönlichkeit und viele, nicht zuletzt Personen, von denen wir hier Vor- und Nachlässe oder sonst Materialsammlungen haben, sammeln solche Dinge auch; [das sind] Sachen wie ein Programmzettel, eine Visitenkarte, eine Streichholzschachtel von einem schwulen oder lesbischen Lokal, dergleichen, eine Kinokarte ... das sind Dinge, die eben auch zur Geschichte queerer Subkultur, queerer Identität dazugehören, auch weil es andere Materialien nicht immer gibt. Für manche Personen in der Vergangenheit war es ja auch nicht immer leicht, aufgrund von Verfolgung oder Diskriminierung, diese Sachen überhaupt zu Hause aufzubewahren, wie zum Beispiel Literatur, das musste immer auch versteckt werden ... und wenn es dann Sammlungen von Materialien gibt, aus einem Zeitraum, wo jemand über Jahrzehnte hinweg sich alle Flyer von Lokalen, wo er hinget, aufhebt oder diese Freecards und was es da alles gibt und sicher in der Vergangenheit auch gegeben hat in unterschiedlicher Form, dann sind es Quellen oder Dinge, die als Quelle auch stellvertretend für andere, vielleicht nicht vorhandene oder nicht überlieferte Materialien stehen können. Insofern ist das ein zentrales Moment, und das sind, glaube ich, auch Materialsorten, die nicht in jeder Art von Archiv immer als sammlungs- oder archivwürdig gegolten haben. In der Literatur gibt es die Formulierung, dass ein queeres Archiv nicht zuletzt durch das Ephemera sogar charakterisiert ist. Eine andere Materialsorte, wo sich nicht zuletzt innerhalb queerer Archive bis heute die Geister scheiden, die aber gerade in schwulen Zusammenhängen immer auch eine wichtige Rolle gespielt hat, ist Pornografie, sowohl im Literarischen als auch im Fotografischen, im Zeichnerischen, Filmischen. Das führt dann auch zu der Frage der Bewertung, das ist bis heute – obwohl mittlerweile ein Feld wie Porn Studies sich seit einigen Jahren etabliert hat in der Kulturwissenschaft, oder dabei ist, sich zu etablieren – eine Materialsorte, die genau wie auch Sexualität, Sexuelles mit zur queeren Geschichte gehört und Teil des Sammlungsgebietes sein soll und in anderen Archiven wahrscheinlich nicht zentral als archivwürdig gegolten hat und gilt. Und wenn man bei der Pornografie noch einen kurzen Moment bleibt, die ja wiederum für einzelne Personen auch eine wesentliche Bedeutung haben konnte, eben der Identitätskonstitution in einer Diskriminierungs- oder Verfolgungssituation, jetzt historisch betrachtet. Und die auch ein Moment, auch das ist in der Literatur

thematisiert worden, von Utopie hat oder einen nicht homophoben Raum zeigt. Allein schon deshalb ist es wichtig, solche Materialsorten, wo dann vielleicht manche etwas skeptisch reagieren möchten, zu sammeln und zu archivieren – als eine unter vielen Materialsorten.

32. *I:* Zum Archivierungsprozess: Hast du da schon einen bestimmten Prozess oder gibt es da schon einen geregelten Vorgang oder ist der gerade im Moment noch ein bisschen spontan?

Tretzmüller: Da gibt es momentan noch keine formalisierte Richtlinie, also in dem Sinn, dass man einen Workflow hat, oder dass man eine Definition hat, welche Materialsorten ... wobei man das ja dann immer wieder auch je nach konkretem Fall entscheiden muss. Der grundlegende Prozess, der eben nicht im formellen Sinn schriftlich festgehalten ist, ist schon, dass man die Sachen nimmt und erst einmal durchschaut. Und da kommt dann das Moment der Bewertung herein, ob man alles aufhebt oder nicht. Dann jedenfalls eine Ordnung herstellt, die manchmal, wenn es um ein Vereinsarchiv geht oder auch um einen Nachlass, der selbst schon einen Charakter der Sammlung hat, manchmal schon vorhanden ist, und wo man dann gut daran tut, den auch mal so beizubehalten. Oder wenn es darum geht, verschiedene Bestände, Teilbestände, zusammenzuführen, wie wir das beim Archiv der *Rosa Lila Villa* getan haben, das uns übergeben wurde, dass man dann noch einmal schaut, die übergreifende Ordnung herzustellen, nach Tätigkeitsbereichen etwa, oder organisatorisch. Auf jeden Fall läuft das darauf hinaus, natürlich eine Ordnung zu schaffen und ein Bestandsverzeichnis zu machen, um das Material im Einzelnen aufschließen zu können und in diesem Sinn auch für die Forschung zugänglich zu machen.

33. *I:* Schaut ihr dabei auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, dienen sie als Orientierung?

Tretzmüller: Wir orientieren uns grundsätzlich an den Bestimmungen des Wiener Archivgesetzes.

I: Ist es eine „Pflicht“ für euch als Zentrum ...?

Tretzmüller: Da bin ich ehrlich gestanden überfragt. Ich meine, da geht es dann auch um Fragen von Persönlichkeitsrechten und da ist man dann schnell im Bereich, wo das rechtlich sehr wohl relevant ist, wenn es um Veröffentlichungen geht oder um Schutzfristen.

34. *I:* Wie bedeutend ist der Bewertungsprozess? Gibt es Bewertungsrichtlinien oder wird alles archiviert, was *QWIEN* sozusagen in die Hände bekommt? Oder wird etwas aussortiert und/oder wird zum Beispiel nachträglich bewertet, wenn man einen Überblick hat?

Tretzmüller: Am ehesten so. Ich meine, das ist dann auch im Einzelfall zu beurteilen. Da war ich jetzt in den noch nicht so langen Jahren, die ich hier bin, so konkret noch nicht beteiligt. Ich möchte es eher von der anderen Seite her aufrollen. Ein Punkt, der mir wichtig ist – ich habe es ja vielleicht schon bei der einen oder anderen Frage durchklingen lassen – dass ich einmal dafür bin, möglichst wenig auszusortieren oder wegzuschmeißen ... aus zwei Gründen nämlich. Erstens, man weiß nicht, was in 10 Jahren, in 20 Jahren, in 50 Jahren für Forschungsfragen gestellt werden, welches Material dafür benötigt werden könnte, wie die Materialien gesehen werden. Auch in der historischen Rückschau dann, ob die vielleicht nicht doch irgendwann wichtiger erscheinen als sie es heute tun, weil uns das jetzt nicht immer klar ist. Konkrete Materialien, wenn sie jetzt in einem Nachlass enthalten sind ... es gibt natürlich immer Material, das eindeutig nicht in unser Archiv gehört, ich kann jetzt hier kein besonders gutes Beispiel nennen ... das einfach thematisch keinen Bezug hat. Zugleich hat das Sammlungsgebiet auch gewisse Ränder, das Sammlungsgebiet ist schon definiert, eben queere Geschichte Österreichs mit Schwerpunkt auf Wien, aber durchaus auch darüber hinaus, es ist geografisch nicht unbedingt auf Wien oder auf Österreich beschränkt. Also wir würden sicher auch einen Nachlass von einer Person aus einem anderen Land nehmen, wenn der nicht anderswo einen Platz finden würde. Zugleich, das wäre vielleicht vorher noch der bessere zweite Punkt – das kann ich besser anhand von Bibliotheksbeständen sagen: Oft sind – wenn man jetzt an die *HOSI*-Linz-Bibliothek denkt oder auch eine andere – Bücher drinnen, wo wir erst einmal sagen: „Hä?“, also wo uns nicht klar ist, warum hatten die das in ihrer Bibliothek, weil es im ersten Moment keinen inhaltlichen Bezug zu haben scheint oder personellen Bezug, sowohl was das Thema als auch die Autorschaft des Buches betrifft. Zugleich können wir nicht wissen, warum sie vielleicht in dem Verein, in der Community in den 80er-Jahren sehr wohl dieses Buch für relevant gehalten haben. Insofern muss man dann auch vorsichtig sein und im Zweifel sagen, lassen wir es jetzt einmal da, weil wir es nicht wissen können, und jemand anderer kann die Frage dann vielleicht beantworten. Und zum anderen, Neubewertung aus Platzgründen, das wird dann mit einem neuen Standort fürs Erste hoffentlich und wahrscheinlich kein Problem mehr sein. Momentan stoßen wir platzmäßig an die Grenzen und deswegen zum Beispiel ist ja auch die Richtlinie, dass wir physische Objekte nicht aktiv sammeln, aber sie auch nicht ablehnen, wenn sie an uns herangetragen werden, einfach weil wir derzeit nicht den Platz haben, die unterzubringen – das wird in Zukunft dann auch anders sein.

35. *I:* Aber du würdest sagen, es ist schwierig zu bewerten, was in Zukunft bedeutend ist, vor allem aber auch in der queeren Umgebung ...?

Tretzmüller: ... aber auch, was in der Vergangenheit bedeutend war, also beides eigentlich, weil manchmal kann man einfach wirklich nicht wissen, warum ist es da. Und es kann für die Person oder für die Gruppe oder von wem immer das Material stammt, sehr wohl eine Bedeutung gehabt haben. Es kann aber auch zufällig reingerutscht sein. Das Kochbuch von der *Kronen Zeitung* werden wir wahrscheinlich eher nicht archivieren, wenn nicht 15 einschlägige Notizen und Einlageblätter drinnen sind. Dann vielleicht schon. Und manchmal ist auch Material da ... also zum Beispiel ein Buch, das ist mir lebhaft in Erinnerung geblieben ... das war ein Bildband mit schwulem Bildmaterial, und das kam aus einem Nachlass, und da war eigentlich gedacht, dass man es in die Bibliothek aufnimmt. Es hat sich aber herausgestellt, dass das Buch ziemlich zerschnitten war, also der Vorbesitzer hat Dinge rausgeschnitten, Ausschnitte, Ausrisse aus anderen Büchern mit reingelegt, wo zuerst ein bisschen die Überlegung war, ob man das nicht einfach archivdeutsch gesagt deakzessioniert, aber ich habe dann gemeint, nein, das heben wir auf, weil gerade das auch so ein Moment von Umgang mit diesem Material darstellt, von diesem einen konkreten Mann, der vielleicht in Zukunft auch interessieren könnte, oder das für sich genommen in der Art, wie es hier liegt, ein historisches Dokument ist, und für Forschungsfragen durchaus von Interesse sein kann. Insofern Bewertungsrichtlinien: Ich glaube, es kommt wirklich immer auf den Einzelfall an.

36. *I:* ... und es ist jetzt nicht abhängig von der Quellengattung, dass gesagt wird, das ist jetzt eine Broschüre, die werfen wir weg ... wie du vorher gesagt hast, man wird eher schauen, welche inhaltlichen Aspekte etwas hat ...?

Tretzmüller: Da wäre ich jedenfalls sehr dafür, wobei es ja auch so ist, dass es neben den Vereinsarchiven oder Vor- und Nachlässen von einzelnen Personen auch Sammelbestände gibt – das führt dann ja ein bisschen auch schon zur nächsten Frage.

37. *I:* Ja, welche Archivalien bewahrt *QWIEN*?

Tretzmüller: Ja, da ist eben ein Punkt, dass gewisse Sammelbestände von Materialsorten, wie zum Beispiel den schon erwähnten Flyern oder den Buttons und Badges, Karten, Programmzettel und dergleichen, dass man da natürlich auch die Richtlinie hat, dass man jetzt nicht unbedingt vom selben Flyer 50 Exemplare aufhebt, sondern ein paar, aber es kann in manchen Zusammenhängen dann wieder die Provenienz von Interesse sein, das ist immer so ein bisschen Abwägungssache oder Grenzfall, nimmt man den Flyer jetzt raus, oder die Fotografie. Die Fotosammlung ist ein separater Bestand, wo man dann in dem Nachlass, aus dem die herausgenommen werden ... nicht zuletzt aus Konservierungsgründen oder aus Gründen der sachgerechten Lagerung, sie in den entsprechenden Mappen und Hüllen archivieren zu können

... macht man natürlich im Bestandsverzeichnis des konkreten Bestandes einen Querverweis, dass es in der Fotosammlung ist, beziehungsweise wird es beschlagwortet ... mit der Datenbank findet man es dann wieder ... oder um auch die Provenienz zu dokumentieren. Das kann man aus pragmatischen Gründen wahrscheinlich nicht bei jedem einzelnen Flyer machen, aber vielleicht wird man von manchen Flyern ein Exemplar zusätzlich in dem originalen Bestand, aus dem er kommt, lassen. Es kommt dann immer darauf an, geht man zwischen der Provenienz und zwischen der Archivsystematik und der Ablage nach Materialsorten, Sammelbeständen ... wie man damit umgeht. Das ist dann wahrscheinlich von Fall zu Fall unterschiedlich. Aber um diese Frage nach den Archivalien, ein bisschen ist es jetzt im Verlauf schon angeklungen, noch zu beantworten: Die Vereinsarchive, die Vor- und Nachlässe von einzelnen Personen, dann eben solche Dinge wie die Fotosammlung, die ich schon genannt habe, eine Plakatsammlung, und solche Sammelbestände wie mit den Flyern, mit den Buttons, Tagungsmappen von Veranstaltungen, das wäre noch ein Beispiel dafür, und das ist auch in Hinblick auf Konzeptionalisierung, Leitbild und bei *QWIEN Neu* die formalisierte Sammlungsrichtlinie, das Konzept. Da wird noch zu definieren sein, nach welchen Materialsorten man solche Sammelbestände dann unterteilt.

38. I: Also ihr habt sowas in Arbeit?

Tretzmüller: Das ist für *QWIEN Neu* in Arbeit, welche Sammelbestände wir da konkret nach Material ordnen ... und was sich jetzt bilden wird, wie man damit jeweils dann im Einzelnen umgeht, in welcher Form die abgelegt und in welcher Form die auch – das wird dann wieder die Frage von Kapazität und Machbarkeit, jetzt auch personell und zeitmäßig, sein – in welcher Form, wie weit die erschlossen werden und – das ist vielleicht dann auch in Richtung Zukunft noch ein zentrales Stichwort – digitales Sammeln beziehungsweise Digitalisierung von Sammlungsbeständen. Im Rahmen von *QueerSearch* haben wir über digitales Sammeln ebenfalls schon öfter gesprochen. Wo dann auch zu überlegen sein wird, in welcher Form, außer natürlich, wenn wir jetzt punktuell etwas sehen oder auf etwas aufmerksam werden, auf eine Webseite oder was auch immer, das speichern wir jetzt ab – aber in welcher Form, ob man auch da eine formalisierte Vorgehensweise sich überlegen kann, überhaupt, weil es natürlich vom Umfang her auch schwer zu bewältigen ist und wir nicht alles – wir sind nicht das *Internet Archive* oder die *Nationalbibliothek* ... – wie wir damit umgehen, das wird eine Frage sein, auch weil sich vieles ja aufgrund des allgemeinen medialen Wandels verlagert. Was früher die Aufgabe von Zeitschriften war oder Funktionen, die Zeitschriften für einzelne Personen, für Communities übernommen haben, das ist heute das Internet, und das sind wahrscheinlich dann später die sozialen Medien. Das Internet, wie es in den 90er-Jahren war, das gibt es in der Form auch

schon lange nicht mehr, Relikte sind vorhanden. Ja, und als zweiten Punkt eben Digitalisierung von analogen Sammlungsbeständen. Also macht man Dokumentarfotos, die man online stellt und beschlagwortet, ist das überhaupt möglich, das für jeden einzelnen Button zu tun, was natürlich wünschenswert wäre, für jeden einzelnen Flyer. Sowas wie Stadtpläne, die wir auch in einem gesonderten Sammelbestand haben, natürlich nicht jede Art von Stadtplänen, sondern die queeren, schwul-lesbischen Szene- und Community-Stadtpläne, Stadtführer und dergleichen Materialien – macht man da Listen, wo dann nur die jeweilige Stadt drinnen steht, gibt man in die Archivdatenbank, wenn man den Sammelbestand dann als Datensatz drinnen hat, eine Liste der Städte rein, wie macht man das konkret ... das sind so Sachen, die wir uns dann auch für die Zukunft überlegen müssen.

39. *I*: Möchtest du noch etwas hinzufügen?

Tretzmüller: Zu den Nachlässen, die selber Sammlungen sind: Da wird sich ja vielleicht auch die Frage stellen, wie weit löst man so eine Sammlung auf oder muss man sie auch auflösen, einfach durch den Archivierungsprozess, durch die Ablage ... wie kann man vielleicht auch den ursprünglichen Zustand dokumentieren ... und das ist dann auch eine Frage, die sich immer wieder von Fall zu Fall neu stellen wird.

I: Vielen Dank für das Interview!

Tretzmüller: Vielen Dank, sehr gerne.

9.3 INTERVIEW AM 15.01.2024 MIT JOHANN KIRCHKNOPF

40. *I*: Interview im Zuge meiner Masterarbeit mit dem Titel „Die archivische Bewertung im Spannungsfeld der Erinnerungskultur. Ein Beitrag zur aktuellen Bewertungsdiskussion am Beispiel der Kriminalisierung, Verfolgung und Unterdrückung von homosexuellen Personen und ihre Aufarbeitung in Österreich“ am 15. Jänner 2024, um. 12:05 Uhr, in den Räumlichkeiten von *QWIEN*. In diesem Interview steht vor allem die Forschung zur Geschichte der Homosexualität im Fokus und wie öffentlich zugängliche Archive im Zuge des Bewertungsprozesses und anschließender Überlieferungsbildung darauf Einfluss nehmen könnten. Könntest du dich bitte kurz vorstellen, also auch über deine Forschungsprojekte und wissenschaftlichen Arbeiten sprechen?

Johann Kirchknopf: Ich versuche mich kurz zu fassen. Also mein Name ist Johann Kirchknopf, ich habe Rechtswissenschaften und Geschichte an der Universität Wien studiert, aber einen Abschluss nur im Fach Geschichte. Ich bin schon sehr früh auf das Thema der Verfolgung, der strafrechtlichen Verfolgung von „gleichgeschlechtlicher Unzucht“ gekommen. Ganz am Anfang meines Studiums, schon im Rahmen eines Seminars bei Frank Stern, und habe mich dann recht bald eben in die Akten und Quellen zu dem Thema gestürzt und habe dann schon bald gemerkt, dass zum Thema Homosexualität im 19. und 20. Jahrhundert, vor allem im 20. Jahrhundert, hauptsächlich Verfolgungsakten da sind. Was jetzt nicht nur an den Archiven liegt, sondern eben auch an Menschen, dass zum Beispiel Homosexuelle wenig Selbstdokumente hinterlassen haben, weil sie sich gleichzeitig auch belastet hätten damit. Ich habe dann mehr und mehr mich mit dem Thema beschäftigt und meine Diplomarbeit schon über die Strafverfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der Zeit des Nationalsozialismus geschrieben. Die Hauptthese der Arbeit basierte zum einen auf einer Auswertung des Registers, Hauptregisters des – also im Nationalsozialismus war es ja das Wiener Landgericht, ehemals Wiener Straflandesgericht I. Irgendwann ab den 30er-Jahren hat das LG I begonnen, zu den Namen auch die vorgeworfenen Delikte zu erfassen. Das LG II hatte das nie. Aber aufgrund dieser Praxis des Gerichts kann man dann eben im Nachhinein jetzt auch schließen, wie viele Strafverfahren es wegen dieses Delikts gegeben hat. Und ich habe mir angeschaut, wie viele Strafverfahren gegen Frauen, wie viele gegen Männer eingeleitet wurden und habe da festgestellt, dass eben zur Zeit des Nationalsozialismus der Anteil der Frauen da doch deutlich höher war als der durchschnittliche Anteil von Frauen und habe mich da eben in die Forschungsdiskussion eingeklinkt, in den Forschungsstreit: Wurden Frauen während des Nationalsozialismus wegen Homosexualität überhaupt verfolgt? In Deutschland oder im „Altreich“, wie man sagt, Anführungsstriche natürlich, hat man es strafrechtlich nicht verfolgt, in Österreich aus rechts-historischer Tradition heraus schon. Und da war eben eine Frage, inwiefern hat sich die Verschärfung der Verfolgung von Homosexualität in Österreich eben auch auf Frauen ausgewirkt, lässt sich da auch eine Verschärfung feststellen, weil in der Forschung das ja sehr umstritten ist, auch was Erinnerungskultur betrifft, Denkmalsetzung in Deutschland und so weiter. Und habe dann ausgehend von dieser Arbeit mit dem Register, das war eigentlich ein Nebenprodukt, ich habe einfach angefangen, das systematisch zu exzerpieren, um Unterlagen zu haben, und habe dann im Nachhinein gemerkt, dass aus dieser Excel-Datei eine interessante quantitative Erkenntnis geschlossen werden kann. Auch gleich für weiterführende Fragen: Das ist zum Beispiel, wenn ein Archiv sich damit auseinandersetzt, so was zu exzerpieren, dann wäre das interessant, dass auch gleich so rauszunehmen, also nicht nur Namen, Verfahren, sondern eben

auch das Delikt – nicht nur wegen Homosexualität, für alle Bereiche. Das ist ein Feld in einem Excel-Sheet und wird sehr viele Rückschlüsse ermöglichen. Von dem ausgehend habe ich mir dann noch einzelne Strafverfahren angeschaut, weil ja es auch eine Angleichung der Rechtsprechung gegeben hat. Das Gesetz blieb über die 120 Jahre, also von 1852 bis 1971, im Wortlaut unverändert hinsichtlich dieses Paragraphen, aber dann auf politischen Druck hin, hat dann das Reichsgericht die Auslegung des Paragraphen geändert. Die war ihnen in der österreichischen Tradition zu eng, obwohl sie vor der Verschärfung durch die Nazis, vor der Verschärfung der Rechtslage in Deutschland durch die Nazis, in Österreich weiter war als in Deutschland. So, und dann habe ich mir angeschaut, diese Maßnahme zielte auf Männer ab, aber hat auch auf Frauen in Österreich eine Wirkung gehabt und ich habe tatsächlich auch Fälle gefunden, wo Frauen unter Verweis auf diese Verschärfung, auf dieses Judikat, verurteilt wurden – das ist immer kontrafaktisch spekulieren – aber wenn man sich jetzt die Tatbildbeschreibung nach der OGH-Tradition hernimmt, hätten die nicht verurteilt werden dürfen. Aber, und der Hinweis eben auf diese Verschärfung, wurden sie es. Das ist alles sehr kleinteilige Arbeit, das müssen Historiker*innen machen. Ich glaube, dass das ein Archiv eben nicht kann, aber wie gesagt, dafür sind ja die Geschichtsforschenden da. Aber wie gesagt, auf Ebene „Was ist da an Material“, ich habe ja auch Aufzeichnungen vom Archiv zur Verfügung gestellt bekommen, was da ist. Wenn man das in dieser Richtung dann, eben auch mit Blick auf das Hauptregister, vielleicht einmal machen würde, dann kann man da zusätzlich etwas rausfinden. Wie ich herausgefunden habe, sind die Hauptregister ab einem bestimmten Zeitpunkt bei den österreichischen Landesgerichten so geführt worden, dass eben auch der Tatbestand übermittelt wurde. Leider beim LG II nicht. Nach dieser Diplomarbeit wurde ich hier bei *QWIEN* angeheuert für das Forschungsprojekt, das hauptsächlich von der Stadt Nationalfonds Zukunftsfonds⁴⁴² finanzierte Forschungsprojekt der namentlichen Erfassung aller homosexuellen und transgender Opfer des Nationalsozialismus in Wien, das vor dem Hintergrund des Denkmalprojekts durchgeführt wurde.⁴⁴³ Also ich wurde engagiert, weil ich eben mit vielen Akten schon gearbeitet habe, Grundkenntnisse in der Rechtsgeschichte auch habe und da eben einen guten Überblick habe, weil ja auch eine Datenbank einmal entworfen werden musste und da Erfahrung mit den Quellen notwendig ist, um zu sagen, was muss die Datenbank eigentlich können, was müssen wir da erfassen, um arbeiten zu können. Da hätte ich schon Verbesserungsvorschläge, aber das ist

⁴⁴² Nachträgliche Präzisierung durch Johann Kirchknopf: Stadt Wien, Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, Zukunftsfonds der Republik Österreich.

⁴⁴³ Nachträgliche Präzisierung durch Johann Kirchknopf: Das Forschungsprojekt von *QWIEN* stand ursprünglich nicht im Zusammenhang mit dem Denkmalprojekt. Ein Konnex wurde erst später hergestellt, um valide Daten für das Denkmalprojekt heranziehen zu können. Ergebnis des Denkmalprojekts war das am 5. Juni 2023 im Reselpark enthüllte Denkmal ARCUS (Schatten eines Regenbogens).

eine andere Frage. Und aus diesem Projekt heraus hat sich dann ein Dissertationsprojekt entwickelt, das ich jetzt gerade abschließe. Über die Strafverfolgung nach 129 I b in Österreich im 20. Jahrhundert, also thematisch, räumlich und zeitlich ausgeweitet, und da bin ich eben jetzt und arbeite gerade fertig.

41. *I:* Sehr umfangreich. In welchen österreichischen Archiven hast du bereits geforscht?

Kirchknopf: Staatsarchiv (ÖStA), Wiener Stadt- und Landesarchiv, Steiermärkisches Landesarchiv, Landesarchiv in Linz, also Oberösterreichisches, und in Innsbruck.

42. *I:* Und wie bist du mit der Überlieferung in diesen Archiven zufrieden?

Kirchknopf: Ich muss sagen, ich habe meine Archivwahl schon aufgrund des Wissens, wo wieviel überliefert ist und auch wo positiv mit dem Thema umgegangen wird, [getroffen]. Mittlerweile weiß ich nicht, ob es noch Unterschiede gibt, aber vor 10, 15 Jahren hat es noch geheißen, naja, mit dem Thema gehst besser dorthin oder besser da hin, und das Wiener Stadt- und Landesarchiv ist, was dieses Thema angeht, sehr vorteilhaft, sehr gut insofern, soweit ich weiß, die am längsten zurückreichende systematische Überlieferung dieser Strafverfahren in Wien und auch in Oberösterreich ist. Das hat glaube ich mit dem Herrn N. N. zu tun und mit der mittlerweile Leiterin des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Die haben in den 80er-Jahren begonnen zu sagen, wir müssen alle Akten zu diesen Strafverfahren aufheben, weil das eben gesellschaftspolitisch relevant werden kann. Weil das ja auch eine zentrale Frage der Arbeit ist, wie ich dem Fragenkatalog entnehmen kann, wollte ich das betonen. Andere Archive haben dann später eingesetzt, damit das systematisch zu überliefern, aber soweit ich weiß, ist es mittlerweile in allen Archiven Stand der Dinge, aber ich musste mich halt auch einschränken.

I: Ja, das ist verständlich.

Kirchknopf: Man kann da nicht alles machen.

43. *I:* Genau, also das hast du schon erwähnt: Gibt es hierbei Unterschiede zwischen den Bundesländern?

Kirchknopf: Unterschiede gibt es natürlich nicht nur, was jetzt die die Archiventscheidung betrifft, sondern überhaupt die Quellenlage, also zum Beispiel in der Steiermark, am Landesgericht Graz, haben die Nazis gegen Ende des Regimes die Gerichtsakten alle vernichtet, da ist kaum Material da, also das ist jetzt keine Frage der archivarischen Skartierung, sondern da hat es schon früher stattgefunden. Dann auch in Wien ist es passiert, dass zwei Jahrgänge in den 50er-Jahren am Landesgericht schlecht gelagert wurden. Da wurden die Akten offenbar aus den

Regalen genommen, unter ein offenes Kellerfenster gelegt, die sind dort nass geworden und zwei Jahrgänge sind fast ganz verschimmelt, da kann man nichts mehr draus machen und ein paar Jahrgänge sind schlechter – also auch vor dieser Frage, aber mittlerweile wird das soweit ich weiß auch gemacht, die engere Zusammenarbeit zwischen Archiven und Gerichten, wo die Akten kommen und soweit ich weiß, achten mittlerweile die Gerichte im Großen und Ganzen auch schon gut darauf, wie das gehandhabt wird. Aber eines, was mir auch aufgefallen ist, weil ich eben auch im Landesgericht Wien recherchiert habe: Da werden die Akten, ich weiß gar nicht von wem, ist wahrscheinlich nicht einmal das Archiv, sondern Einlaufstelle oder andere Stelle, mit Spagat zusammengebunden, was bei öfterem Gebrauch natürlich schlecht ist, weil die Sachen einreißen. Also insofern wäre vielleicht auch sinnvoll – aber ich weiß nicht, inwiefern das ein Archiv kann – auf die Gerichte zuzugehen und zu bitten, dass einem ein paar grundlegende Sachen, was jetzt die Handhabung betrifft, eingehalten werden. Man wird nicht erreichen können, dass keine Klammern, keine Büroklammern, Heftklammern verwendet werden, das wird den Betrieb am Gericht zu sehr behindern, verständlich, aber man kann zum Beispiel sagen, nehmt nicht einen Spagat, sondern Archivbänder, so breitere Stoffbänder, damit die, Akten, was das angeht, keinen Schaden nehmen. Da wäre vielleicht auch eine Möglichkeit, die vielleicht eh schon genutzt wird, aber mir ist das halt aufgefallen ...

I: Kommunikation.

Kirchknopf: ... genau, zwischen Archiv und Stelle, wo man das bekommt ... bei den Quellen, mit denen ich arbeite im Landesgericht.

44. *I:* Hast du noch ein anderes Beispiel, zum Unterschied zwischen den Bundesländern, welche Quellen in welchen Bundesländern oder Quellengattungen mehr aufgehoben worden sind? Oder sind es nur Strafakten oder gibt es auch andere ...

Kirchknopf: Das kann ich nicht beantworten, weil ich nur mit Strafakten und Registerbänden gearbeitet habe. Die Registerbände sind natürlich überall überliefert und die Strafakten ab einem gewissen Jahrgang, soweit ich weiß, auch mit anderen Quellen habe ich mich nicht beschäftigt, weil es sehr umfangreich ist

45. *I:* Passt, dankeschön. Genauer zu dem, was du schon gesagt hast zur männlichen und weiblichen Homosexualität: Siehst du Unterschiede bei der Überlieferung von den Unterlagen, die Inhalte zur weiblichen und zur männlichen Homosexualität aufweisen? Kann man da irgendwie statistisch sagen, dass männliche Homosexualität entweder

mehr verfolgt wurde oder eventuell einfach mehr aufgehoben wurde, oder kann man das jetzt im Nachhinein gar nicht mehr sagen?

Kirchknopf: Männliche Homosexualität wurde deutlich mehr verfolgt als weibliche. Das kann mittlerweile als erwiesenes Wissen angesehen werden. In Österreich im 20. Jahrhundert lag der Anteil der Frauen, plus-minus, es gab natürlich regionale und zeitliche Schwankungen, aber im großen Durchschnitt bei etwa 5 %. Und für Wien haben wir das eben auch mit den Akten aus der Nazizeit so vorgefunden. Ich könnte nicht sagen, dass es da in der Überlieferung der Quellen liegt, wenn sie überliefert sind, dann wurden sie geschlechtsneutral aufgehoben.

46. I: Das ist ein guter Hinweis. Also meines Wissens nach ist jetzt nicht so viel überliefert zu dem Thema, weil viel weggeschmissen worden ist, wie du schon gesagt hast. Wie können mit Hilfe vorgefundener Quellen zum Beispiel die Strafakten dennoch deine Forschungsfragen beantwortet werden, also inhaltlicher Natur oder quantitativer Natur?

Kirchknopf: Also ich habe meine Forschungsfragen ausgelegt auf die Quellengattung „Strafakt“ und fokussiere mich auf mittlerweile die Konstruktion des Delikts, wo die Strafakten nur ein Teil sind. Ich schaue mir auch gedruckte Quellen wie Rechtslehre, Lehrbücher, Handbücher, sowas an, Gesetzeskommentare. Also insofern stimmt das überein und könnte ich gar keine andere Quellengattung mehr gebrauchen. Gewiss, wenn man jetzt diese Fragestellung mehr in Richtung Gesetzgebung verfolgt, sind natürlich auch die Gesetzesmaterialien interessant, aber da haben wir das Problem, dass der Justizpalast niedergebrannt wurde in den 20er-Jahren, wo viel verloren gegangen ist, was sich jetzt kaum mehr rekonstruieren lässt. Da hat sich in den letzten Jahren aber auch einiges getan. Was jetzt mein Thema betrifft, wurden zum Beispiel aus Nachlässen von Personen, die an der Gesetzgebung mitgewirkt haben in den Kommissionen interessante Erkenntnisse schon herausgearbeitet. Ammerer, Weingand haben jetzt zum Beispiel über die. Kompilationshofkommission, die das StG 1787, also die Josephinische Strafrechtsreform zusammengestellt hat, durchaus einiges an Wissen rekonstruieren können.⁴⁴⁴ Also wie gesagt, diese Lücke an Primärquellen über die Gesetzgebung, über die in persönlichen Archiven überlieferten Gegenstände, sind durchaus wichtig, aber soweit ich das überblicke, ist das ohnehin am Radar der Archivar*innen in Österreich, also da kann ich jetzt eigentlich nicht zusätzlich was sagen. Was mir aber jetzt bei der Arbeit aufgefallen ist, was jetzt vielleicht in der

⁴⁴⁴ Nachträgliche Präzisierung durch Johann Kirchknopf: Vgl. Hans-Peter WEINGAND, „...daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye“. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1781–1852. *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 16 (2014) 9–37; Weingand verweist dabei auf: Gerhard AMMERER, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderband 11, Innsbruck–Wien 2010).

Forschung noch wenig berücksichtigt wurde, weil es wenig präsent war in den Köpfen der Forschenden: Das alte Strafrecht war rigoros bei den Strafen. Bei Verbrechen, also Delikte, die als Verbrechen galten, waren auch sozial ächtende Maßnahmen vorgesehen⁴⁴⁵ Egal, wie das Verfahren ausging, wenn eine Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte, wurden akademische Titel aberkannt, wurden Orden aberkannt, aber zum Beispiel auch Lehrbefugnisse, Pensionsansprüche. Das Gericht musste, wenn es ein Gewerbetreibender war, an die Gewerbebehörde eine Information über die Verurteilung schicken und die Gewerbebehörde musste dann entscheiden, ob die Gewerbeberechtigung belassen wird oder zurückgezogen wird. Diese Verbindungen wurden bisher in der Forschung kaum berücksichtigt. Ich fange jetzt in meiner Dissertation einmal an, indem ich einfach nur dieses Strafsystem systematisch aufarbeite und habe aber auch schon erste Fälle, die wir hier aufgearbeitet haben, wo das Randbemerkungen waren. Ein Beispiel: Ein Friseur, also gelernter Friseur, ist verurteilt worden und sucht dann im Nachhinein bei Gericht um Tilgung an. Und nur wegen dieses Ansuchens ist überhaupt bekannt, weil er es reingeschrieben hat ins Ansuchen, dass er seine Gewerbeberechtigung als Friseur verloren hat. Diese Verständigung der Gewerbebehörde ist nirgendwo vermerkt, die hat automatisch zu erfolgen, und was dann die Gewerbebehörde macht, ist dem Gericht meistens nicht bekannt, muss ihm nicht bekannt gegeben werden. In manchen Fällen findet man im Gerichtsakt ein Hinweis, dass sowas stattgefunden hat und dann ist es wieder sozialhistorisch, kulturgeschichtlich interessant. In dem Fall hat die Gewerbebehörde dem Friseur dann gesagt, wenn das getilgt ist, kannst du nochmal ansuchen, weil dann überlegen wir, ob wir dir vielleicht die Konzession als Damenfriseur zukommen lassen. Also ein Mann, der wegen 129 I b verurteilt worden ist, verliert seine Berechtigung, vermutlich, das ist jetzt eine Vermutung, dass der nicht unzünftig mit Kunden umgehen kann oder was auch immer. Diese Vermutung basiert eben darauf, dass die Behörde in Aussicht gestellt hat, vielleicht unter Umständen als Damenfriseur weiterarbeiten zu dürfen. Und das sind natürlich sozial und kulturhistorisch sehr interessante Aspekte an dem Thema und da bin ich jetzt auch dort, wo ich am Anfang kurz war, was jetzt das Projekt betrifft. Diese Information der Behörde war im § 30 StG geregelt. Wenn ich das am Beginn des Projekts gewusst hätte, hätte ich gesagt, wir brauchen ein Feld zum Anklicken „§ 30“. Wenn nämlich in einem Akt ein Verweis, irgendein Hinweis darauf ist, dass da gewerberechtlich mit der Gewerbebehörde irgendwas passiert ist, sollte man das systematisch vermerken, damit man, wenn man dann nachher die Frage stellen will, aus den Gerichtsakten

⁴⁴⁵ Nachträgliche Präzisierung durch Johann Kirchknopf: Sogenannte „Ehrenfolgen“ (§ 26 Strafgesetz 1852, RGBl. 117/1852); vgl. z.B. Max HORROW, Grundriß des Österreichischen Strafrechts. Mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung, Allgemeiner Teil, 2. Hälfte (Strafe und Sicherung) (Graz–Wien 1952) 83–91.

zumindest einmal daraus Schlüsse ziehen kann – ist eben nicht erfolgt. Und das bringt mich jetzt auch zur Frage, was eventuell weitere Quellen sein könnten, eben Unterlagen von Gewerbebehörden. Ich weiß nicht, inwiefern die aufgehoben wurden, ich weiß nicht wo, ich weiß nicht, in welche Archive die unter Umständen kommen, aber diese Bereiche, das betrifft jetzt nicht nur Homosexualität, sämtliche Straftaten. Das ist vielleicht eine Überlegung für Archive zu sagen, aufgrund dieses Wissens, dass das alte Strafrecht mit Verbrechen auch die soziale Existenz vernichtet hat. Sind das vielleicht Quellenbestände, die es eventuell wert sind aufzuheben, zu suchen, wie auch immer. Das betrifft eben Gewerbesachen und ganz groß auch, was bisher in der Forschung auch nicht berücksichtigt wurde, archivalisch vielleicht schon, Quellenbestände von den Pensionskassen. Irgendwann in den 50er-Jahren wurde das geändert, abgemildert. Man hat, wenn man wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, sämtliche Pensionsansprüche verloren,⁴⁴⁶ man konnte die auch nicht wieder zurückgewinnen. Also wenn man, auch nur bedingt,⁴⁴⁷ zu einem Monat verurteilt wurde wegen 129 I b oder sonst einem Verbrechen, hat man auch die Pensionsansprüche verloren. Also man hat nicht nur gewisse Grundlagen für ein Einkommen wie Lehrbefugnis, Gewerbeberechtigung etc. verlieren können, akademische Titel, sondern auch die Pensionsansprüche. Man war auch dann im Alter nicht gesichert. Das hat man dann in den 50er-Jahren abgemildert, bis zur Hälfte, aber maximal bis zum Existenzminimum wurde die Pension dann gestrichen.⁴⁴⁸ Und das sind eben Aspekte, die vielleicht eben auch für eine archivische Bewertung interessant sind, weil da eben auch sozial-historisch wichtige Fragen damit beantwortet werden können.

I: Da sieht man mal, was da alles zusammenhängt.

Kirchknopf: Sehr komplex.

47. *I:* Dazu hast du eh schon sehr viel gesagt: Wie gehst du bei der Aufarbeitung von Inhalten zur Homosexualität vor? Was kann aus den Quellen interpretiert werden, wie schwierig oder einfach ist es, dazugehörige Archivalien zu finden, welche Quellengattungen kommen dir hierbei häufiger unter? Also das hast du alles schon angesprochen, willst du dazu noch irgendwas hinzufügen?

⁴⁴⁶ Nachträgliche Präzisierung durch Johann Kirchknopf: § 26 lit. g StG 1852.

⁴⁴⁷ Nachträgliche Präzisierung durch Johann Kirchknopf: Bei einer bedingten Verurteilung war der Eintritt von Rechtsfolgen nicht zwingend. So konnte das Gericht unter Festsetzung einer Probezeit bestimmen, dass neben der Hauptstrafe auch diese Rechtsfolgen (alle oder einzelne) vorerst nicht einzutreten haben (§ 1 Abs. 2 Gesetz über die bedingte Verurteilung, StGBI. 373/1920.). Wurde der Aufschub der Hauptstrafe nicht widerrufen, waren auch die Rechtsfolgen nachgesehen (§ 3 Abs. 4 leg. cit.; vgl. Horrow, Grundriß, 90 und 205–211).

⁴⁴⁸ Nachträgliche Präzisierung durch Johann Kirchknopf: Vgl. § 26 StG in der Fassung von Art. III Z. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1952 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1952), BGBl. 160/1952.

Kirchknopf: Kurz, da möchte ich mich kurz halten. Meine Arbeit fokussiert, meine Fragestellung fokussiert auf die Verfolgung. Ja, das ist ja primär natürlich das, was diese Quellen machen. Was wir aber auch herausgefunden haben, das ist glaube ich mittlerweile auch einhellige Meinung, weil eben sonst wenig überliefert ist über die Lebensrealität von Betroffenen in früherer Zeit, gibt es auch hauptsächlich nur die Gerichtsakten, wo aber auch zum Beispiel andere Quellengattungen wie Korrespondenz überliefert ist. Es gibt abseits der Gerichtsakten kaum Bestände, wo persönliche Korrespondenz von „personen-desselben-Geschlechts-liebenden“ Menschen überliefert sind. Und natürlich muss man – ich weiß jetzt nicht, wer aller darauf hingewiesen hat, aber das ist jetzt nicht meine These – aber man muss natürlich auch bei der Arbeit berücksichtigen, sowohl Vernehmungsprotokolle bei der Polizei als auch bei Gericht sind Interviewprotokolle. Sehr Gefiltertes, auf Verfolgung ausgelegt, aber nichtsdestotrotz sind es Interviews und mit entsprechenden methodischen Kenntnissen lassen sich da auch Aussagen, jetzt nicht nur über die Szene und Bäderszene etc. aussagen, sondern eben auch über wie Menschen ihre Sexualität, ihre Emotionalität beschrieben haben. Wie gesagt, immer mit Vorsicht zu genießen – weil im Kontext der Strafverfolgung – aber mit einem methodischen Setting lassen sich da durchaus auch über die Verfolgung hinausgehende Fragestellungen beantworten. Das tue ich nicht, aber das ist möglich und dafür sind diese Gerichtsakten auch eine sehr, sehr umfangreiche und sehr vielfältige Quelle.

48. I: Kurz zu einer Hypothese, sag ich mal: Die Bewertungsentscheidungen von Archiv*innen formen das kollektive Gedächtnis mit, da Forscher*innen aus den vorhandenen Quellen schöpfen. Stimmst du diesem Argument zu?

Kirchknopf: Ja, auf jeden Fall. Das sehen wir eben auch bei unserer Arbeit, wie gesagt, in Wien ab den 30er-Jahren systematisch überliefert, da können wir unglaublich viele Aussagen zu dem Thema tätigen, eben auch über Lebensverhältnisse, über Umstände, über Orte, wo man sich getroffen hat und wie man dort miteinander umgegangen ist. Und aus der Zeit davor sind nur vereinzelt Akten überliefert. Da können wir diese Aussagen nicht mehr treffen. Ja, Archive haben da eine ganz fundamentale Bedeutung bei der Überlieferung und bei der Schaffung auch des kulturellen und kollektiven Gedächtnisses.

49. I: Wie schätzt du dann den Einfluss deiner eigenen Forschung auf das kollektive Gedächtnis ein?

Kirchknopf: Meine Diplomarbeit ist im deutschsprachigen Raum, aber auch in Frankreich, wo auch mit der Aufarbeitung der Verfolgung im Nationalsozialismus jetzt mehr begonnen wurde, stark rezipiert worden, eben wegen diesem Aspekt der weiblichen Homosexualität. Wie jetzt

meine Arbeit aus der Dissertation bewertet wird, das werden wir sehen, die ist noch nicht fertig. Aber ich habe natürlich auch für den Sammelband, der im Zuge der Eröffnung des Denkmals zusammengestellt und publiziert wurde, auch einen Beitrag geschrieben. Der fokussiert auf strafrechtliche Grundlagen der Verfolgung, exemplarisch dargestellt anhand von konkreten Fällen, die wir im Wiener Stadt- und Landesarchiv gefunden haben. Einen Beitrag habe ich geleistet, aber wird dann von der Geschichte zu bewerten sein.

50. *I:* Du denkst also auch, dass Archive aufgrund ihrer Überlieferungsbildung einen großen Einfluss auf die Forschung auf dieses Thema haben ...

Kirchknopf: ... ja, definitiv ...

I: ... und dass die Forschung in weiterer Folge dann irgendwie auch identitätsbildend ist und so Einfluss auf das kollektive Gedächtnis hat, um das jetzt kurz zusammenzufassen.

Kirchknopf: Ja, also das hat man eben auch bei unserem Projekt gesehen, was jetzt die Frage der transgender Personen vor allem betrifft. Das war sehr interessant zu verfolgen. Im Projekttitel steht es ja drinnen als „transgender Opfer“, aber wie die Forschung gezeigt hat, waren, um es möglichst einfach jetzt zusammenzufassen, Transgender, den Begriff hat es ja nicht gegeben, aber Transvestit, Transvestismus, jedenfalls, dieser Aspekt, die die Grenzen der hegemonial vorgeschriebenen Geschlechterrolle, sagen wir es mal so, das hat es in der Kulturgeschichte immer gegeben, hier auch, aber dieser Transaspekt war keine Verfolgungskategorie schlechthin im Nationalsozialismus, spielte aber bei der Verfolgung von sexueller und geschlechtlicher Transgression eine zentrale Rolle. Man sieht, dass viele Verfolgungsprozesse wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht für Menschen, die auch die Geschlechterrolle überschritten haben, oft schlimmer ausgegangen sind. Es gibt aber auch Beispiele einer Geschlechtstransgression, die entsprechend dem hegemonialen Geschlechterkonzept erfolgen konnte. Ilse Reiter-Zatloukal, die glaube ich im Wiener Stadt- und Landesarchiv zufällig, weil sie Personenstandsakten beforscht hat, Fälle gefunden hat, wo, es waren zwei Personen, die als biologische Frauen gegolten haben im Nationalsozialismus in Wien, ihr administratives Geschlecht ändern konnten, ohne angleichende Operation. Die galten dann nachher als Männer. Und eine oder zwei, ist mir jetzt nicht ganz präsent, haben dann auch geheiratet, obwohl sie biologisch nicht als Männer galten und hier hat die Forschung gezeigt, dass dieser Transaspekt ungeheuer wichtig war, also Geschlechterrollen einhalten oder nicht, Transgression von Geschlechterrollen, unglaublich wichtig war, aber keine eigene Verfolgungskategorie bildete. Das ist natürlich mit Blick auf kollektives Gedächtnis und Erinnerungskultur ganz wichtig, wir können nicht von einer Transverfolgung sprechen. Das geht nicht. Es gibt viele Transopfer, sehr wohl, aber es gab eine

Transverfolgung schlechthin nicht, haben jedenfalls unsere Quellen ergeben. Hier wären ein weiterer Quellenbestand die Personenstandsakten, aber ich glaube, die werden ja eh auch systematisch aufgehoben, aber da ist auch ein Aspekt, wo sich gerade dieser Transbereich wunderschön abspiegeln lässt, weil einer dieser Akten wurde auch als Musterakt angelegt. Ist das ein Hinweis darauf, dass die Behörden noch mehr in diese Richtung produziert haben? Aber weiß nicht, ob das jetzt Archivaufgabe oder Forschungsaufgabe ist. Aber jedenfalls dort schlummert einiges zu diesem Thema.

51. *I*: Interessant. Kurz zum Begriff Identität, weil ich ihn vorher kurz erwähnt habe ... auch identitätsstiftend für die Gesellschaft generell: Je mehr darüber geforscht wird, darüber gesprochen wird, auch irgendwie in den Medien verbreitet wird, vielleicht desto mehr geht es dann in das Gedächtnis von den Menschen ein, dass, ich sag einmal ... „tolerant“ ist immer so ein Wort, das soll man sowieso sein ... aber, dass es als etwas angesehen wird, was einfach Teil von der Gesellschaft ist ...

Kirchknopf: Ja, es ist jetzt ein sehr, sehr, sehr schwieriges Thema. Weil wie will man das messen? Ist natürlich schwer, aber stark vereinfacht reduziert: In der Geschichte gab es immer Konjunkturen, also es gibt keine lineare Entwicklung, also von der Verbrennung bis zur Liberalisierung und Gleichstellung im Eherecht, das ist keine lineare Entwicklung, da gibt es Konjunkturen. Das sieht man sehr gut auch an der österreichischen Gesetzgebung. 1787 wurde nicht nur die Todesstrafe aufgehoben und die Formen der „Sodomie“ wie es noch geheißen hat, unter Anführungsstrichen, reduziert auf gleichgeschlechtliche Sexualität und Sexualität mit Sexualakte mit Tieren. Die Strafe war auch minimal, es war eine nach heutigen Kategorien eine Verwaltungsstrafe von einem Monat und das wurde dann wieder verschärft auf ein halbes Jahr bis drei Jahre im StG 1803, 1852 dann auf ein bis fünf Jahre mit außerordentlichem Milderungsrecht etc. Das alles war drinnen und so ist es, das finde ich, auch ein gutes Beispiel für gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Die Aufhebung des Totalverbots, die sukzessive Aufhebung der nach wie vor dann bestehenden Diskriminierung im Strafrecht, jetzt auch der Denkmaldiskurs und der Aufarbeitungsdiskurs. Lange war es nicht möglich, lange wurden Homosexuelle nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt, weil es ja ohnehin Verbrecher waren, davor und danach auch strafrechtlich verfolgt worden sind. Das hat sich dann beginnend in den 70er-Jahren geändert, bis ein Denkmal errichtet werden konnte. Es war zwar eine zivilgesellschaftliche Initiative in Mauthausen 1984, aber mittlerweile gibt es mehr und mehr Denkmäler und mittlerweile ist die Gesellschaft auch so weit, dass sie sagt, ja, aber die Verfolgung danach war auch nicht korrekt und da gibt es auch schon, nicht nur was die Tilgung betrifft, Entschädigung, gerade jetzt auch erst in Österreich durch das Justizministerium

initiiert, eine Entschädigung für Opfer vom § 209 war es dann zuletzt. Also das ist ein zivilgesellschaftlicher, gesellschaftspolitischer, politischer Diskurs. Vom Gefühl her würde ich sagen, wenn sich jetzt die politische Ausrichtung der Regierung ändert, ändert sich da vielleicht auch noch mal was. Aber so in dieser Toleranzfrage, Normalisierungsdiskurs, also da gibt es einige Ansätze in der Forschung, wie man das framen kann. Natürlich spielt die Aufarbeitung des Themas da wichtige Rolle, weil ja auch die Aufarbeitung immer mit einer konkreten Fragestellung, mit einem konkreten theoretischen Setting herangeht und damit auch mit einem konkreten politischen Setting, weil jede Forschung ist in der einen oder anderen Form politische, nicht unbedingt parteipolitische, Tendenz. Aber je nachdem, wie ich mit dem Thema Strafverfolgung wegen Unzucht wider die Natur umgehe, trägt die Arbeit dazu bei, zu sagen, das ist eine, widerrechtlich nicht, aber eine problematische Verfolgung gewesen oder war es eine zu Recht bestehende Verfolgung. Je nachdem, wie ich mich da an das Thema herangehe, hat das natürlich dann auch in der Summe der vielen Forschungen und der gesellschaftlichen Diskurse eine Wirkung darauf, wie mit dem Thema in der Gesellschaft umgegangen wird.

52. I: Wenn wir gleich bei der Erinnerungskultur bleiben: Was bedeutet oder wie siehst du die Erinnerungskultur zur Homosexualität gerade im Moment?

Kirchknopf: Das ist auch ein sehr weites Thema. Ich möchte als Beispiel auf Wien eingehen: Da hat es ich glaube 2005 schon einmal ein Denkmalprojekt gegeben, was gescheitert ist. Je nachdem, wen man fragt, gibt es unterschiedliche Begründungen dafür. Deshalb wurde noch einmal so ein Denkmalprozess gestartet und ich würde mal behaupten, also aus meiner Sicht, ist der im Großen und Ganzen gut abgelaufen. Wenn ich gefragt werde, nehme ich das immer auch als Beispiel, indem ich sage „Es muss ein bisschen Geld in die Hand genommen werden, um Forschung zu finanzieren“, dass aufgearbeitet wird, von wie vielen Leuten reden wir da, wie ist das abgelaufen. Grundlegende Daten müssen da einmal festgestellt werden und dann müssen diese Ergebnisse in einem Prozess, wo sich diejenigen, die das beforschen, auch mit zivilgesellschaftlichen Gruppierungen auseinandersetzen. Das hat die Stadt Wien in diesem Projekt gut berücksichtigt, also quasi die Politik moderiert, vielleicht, oder nehmen auch wen Externen zu moderieren, aber hier werden eben Archive, Historiker*innen und zivilgesellschaftliche Gruppen, die heutige Interessen vertreten, zusammengebracht, weil eben historische Erkenntnisse immer auch eine Frage der Interpretation sind. Gerade am Beispiel von Trans sieht man das sehr gut. Das war ein Kommunikationsprozess, Forschungsprozess und Kommunikationsprozess und schließlich ist eben dann ein Forschungsergebnis entstanden, eine Ausschreibung entstanden, wo die Forschung und diese Diskussion eng mitgetragen wurden, wo dann auch Künstler*innen mit diesen Ergebnissen noch einmal gearbeitet haben, das nochmal

überarbeitet haben und wo dann im Endergebnis eben ein Denkmal da steht, das, historisch fundiert, im gesellschaftlichen, zivilgesellschaftlichen Diskurs entwickelt wurde und dann eben auch von der Gesellschaft so getragen wird. Deshalb würde ich sagen, das ist gut abgelaufen, weil diese wichtigen Aspekte, Überlieferung, also Archiv, Forschung und Zivilgesellschaft und Politik zusammengeführt wurden, um an ein Ergebnis zu kommen. Es wird immer wieder Kritikmöglichkeiten geben und gerade ich sage immer, am Berliner Modell als Beispiel sieht man, dass es nicht unbedingt das Schlechteste ist, wenn ein Denkmal einen Fehler aufweist, weil dann auch weiter geforscht wird, weiter diskutiert wird. Aber wenn ich heute an so ein Projekt herangehe, sind diese Punkte wichtig zu berücksichtigen, damit ich mir nicht den Vorwurf machen lassen kann, da fehlt was oder da wurde eine Gruppe oder ein Thema nicht berücksichtigt.

53. I: Sollte dann deiner Meinung nach die Erinnerungskultur zu Homosexualität bei der archivischen Bewertung in öffentlichen Archiven vermehrt beachtet werden?

Kirchknopf: Ja! Ich denke da vor allem, und das ist ja auch nichts Neues, „das haben schon die Nazis gewusst“, um es so zu sagen. Es ist uns nämlich aufgefallen, bei vielen Akten, die wir bearbeitet haben, ist vorne ein Stempel „Historisch von keinem Wert. Nicht archivieren“. Und vor diesem Hintergrund, also insofern unter Anführungsstrichen, „das haben schon die Nazis gewusst“, diese Erinnerungskultur ist gerade bei gesellschaftspolitisch interessanten Fragestellungen, Thematiken umso wichtiger, natürlich auch bei Delikten wie Mord zum Beispiel, da wird jetzt nicht eine Gruppe von Menschen adressiert, aber bei so Themen wie Sexualität schon. Und insofern sind erinnerungspolitische, kulturelle Aspekte bei der archivischen Bewertung durchaus wichtig.

54. I: Tragen Archive zur Sichtbarkeit von Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung von homosexuellen Personen bei, bzw. würdest du Archiven eine Gedenkdimension zuschreiben? Oder wird es erst in weiterer Folge durch die Historiker*innen oder Forscher*innen geschaffen?

Kirchknopf: Die Grundlage auf jeden Fall. Die Entscheidung, was heben wir auf, ist einmal sowieso die Grundlage für die Forschung schlechthin. Aber Archive können ja auch noch mehr. Die sammeln ja nicht und heben nicht nur auf, sondern beginnen ja auch schon mit der Zugänglichmachung. Inwiefern heben Archive diese Akten auf? Inwiefern wird das systematisch vermerkt? Inwiefern wird das vielleicht auch proaktiv Forschenden zur Verfügung gestellt und, was Archive auch immer machen, sie forschen ja auch selbst. Das Wiener Stadt- und Landesarchiv hat regelmäßig Ausstellungen, wo konkrete Themen ausgearbeitet werden, kleine Büchlein dazu gibt es – tolle, tolle Sachen. Und insofern können Archive da auch in ihrer Funktion

als Beginn der Forschung durchaus auch beitragen. Natürlich kann jeder Archivmitarbeiter noch mehr machen, aber jetzt so als Kernaufgabe des Archivs, steht einem Archiv finde ich dann doch mehr noch zur Verfügung und machen die meisten Archive ja auch, als nur das Aufheben. Aber ich wüsste nicht, dass zum Beispiel das Wiener Stadt- und Landesarchiv dieses Thema schon einmal aufgegriffen hat. Wäre vielleicht auch eine Anregung, das mal zu machen, nicht unbedingt nur in Wien, kann auch in anderen Archiven erfolgen.

55. *I*: Super, dann zum Abschluss: Möchtest du noch irgendwas dem Gesagten hinzufügen, ein Appell an irgendjemanden richten oder einen Zukunftsausblick darlegen, ein Schlusswort ...?

Kirchknopf: Schlusswort jetzt nicht. Die wichtigsten Aspekte, die jetzt aus meiner Arbeit gekommen sind, habe ich schon in meiner Beantwortung eingebaut. Vielleicht, ich finde es toll, das sieht man auch an deiner Arbeit, gerade zum Letztgesagten, dass Archivar*innen mehr und mehr sich mit diesem Thema beschäftigen und da ist gerade diese Arbeit sehr gut, weil sie wahrscheinlich auch dein weiteres Berufsleben beeinflussen wird und wenn die Arbeit dann fertig ist, auch die Arbeit anderer, die sich mit dem Thema beschäftigen. Also insgesamt glaube ich geht es in eine gute Richtung, also vielen Dank auch, dass du dich mit dem Thema beschäftigst.

I: Danke! Danke dir für das Interview!

9.4 INTERVIEW AM 23.02.2024 MIT NATASCHA BOBROWSKY

56. *I*: Interview im Zuge meiner Masterarbeit mit dem Titel „Die archivische Bewertung im Spannungsfeld der Erinnerungskultur. Ein Beitrag zu aktuellen Bewertungsdiskussionen am Beispiel der Kriminalisierung, Verfolgung und Unterdrückung von homosexuellen Personen und ihre Aufarbeitung in Österreich“, geführt am 23.02.2024, um 11:05 Uhr, im Hauptgebäude der Universität Wien. In diesem zweiten Interview steht wiederum die Forschung zur Geschichte der Homosexualität im Fokus und wie öffentlich zugängliche Archive im Zuge des Bewertungsprozesses und anschließender Überlieferungsbildung darauf Einfluss nehmen können. Könntest du dich bitte kurz vorstellen?

Natascha Bobrowsky: Ich heiße Natascha Bobrowsky und arbeite zurzeit im *QWIEN – Zentrum für queere Geschichte* an einem Projekt zur gesamten Verfolgungssituation weiblicher Homosexualität im Nationalsozialismus und schaue mir im Zuge dessen alle Strafgerichtsakten an, die § 129 I b und Frauen betreffen, in allen österreichischen Landesarchiven. Und schreibe auch dazu meine Dissertation am Institut für Geschichte an der Uni Wien und habe auch schon im Zuge meiner Masterarbeiten mit den Strafakten gearbeitet und habe mir die angeschaut, inwiefern Stereotype über weibliche Homosexualität in diesen Strafgerichtsakten vorkommen.

57. I: Gleich zur nächsten Frage. In welchen österreichischen Archiven hast du bereits geforscht?

Bobrowsky: Im Wiener Stadt- und Landessarchiv, im Niederösterreichischen Landesarchiv, im Kärntner Landesarchiv, im Steiermärkischen Landesarchiv, im Tiroler Landesarchiv, im Oberösterreichischen Landesarchiv, im Salzburger Landesarchiv ... nur im Vorarlberger Landesarchiv war ich nicht direkt, da war ich nicht vor Ort, aber über Umwege habe ich da ein paar Quellen erhalten und im Burgenländischen Landesarchiv war ich überhaupt nicht. Mit denen hatte ich auch gar keinen Kontakt, weil die nicht relevant sind.

58. I: Gibt es sonst noch andere, also Stadtarchive, eventuell vielleicht auch in anderen Ländern?

Bobrowsky: Nein. In anderen Ländern noch gar nicht. Nur mit dem Staatsarchiv München habe ich Kontakt gehabt. Da war ich aber nicht dort und ansonsten im Innsbrucker Stadtarchiv auch ein bisschen.

59. I: Wie bist du denn mit der Überlieferung in diesen Archiven zufrieden, deiner Erfahrung nach?

Bobrowsky: Also im Niederösterreichischen Landesarchiv ist die Überlieferung am schlechtesten. Da sind überhaupt keine Gerichtsakten mehr vorhanden, obwohl es eigentlich für die vier Kreisgerichte St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems und Korneuburg eigentlich Strafgerichtsakten gibt. Das kann man anhand der Vr-Register nachvollziehen, die noch im Landesarchiv erhalten sind, aber sie haben eben gar keine relevanten Akten mehr. Also ich hätte zwar die Aktenzeichen eruiert und auch den Namen von den Personen. Aber im Außendepot vom Niederösterreichischen Landesarchiv in Bad Pirawarth gibt es keine mehr. Das heißt, da ist eigentlich die Überlieferung am allerschlechtesten zu Niederösterreich. In Salzburg gab es von circa vier Akten, die mir bekannt gewesen wären, einen Gerichtsakt, der ist allerdings nicht im Landesarchiv archiviert, sondern noch beim Landesgericht. Das Präsidium vom Landesgericht hat

mir die zugeschickt, also das ist noch gar nicht übergeben ans Landesarchiv, warum auch immer. Ansonsten in der Steiermark sind alle Gerichtsakten vom Landesgericht Graz und vom Landesgericht Leoben aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht mehr erhalten. Die sind entweder verschimmelt oder skartiert worden. Wahrscheinlich sind sie skartiert worden, nachdem in den 80er-Jahren ein Historiker, Christian Fleck, sich all diese Gerichtsakten angeschaut hat und danach haben sich die Archivar*innen gedacht, jetzt brauchen wir es nicht mehr, jetzt können wir es weghauen. Was aber noch erhalten ist, sind die Anklageschriften von den Staatsanwaltschaften. Über das kann man das ein bisschen nachvollziehen, aber es ist natürlich nicht der gesamte Gerichtsakt. In Kärnten ist die Überlieferung nicht so schlecht, vor allem die Erfassung ist sehr gut. Da haben sie alle Strafgerichtsakten mit Paragrafen und Namen erfasst. Die kann man sich sehr gut ausheben lassen, haben aber natürlich auch nicht alle Akten, die relevant wären. Also das kann man immer vergleichen mit den Vr-Registern und welche Akten es denn wirklich gibt. Im Wiener Stadt- und Landesarchiv ist, würde ich sagen, die Überlieferung am besten, ich glaube bis zu 80 %, wenn es mich nicht täuscht. Die Überlieferungsdichte im Tiroler Landesarchiv ... glaube ich, habe ich drei relevante Akten für mich ausheben lassen können. Also da war es auch so ungefähr 50:50, was noch da ist an den Akten und im Vorarlberger Landesarchiv, zum Landesgericht Feldkirch, da gab es gar nicht so viele Verfahren nach 129 I b zu Frauen und da gibt es momentan nur zwei Gerichtsakten, die für mich relevant sind und noch erhalten sind. Genau, Oberösterreich gibt es noch, da ist es auch sehr gut erfasst. Da sind auch schon die ganzen Strafgerichtsakten zumindest vom Landesgericht Ried, Landesgericht Wels, Landesgericht Linz erfasst. Vom Landesgericht Steyr sind sie noch nicht erfasst, aber da ist die Überlieferung ziemlich schlecht vom Landesgericht Steyr, also da gibt es de facto gar nichts. Aber da kann man auch beim Landesarchiv anfragen, ob sie Gerichtsakten zu Paragraph 129 I b haben und dann schicken sie einem die Aktenzahlen.

60. I: Welche Gründe stellst du dir vor, wieso die Akten nicht überliefert sind?

Bobrowsky: Naja, zum einen, da sie früher als unwichtig verstanden wurden und weggeworfen wurden oder zumindest, wie es in der Steiermark war vermutlich, die Situation, dass sich ein Historiker das angeschaut hat und danach dann gedacht wurde, dass es jetzt niemand mehr braucht, weil eh zumindest ein bisschen sporadisch die Stammdaten erfasst sind. Aber ich glaube, viele systemgeschuldet, dass Archivar*innen die Akten früher als unwichtig beurteilt haben und nicht als archivwürdig und das ja erst, glaube ich, ein Umdenken erst vor kurzer Zeit erfolgt ist und dass es auch unterschiedlich in den Bundesländern ist und das nicht bundesweit gleich ist.

61. *I*: Wenn du Erfahrung hast, siehst du Unterschiede bei der Überlieferung von Unterlagen, die Inhalte zur weiblichen und zur männlichen Homosexualität aufweisen, also zum Beispiel bei Überlieferungsnotstand: Wie können mit Hilfe vorgefundener Quellen, zum Beispiel Strafakten, dennoch deine Forschungsfragen beantwortet werden?

Bobrowsky: Also das kann dahingehend beantwortet werden, dass es generell viel weniger Akten zu Frauen gibt und es jetzt schwierig zu beurteilen wäre, ob es prozentuell im Verhältnis ... weil ich meine, der Verfolgungsanteil von Frauen liegt bei 6 % und ob genau auch 6 % dieser Akten überliefert sind zu Frauen, das weiß ich nicht. Es gibt prinzipiell viel weniger Akten zu Frauen, aber es ist wahrscheinlich nicht dessen geschuldet, dass sie weniger archivwürdig gesehen wurden, sondern dessen geschuldet, dass es weniger Verfolgung von Frauen gab. Wie ich begonnen habe, damit zu arbeiten, hat es irgendwie geheißen: „Es gibt zu wenig Unterlagen zu Frauen und das hat gar keinen Sinn dazu zu forschen, weil du aufgrund der geringen Anzahl von Gerichtsakten zu Frauen keine großen Aussagen tätigen kannst, weil du nicht so gute Vergleiche anstellen kannst oder nicht so gut statistisch etwas herausarbeiten kannst, weil du nicht genug Vergleichswerte hast“. Und ich finde, man kann aber trotzdem mit diesen Quellen arbeiten, weil man sie halt einfach qualitativ auswerten kann und mikrohistorisch arbeiten kann und einfach die Biografien von den Frauen herausarbeiten kann. Und ich glaube zum Beispiel für Wien gibt es jetzt ungefähr 70 Personen, also 70 Frauen, die in Gerichtsakten vorkommen. Ich finde, da könnte man dann trotzdem irgendwo auch statistische Auswertungen, zum Beispiel zum Alter oder so machen. Ich meine, für Vorarlberg, wo es nur zwei Gerichtsakten gibt, ist das wenig zielführend, aber indem man sie qualitativ auswertet, kann man trotzdem diese Gerichtsakten für Forschungsfragen fruchtbar machen.

62. *I*: Noch zu der Frage, falls du da irgendwas noch hinzufügen willst, das hast du eigentlich eh schon größtenteils erwähnt: Wie gehst du bei der Aufarbeitung von Inhalten zur Homosexualität vor, was kann aus den Quellen interpretiert werden, wie schwierig oder einfach ist es, zugehörige Archivalien zu finden, welche Quellengattungen kommen dir hierbei häufiger unter? Eher eine allgemeine Frage, aber wenn man das jetzt auf Strafakten ummünzt ...

Bobrowsky: Also welche Quellengattungen in den Gerichtsakten sonst noch vorkommen ...?

I: Eventuell, genau das würde vielleicht noch interessant sein.

Bobrowsky: In den Gerichtsakten sind manchmal auch Beweismaterialien enthalten. Das heißt, man hat zum Beispiel Ego-Dokumente, also Briefe zum Beispiel, oder auch Tagebucheinträge,

Zeichnungen hatte ich auch schon, Fotos. Ansonsten hatte ich auch noch einen Ausweis, das wäre auch noch eine andere Quellengattung. Was war die Frage davor mit Homosexualität?

63. *I*: Wie gehst du bei der Aufarbeitung von Inhalten zur Homosexualität vor? Gibt es irgendwie eine methodische Herangehensweise?

Bobrowsky: Okay, also ich meine dadurch, dass die Gerichtsakten sehr umfangreiche Quellen sind, muss man sich überlegen, was man von diesen Gerichtsakten haben will. Also man kann ganz unterschiedliche Perspektiven drauf werfen, um vor allem die großen Textabschnitte zu strukturieren – dafür, finde ich, ist die „Qualitative Inhaltsanalyse“ nach Philipp Mayring ganz praktisch, weil man da eben kategorisieren kann. Zum Beispiel, man kann sich anschauen, welche Aussagen vielleicht eher von den Opfern, also von den Frauen, die verfolgt worden sind, welche Aussagen eher von Ermittler*innen getätigt wurden. Und man kann auch zum Beispiel herausarbeiten, was für Vorstellungen von Homosexualität in den Gerichtsakten transportiert werden oder welche Stereotype über Homosexualität in den Gerichtsakten vorkommen.

64. *I*: Die Bewertungsentscheidungen von Archivar*innen formen das kollektive Gedächtnis mit, da Forscher*innen aus den vorhandenen Quellen schöpfen. Stimmst du dieser Argumentation zu?

Bobrowsky: Ja, ich denke schon. Wenn wir die Gerichtsakten jetzt nicht hätten, dann könnten wir auch nicht darüber sprechen und wüssten gar nichts dazu. Also ich denke, dass da Archivar*innen eine große Rolle zukommt. Einfach in der Beurteilung darin, was als archivwürdig angesehen wird und was nicht und damit ja auch beurteilt wird, welche Geschichten relevant sind, erzählt zu werden oder welche Geschichten relevant sind, dass sie erinnert werden. Also ich glaube, da kommt Archiven schon eine große Rolle zu.

65. *I*: Wie schätzt du den Einfluss deiner Forschung ein?

Bobrowsky: Es ist die Frage, glaube ich, wie ich meine Forschung vermarkte, wie publik ich sie mache. Zurzeit habe ich das Gefühl, ich schwimme da irgendwie so ein bisschen auf einem Hype mit, also zumindest in der Bubble, in der ich forsche, und ich glaube, momentan ist gerade das Interesse relativ groß an dem und ich glaube, vor allem, wenn man eben darüber spricht, dass es auch notwendig ist, Geschichten zu erzählen über kleinere Gruppen und trägt man dazu bei, dass nicht immer nur ein Herrschaftsnarrativ erzählt wird und nicht nur die ...

I: ... die großen Männer ...

Bobrowsky: ... genau, die großen Männer erzählen und auch nicht nur eben diese großen Herrschaftsgeschichten erzählt werden. Und ich glaube, meine Forschung trägt vielleicht dazu bei, darauf hinzuweisen, dass es auch vermeintlich kleine Geschichten von marginalisierten Gruppen wert sind, erzählt zu werden.

I: Finde ich super. Also zusammenfassend, du denkst das Archive aufgrund ihrer Überlieferungsbildung einen großen Einfluss auf die Forschung auch zu diesem Thema haben?

Bobrowsky: Ja, aber ich glaube, ohne deren Überlieferung wäre die Forschung nicht möglich.

66. *I:* Thema Erinnerungskultur: Was bedeutet Erinnerungskultur für dich persönlich und sollte deiner Meinung nach die Erinnerungskultur zur Homosexualität bei der archivischen Bewertung in öffentlichen Archiven vermehrt beachtet werden?

Bobrowsky: Was ich vorher eh gesagt habe, die Sichtbarmachung von kleinen Geschichten und von Frauen und auch von weiblicher Homosexualität, was oft nicht beachtet wurde ...

I: ... also die Forschung ist ja auch Teil von Erinnerungskultur ...

Bobrowsky: Ja.

67. *I:* Zur zweiten Frage: Sollte deiner Meinung nach die Erinnerungskultur zur Homosexualität bei der archivischen Bewertung, also in öffentlichen Archiven wie zum Beispiel im Wiener Stadt- und Landesarchiv oder in anderen vermehrt beachtet werden, also dass die von innen nach außen schauen und überlegen, die Erinnerungskultur ist gerade präsent, zum Beispiel über die Verfolgung von homosexuellen Personen. Ja, soll es beachtet werden, auch in Archiven?

Bobrowsky: Ja, sollte es schon, aber ich glaube generell tagesaktuelle Themen oder tagespolitische relevante Themen sollten wahrscheinlich immer Einfluss auf die archivische Bewertung nehmen. Also ich glaube, das muss immer neu evaluiert werden, was als archivisch relevant gesehen wird und eben auch wieder in dem Narrativ, dass nicht nur die großen Herrschaftsgeschichten erzählt werden sollten, sondern auch die kleinen, ist es auf alle Fälle relevant, da die Beurteilungskriterien zu evaluieren und eben solche Sachen wie Homosexualität oder queeres Leben generell als archivwürdig zu beachten.

68. *I:* Tragen Archive zur Sichtbarkeit von Verfolgung, Kriminalisierung und Unterdrückung von homosexuellen Personen bei beziehungsweise würdest du Archiven eine Gedankdimension zuschreiben?

Bobrowsky: Ja, im Sinne dessen, dass sie diese Quellen bewahren, aber ich würde jetzt nicht sagen, dass Archive zurzeit viel dafür tun, dass dieses Gedenken möglich ist.

I: Aktiv, meinst du?

Bobrowsky: Ja, also sie bewahren es und heben es auf, aber sie machen es jetzt auch nicht publik, dass sie das haben oder dass es solche Quellen überhaupt gibt. Also aktiv tragen Sie vielleicht nicht zur Gedenkkultur bei, sondern nur passiv.

69. *I:* Also, dass vor allem eher Forscher*innen auf Archive zugehen und fragen, ob es was gibt. Wünschst du dir dann mehr einen Austausch zwischen diesen zwei Parteien?

Bobrowsky: Ja, genau, es wäre ja interessant, wenn das mal von der anderen Seite kommt, dass Archive darauf aufmerksam machen, dass sie vielleicht zu einem speziellen Thema jetzt etwas haben. Ich meine, ich verstehe, dass das ja auch nur in einem geringen Maß möglich ist, weil es primär darum geht, irgendwie Bestände zu erfassen und zu archivieren. Ja, aber dadurch, dass es so passiv bleibt und es einfach nur da ist. Wenn niemand von außen darauf zukommt, dann kriegt es ja auch niemand mit, insofern könnten Archive mehr der Gedenkkultur beitragen, indem sie darüber sprechen, dass es das gibt.

70. *I:* Da sind wir schon am Schluss. Möchtest du dem Gesagten irgendwas hinzufügen? Ein Appell an Archive oder einen Zukunftsausblick zu deinem Forschungsthema generell?

Bobrowsky: Es wäre vielleicht relevant, dass eine Beschlagwortung von Quellen dazu zu nehmen, zum Beispiel, falls das noch nicht der Fall ist, weiß ich nicht. Ich meine, jetzt besteht noch die Notwendigkeit, diese Verfolgungssituationen zu beachten und eben auf dieser Ebene der staatlichen Verfolgung zu beforschen, aber vielleicht zukünftig könnten eher positive Aspekte queeren Lebens in den Fokus rücken. Also weg von Unterdrückung und staatlicher Verfolgung, hin zu positiven Erfahrungen, die queere Personen gemacht haben, also im Hinblick auf Emotionsgeschichte und so weiter. Wenn es darum geht, wo queere Geschichtsschreibung hingehen kann, vielleicht jetzt noch diese Ebene mit Verfolgung, staatlicher Unterdrückung, Gewalt, um dann eben überzugehen zu emotionsgeschichtlichen Aspekten.

I: Super, danke.

10 ABSTRACTS

10.1 DEUTSCHER ABSTRACT

Die vorliegende Masterarbeit diskutiert mit Fokus auf öffentliche Archive – konkret Landesarchive – den Einfluss von „Erinnerungskultur“ auf die archivische Bewertung und analysiert Möglichkeit und Bedeutung der Einbeziehung von Erinnerungsprozessen und erinnerungskulturellen Dynamiken in den Bewertungsprozess. Selektionsprozesse können einen maßgeblichen Einfluss auf kollektive Gedächtnisse und auf das (nationale) kulturelle Gedächtnis nehmen und unterstützen die Erinnerungskultur selbst, indem einschlägige Unterlagen für weiterführende Forschungen aufbewahrt werden. Unter Erinnerungskultur wird nach Aleida Assmann eine Menschenrechtshandlung verstanden, welche Ungerechtigkeit sichtbar macht. Die Kriminalisierung, Unterdrückung und Verfolgung von homosexuellen Personen in Österreich und die Entwicklung ihrer Erinnerungskultur dient hierbei als aktuelles Beispiel in dieser Masterarbeit. Jahrhundertlang wurden homosexuelle Personen wegen ihrer Sexualität (strafrechtlich) verfolgt. Diese Masterarbeit beachtet die Kriminalisierung beginnend im Jahr 1938 bis 2002, als die letzte gesetzliche Bestimmung, welche homosexuelle Personen diskriminierte, aus dem österreichischen Strafgesetzbuch gestrichen wurde. Entsprechend genannten Punkten sollten Archivar*innen die Erinnerungskultur während der Bewertung von Straftaten und auch anderen einschlägigen Unterlagen nicht ignorieren. Auf diese Weise tragen sie zur Wahrung der Menschenrechte und zur historischen Aufarbeitung bei. In Folge kann die Beachtung von der Erinnerungskultur zu Kriminalisierung, Verfolgung und Unterdrückung von homosexuellen Personen zu einer erhöhten gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz und Solidarität gegenüber ebendiesen führen. Archivar*innen müssen dahingehend sensibilisiert sein, vor allem, wenn die zu bewertenden Unterlagen Informationen zu sensiblen Themen beinhalten. Dazu zählt auch die aus heutigem Standpunkt betrachtete unrechte Kriminalisierung von gesellschaftlichen Gruppen.

10.2 ENGLISH ABSTRACT

This thesis discusses the influence of “Erinnerungskultur” on archival appraisal in public archives focussing on the archives of the Austrian federal states. It analyses prospects and the significance of the inclusion of current remembering processes and dynamics of “Erinnerungskultur” during archival appraisal processes. Selection processes could have a significant impact on various collective memories and the (national) cultural memory and support “Erinnerungskultur” in keeping pertinent records for further research. According to Aleida Assmann, “Erinnerungskultur” means an act concerning human rights which makes injustice visible. The criminalization, oppression, and prosecution of homosexual people in Austria and the development of their “Erinnerungskultur” serve as an ongoing example in this paper. For centuries homosexual people were prosecuted for their sexuality. This paper regards the criminalization starting from 1938 to 2002, when the last discriminating regulation regarding homosexual actions was cancelled in Austrian law. Regarding to the information above, archivists should not ignore “Erinnerungskultur” while conducting the appraisal of case files and other records which were given to the archive from Austrian court and authority provenances. In this way archivists support human rights acts and historiography including historical rehabilitation processes. That may lead to an increased acceptance and solidarity towards the affected. Archivists need to be more sensitive in appraisal processes, even more, when records contain information about sensitive topics such as the criminalization of societal groups.